

# Jugendschutzbericht

für den Medienrat der Bayerischen  
Landeszentrale für neue Medien (BLM)

- erstes Halbjahr 2011 -



## Inhalt

1	Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) .....	4
1.1	Organisations- und Verfahrensfragen .....	4
1.1.1	Ziele nach der gescheiterten Novellierung des Jugendmedienschutz- Staatsvertrags .....	4
1.1.2	Sitzungen .....	6
1.1.3	Beirat zur Beratung von jugendschutz.net .....	7
1.1.4	Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter: Weiterentwicklung der gemeinsamen Prüfpraxis .....	8
1.1.5	Austausch der AG Spiele fortgesetzt .....	8
1.1.6	AG Verfahren .....	8
1.1.7	Erstes Arbeitstreffen der AG Statistik .....	9
1.1.8	Austauschtreffen von BPJM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net .....	9
1.2	Technische Jugendschutzmaßnahmen / Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV .....	9
1.3	Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle .....	14
1.4	Prüftätigkeit .....	14
1.4.1	Anfragen/Beschwerden .....	14
1.4.2	Aufsichtsfälle .....	18
1.4.3	Indizierungsverfahren .....	22
1.5	Weitere Arbeitsschwerpunkte .....	30
1.5.1	Onlinespiele - Herausforderungen für die Prüfpraxis .....	30
1.5.2	Werbung für Prostitution: Bordelle verlagern Werbeaktivitäten ins Internet ...	33
1.5.3	Gerichtsverfahren .....	34
1.5.4	Enquete-Kommission .....	37
1.5.5	Öffentlichkeitsarbeit .....	39
2	Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) .....	49
2.1	Rundfunk .....	49
2.1.1	Beschwerden Rundfunk .....	49
2.1.2	Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern .....	50

2.1.3	Nachträgliche Überprüfung von Sendungen .....	50
2.1.4	Problemfälle.....	54
2.1.5	Prüffälle / Verstöße .....	57
2.1.6	Hörfunk-Prüffälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM .....	63
2.2	Telemedien .....	65
2.2.1	Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien.....	65
2.3	Weitere Maßnahmen und Aktivitäten .....	73

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 34. Mal über die Kontrolle von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2011.

## 1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

### 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

#### 1.1.1 Ziele nach der gescheiterten Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

Die vorläufig gescheiterte Novellierung hat zur Folge, dass der bisher geltende Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) uneingeschränkt weiter gilt. Anbieter von Rundfunk- und Telemedieninhalten sind weiterhin verpflichtet, Rücksicht auf Kinder und Jugendliche zu nehmen. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wird den Jugendschutz mittels der bisherigen Regelungen auch in Zukunft zielgerichtet umsetzen und sich im Dialog mit allen Beteiligten an einigen Punkten für Verbesserungen einsetzen, um einen zeitgemäßen und effektiven Jugendmedienschutz auch in Zukunft zu gewährleisten.

Die erarbeiteten Ergebnisse zur Steigerung der Effektivität im Jugendschutz – gerade auch im Hinblick auf die Thematik der Jugendschutzprogramme – werden von der KJM auch in die nun erneut anstehende Diskussion über etwaige Neuregelungen eingebracht. Die Novellierung des JMStV wird daher nicht als fehlgeschlagen angesehen, vielmehr bietet der nun erneut anstehende Diskussionsprozess aus Sicht der KJM Chancen, sich steuernd an der künftigen Gestaltung des Jugendmedienschutzes zu beteiligen.

Die Debatte nach dem vorläufigen Scheitern der Novellierung hat gezeigt, dass im Sinne des Jugendmedienschutzes sachliche Debatten und konstruktive Lösungsansätze erforderlich sind, um die vielfältigen Probleme zu lösen. Bloße Abwehrmechanismen und emotionale Diskussionen haben sich dagegen als nicht zielführend erwiesen. Aus diesem Grund wurde auch die Veranstaltungsreihe „kjm transparent“ zum Thema unter veränderten Vorzeichen fortgesetzt (vgl. 1.5.5 Öffentlichkeitsarbeit). Ferner führte die KJM

auch die Austauschgespräche mit Obersten Landesjugendbehörden (OLjB), den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dem Deutschlandradio und den Selbstkontrollen unter geänderten Prämissen fort. Die Gespräche wurden mit dem Ziel fortgesetzt, einen – möglicherweise vorhandenen – gemeinsamen Handlungsbedarf zu eruieren und in den Novellierungsprozess einzuspeisen.

Vor diesem Hintergrund war die Weiterentwicklung der Schutzoption der Jugendschutzprogramme zentrales KJM-Thema im aktuellen Berichtszeitraum. Jugendschutzprogramme können Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote frei zu schalten und ungeeignete Inhalte zu blockieren. So aktualisierte die KJM ihre Eckwerte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und veröffentlichte entsprechende Informationen für Betreiber und Anbieter von Jugendschutzprogrammen im Mai 2011 (vgl. 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen). Mit der Veröffentlichung der neuen Kriterien nutzt die KJM die Dynamik der aktuellen Situation: Sie setzt Ergebnisse des konstruktiven Dialogs, den sie im Vorfeld der Novellierung initiiert hat, mit allen am Jugendschutz-System Beteiligten auf Basis der Auslegung des derzeit geltenden JMStV auch ohne die Novellierung um.

Auf Basis dieser Anforderungen legte der JusProg e.V. bei der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) sowie bei der KJM-Stabsstelle im Mai 2011 einen Antrag auf Anerkennung von JusProg als geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 JMStV vor. Die AG Telemedien befasste sich gemeinsam mit der KJM-Stabsstelle seither intensiv mit dem Antrag und prüfte diesen unter Zugrundelegung der aktualisierten Eckwerte der KJM (vgl. 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen). Nach Einschätzung der KJM vom Juni 2011 erfüllt das vom JusProg e.V. vorgelegte Jugendschutzprogramm die maßgeblichen KJM-Kriterien bereits zu großen Teilen (vgl. zum Beschluss der KJM 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen).

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der KJM wird sein, trotz gescheiterter Novellierung den Konvergenzgedanken stärker im Jugendschutz zu verankern. Die vorgesehene Novellierung hätte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Möglichkeit eröffnet, ebenfalls im Bereich des JMStV tätig zu werden – in einem eng abgegrenzten Aufgabenfeld und unter dem Regime der KJM. Vor allem Anbieter von Spielen und Filmen hätten von Synergieeffekten bei der Kennzeichnung ihrer Angebote profitiert. Doch auch ohne den neuen JMStV können sich die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und die Freiwillige Selbstkontrolle der

Filmwirtschaft (FSK) unter den Voraussetzungen von § 19 JMStV im formalen Verfahren von der KJM anerkennen lassen.

Im Juni 2011 haben sowohl die USK (für USK.online) als auch die FSK (für FSK.online) entsprechende Anträge auf Anerkennung durch die KJM bei der KJM-Stabsstelle bzw. den zuständigen Landesmedienanstalten gestellt. So wollen die USK im Bereich der Onlinespiele und die FSK im Bereich der Onlinefilme tätig werden. Sollte die KJM die beiden Selbstkontrollenrichtungen nach den Voraussetzungen des § 19 JMStV anerkennen, so würde es zukünftig vier anerkannte Selbstkontrollenrichtungen nach dem JMStV geben: neben der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) auch die USK.online und die FSK.online.

Die KJM und insbesondere die KJM-Stabsstelle werden sich auch künftig mit den bestehenden und den neuen Herausforderungen des Jugendmedienschutzes – trotz gescheiterter Novellierung – intensiv auseinandersetzen. Die Situation derzeit ist geprägt von verschiedensten Strömungen und Szenarien: das Spektrum reicht von der Entwicklung eines vollkommen neuen Jugendschutzsystems über eine Modifikation des bestehenden Systems bis zur völligen Abschaffung des Jugendmedienschutzes. Gerade in dieser für den Jugendschutz wichtigen Phase ist die Expertise der KJM, ihre sachliche und effektive Arbeit, mehr denn je gefragt.

### **1.1.2 Sitzungen**

Im Berichtszeitraum berieten die KJM-Mitglieder in sechs Sitzungen über Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. An der Sitzung vom 10./11.05.2011 nahmen auch Vertreter der FSM teil. Im Mittelpunkt des Austauschs stand die Thematik der Förderung von Jugendschutzprogrammen (vgl. Pressemitteilung der KJM 10/2011 im Anhang; vgl. auch 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen).

### **Auf einen Blick: Mitglieder der KJM ab Januar 2011**

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; stv. Vorsitz: Manfred Helmes;  
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Manfred Helmes,  
Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,  
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr.  
Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thoenert

### **1.1.3 Beirat zur Beratung von jugendschutz.net**

#### **Hintergrund: Beirat von jugendschutz.net**

Auf Basis eines Beschlusses der KJM wurde gemäß der Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden vom 05.06.2009 über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net ein Beirat eingerichtet. Aufgabe des Beirates ist es, jugendschutz.net bei der Ausgestaltung der gesetzlichen und optionalen Arbeitsfelder zu beraten. Der Beirat setzt sich aus jeweils drei Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden und der Landesmedienanstalten zusammen.

Am 12.05.2011 fand die zweite Sitzung des Beirats von jugendschutz.net in Mainz statt. Seitens der Länder nahmen Regina Käseberg, Ministerium Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz, Jürgen Schattmann, Ministerium Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, und Dr. Markus Reipen, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, sowie – seitens der Landesmedienanstalten – Verena Weigand, Jugendschutzreferentin bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), Dr. Thomas Voß, Jugendschutzreferent bei der MA HSH und Cosima Stracke-Nawka, Jugendschutzreferentin bei der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM), teil. Auch der Geschäftsführer der LPR-Trägerschaft für die jugendschutz.net GmbH, Harald Zehe und der Leiter von jugendschutz.net, Friedemann Schindler, waren anwesend. Ein Schwerpunkt der Sitzung waren die verschiedenen Arbeitsschwerpunkte von jugendschutz.net sowie der Unterstützungsbedarf für die KJM bzw. die Landesmedienanstalten und der OLjB.

#### **1.1.4 Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter: Weiterentwicklung der gemeinsamen Prüfpraxis**

Am 16.05.2011 trafen sich die Prüfgruppensitzungsleiter unter der Federführung der KJM-Stabsstelle in München. Im Mittelpunkt stand der inhaltliche Austausch über Probleme und Fragestellungen aus der Prüfpraxis. Neben formalen Fragen wurden auch inhaltliche Grenzfälle aus dem Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige diskutiert. Einen weiteren Schwerpunkt stellte die Vorbereitung des diesjährigen Prüferworkshops dar. Die Prüfgruppensitzungsleiter verständigten sich darauf, dass der Workshop am 24.10.2011 zum Thema „Sexualität und Altersdifferenzierung“ in München stattfinden solle und von der Stabsstelle ausgerichtet werde.

#### **1.1.5 Austausch der AG Spiele fortgesetzt**

Am 06. und 07.06.2011 tauschten sich die Mitglieder der AG Spiele in einer zweitägigen Sitzung in München aus. Ein Mitarbeiter des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) erläuterte einleitend aktuelle Entwicklungstendenzen im Bereich der Online-Spiele. Im Anschluss diskutierten die Mitglieder schwerpunktmäßig Einzelfälle aus der Prüfpraxis der KJM sowie den Aspekt des exzessiven Spielens im Rahmen einer jugendmedienschutzrechtlichen Bewertung. Im Mittelpunkt des zweiten Tages stand ein Arbeitsgespräch mit der USK, vertreten durch Herrn Falk, den Geschäftsführer der USK, und Herrn Hilse, den Ständigen Vertreter der obersten Landesjugendbehörden bei der USK.

#### **1.1.6 AG Verfahren**

Am 06.04.2011 fand unter Federführung der KJM-Stabsstelle ein Arbeitstreffen der AG Verfahren in München statt. Die Teilnehmer diskutierten allgemeine Verfahrensfragen, wie z. B. die Behandlung von Verlinkungen auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, ein mögliches Vorgehen gegen Host-Provider, verschiedene Fragen der Einstellung von Verfahren, insbesondere Probleme bei der Zustellung und Zwangsvollstreckung und die Zuständigkeit bei Werbung für indizierte Trägermedien auf Webseiten. Daneben wurde auch eine Aktualisierung des Handbuchs zu den Prüfverfahren der KJM vorbereitet.



### **1.1.7 Erstes Arbeitstreffen der AG Statistik**

Im Berichtszeitraum konstituierte sich die AG Statistik der KJM und traf sich am 20.01.2011 zu einer ersten Arbeitssitzung. Das Treffen war einberufen worden, um über eine verbesserte Integration von Grafiken/Schaubildern in den im zweiten Halbjahr 2011 zu publizierenden Vierten Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV zu entscheiden. Ziel war es, eine bessere Lesbarkeit des Berichts zu erreichen und Anregungen der Berichtsempfänger umzusetzen. Die AG war sich einig, dass das zentrale Thema des Vierten Berichts die Prüftätigkeit der KJM sei. Zu diesem Komplex böten sich auch die meisten Schaubilder an. Wichtig sei es, die Grafiken auch im Text zu erläutern. Das erste Arbeitstreffen der AG Statistik wurde von allen Mitgliedern der AG als sehr effektiv gewertet.

### **1.1.8 Austauschtreffen von BPjM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net**

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) führten den in § 17 Abs. 2 JMStV geforderten regelmäßigen Informationsaustausch fort. Am 05.04.2011 fand in München ein Arbeitstreffen von Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und von jugendschutz.net statt. Neben allgemeinen Verfahrensfragen diskutierten die Vertreter anhand von Einzelfällen Probleme bei der inhaltlichen Bewertung. Diskutiert wurde u. a. die Bewertung von Nutzerkommentaren im Verhältnis zu den eigentlichen Inhalten eines Angebots sowie die Bewertung von Inhalten in einem satirischen Kontext.

KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net treffen sich seit 2003 in regelmäßigen Abständen, um sich über aktuelle Entwicklungen bei der Aufsicht und Überprüfung von Telemedien auszutauschen. Die Treffen dienen der Weiterentwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis von KJM, BPjM und jugendschutz.net.

## **1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen / Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV**

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

### **Hintergrund: Jugendschutzprogramme**

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. Sie basieren in der Regel auf Filtersystemen. Diese blockieren über Sperrlisten oder automatische (Selbst-)

Klassifizierungsverfahren entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen.

Gesetzlich festgelegt ist, dass Jugendschutzprogramme eine Anerkennung durch die KJM benötigen. Bisher konnte noch kein Jugendschutzprogramm anerkannt werden.

**Jugendschutzprogramme sind nicht mit Jugendschutz-Filtern zu verwechseln, die es teilweise schon – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt.**

### **Neue Impulse trotz Scheiterns der JMStV-Novellierung**

Die geplante und im Dezember 2010 vorläufig gescheiterte Novellierung des JMStV hatte in besonderem Maße auch die Regelungen zu den Jugendschutzprogrammen betroffen. Neu gefasst und konkretisiert werden sollten insbesondere die Anforderungen an geeignete Jugendschutzprogramme: durch Festlegung bestimmter Altersstufen für den altersdifferenzierten Zugang zu Telemedienangeboten, Auslesbarkeit von standardisierten Anbieterkennzeichnungen (Labeling), hohe Zuverlässigkeit bei besonders beeinträchtigenden Angeboten und Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik. Die AG Telemedien, jugendschutz.net und die Stabsstelle hatten zu diesem Zweck für die KJM im zweiten Halbjahr 2010 bereits neue Kriterien für die künftige Bewertung von Jugendschutzprogrammen nach den Anforderungen des novellierten JMStV sowie aktualisierte Eckwerte für Wirksamkeitstests bei Jugendschutzprogrammen entwickelt, die ebenfalls auf die Novellierungs-Vorschriften des JMStV abgestimmt waren.

Der Entwurf der gescheiterten JMStV-Novelle machte deutlich, dass ein starker politischer Wille besteht, Jugendschutzprogramme im System des Jugendmedienschutzes zu etablieren. Auch zahlreiche Anfragen an die Stabsstelle im Berichtszeitraum zu diesem Thema zeigten, dass weiterhin ein hoher Bedarf an der Entwicklung und Etablierung von Jugendschutzprogrammen besteht.

## **Weiterführung des Austauschs zwischen AG Telemedien, KJM und FSM zur Entwicklung gemeinsamer Anforderungen und Eckwerte**

Im Zuge der geplanten Novellierung führten die KJM, die AG Telemedien, Vertreter der Stabsstelle und jugendschutz.net bereits zahlreiche Gespräche mit Anbietern, Selbstkontrollenrichtungen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und Obersten Landesjugendbehörden, um im Bereich der Jugendschutzprogramme zu möglichst übereinstimmenden Auslegungsgrundsätzen und Standards zu gelangen. Dabei ging es neben komplexen technischen Fragen vor allem darum, zwischen den divergierenden Interessen der Beteiligten zu vermitteln.

Nach dem vorläufigen Scheitern der JMStV-Novellierung sehen KJM und die meisten der beteiligten Stellen den Bedarf, diese Schutzoption nun weiter zu fördern und zu etablieren. Als weiterhin alleine für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen verantwortliche Stelle setzte sich die KJM daher im Berichtszeitraum zum Ziel, auf der bestehenden Rechtslage Rahmenbedingungen zu formulieren, die die Weiterentwicklung der Schutzoption unterstützen. Dabei sollten die Erkenntnisse aus der Novellierungsdiskussion Berücksichtigung finden und der fruchtbare Austausch mit den Benehmenspartnern der Novellierungsdiskussion, insbesondere mit der FSM als derzeit einziger anerkannter Selbstkontrollenrichtung im Bereich der Telemedien, fortgesetzt werden.

## **Erarbeitung und Veröffentlichung aktualisierter Eckwerte der KJM**

Vor diesem Hintergrund beschloss die KJM in ihrer Sitzung am 19.01.2011, ihre bestehenden Anforderungen (Eckwerte) an anerkennungsfähige Jugendschutzprogramme weiter zu entwickeln und nach Beschlussfassung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Die AG Telemedien der KJM wurde mit der Überarbeitung und Formulierung der Anerkennungsvoraussetzungen beauftragt und beschäftigte sich daher im Berichtszeitraum in ihren vier Arbeitssitzungen schwerpunktmäßig mit diesem Thema. Gleichzeitig wurde im Berichtszeitraum der intensive Austausch zwischen KJM, AG-Telemedien, KJM-Stabsstelle, jugendschutz.net und der FSM sowohl auf Arbeitsebene im Rahmen von Telefonkonferenzen und einer AG-Sitzung, als auch im Rahmen einer KJM-Sitzung mit Mitgliedern des Vorstands der FSM und der FSM-Geschäftsführung fortgeführt. Ziel war es, gemeinsam grundlegende Eckpunkte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen abzustimmen. Im Mittelpunkt stand dabei der Versuch, eine möglichst breite Akzeptanz für anerkannte Jugendschutzprogramme unter der geltenden Gesetzeslage zu schaffen.

Die aktualisierten Eckwerte der KJM für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen wurden von der KJM in ihrer Sitzung am 10./11.05.2011 beschlossen und entsprechende Informationen für Betreiber und Anbieter von Jugendschutzprogrammen veröffentlicht (vgl. Anlage). Die KJM erkennt demnach Jugendschutzprogramme an, wenn Betreiber notwendige Auflagen erfüllen und die kontinuierliche Anpassung ihrer Programme an den Stand der Technik gewährleisten.

Da die Option „Jugendschutzprogramm“ erst nach ihrer Etablierung (d. h. bei einer breiten Verfügbarkeit auf möglichst vielen wichtigen internetfähigen Plattformen - z.B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) ihre volle Schutzwirkung entfalten kann, entschied die KJM, sie in den ersten beiden Jahren als Schutzoption mit der Folge einer Privilegierung grundsätzlich nicht für solche Inhalte anzuerkennen, die Kinder und Jugendliche aller Altersstufen beeinträchtigen können (d. h. vorerst keine Privilegierung für Inhalte „ab 18 Jahren“).

Außerdem äußerte die KJM die Erwartung, dass zumindest ein anerkanntes Jugendschutzprogramm für den Endnutzer kostenlos verfügbar sein müsse.

#### **Hintergrund: Runder Tisch Jugendschutzprogramme**

Im Dezember 2008 konstituierte sich auf Initiative des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM), Bernd Neumann, der „Runde Tisch Jugendschutzprogramme“, um eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm zu entwickeln. Hieran beteiligten sich zahlreiche Vertreter aus Politik (Bund und Ländern), Medienaufsicht, Selbstkontrolleinrichtungen, Internetbranche sowie weiteren etablierten Medienunternehmen und -verbänden. Verschiedene Arbeitsgruppen wurden einberufen, um sich im kleineren Kreis mit speziellen Fragen zur Ausgestaltung der Elemente eines Jugendschutzprogramms zu beschäftigen und Lösungsansätze aufzubereiten. Im Fokus stand dabei zuletzt die Frage, wie eine einheitliche Schnittstelle ausgestaltet sein könnte, die als technischer Standard verschiedene Jugendschutzprogramme in die Lage versetzen soll, eine Selbstklassifizierung zur Umsetzung eines altersdifferenzierten Zugangs auszulesen. Diskussionsgrundlage war dabei ein Label-Format, basierend auf einer XML-Steuerungsdatei und mehreren Label-Varianten.

Von Seiten der Medienaufsicht nahmen auch regelmäßig Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle teil und brachten dabei die Erfahrungen der KJM mit den Modellversuchen zu Jugendschutzprogrammen ein.

Die KJM legte darüber hinaus einen im Rahmen der AG Technik des „Runden Tisches Jugendschutzprogramme“ im Herbst 2010 erarbeiteten Labeling-Vorschlag als technischen Standard für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im World Wide Web fest. Anerkannte Jugendschutzprogramme müssen demnach in der Lage sein, anbieterseitig mit dem Labeling-Standard altersgekennzeichnete (programmierte) Internetseiten korrekt auszulesen.

### **Erster Antrag auf Anerkennung bei der KJM eingegangen**

Auf Basis der von der KJM verabschiedeten aktualisierten Eckwerte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen legte der JusProg e.V. bei der MA HSH sowie bei der KJM-Stabsstelle im Mai 2011 einen Antrag auf Anerkennung von „JusProg“ als geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 JMStV vor. Nach Einschätzung der AG Telemedien und der KJM in ihrer Sitzung im Juni 2011 erfüllt das vom JusProg e.V. vorgelegte Konzept für ein Jugendschutzprogramm die maßgeblichen KJM-Kriterien bereits zu großen Teilen (vgl. 1.1.1 Ziele nach der gescheiterten Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags).

### **Entwicklungsperspektiven**

Die Entwicklung der Schutzoption Jugendschutzprogramme ist eine strukturelle Aufgabe, die von einzelnen Inhabern und Softwareentwicklern kaum zu leisten ist. Um die Schutzoption Jugendschutzprogramme wirksam zu gestalten, die durch die Novellierungsdiskussion entstandene Dynamik zu nutzen und den jahrelangen Stillstand bei der Entwicklung von Jugendschutzprogrammen zu überwinden, ist nach Ansicht der KJM die Zusammenarbeit aller Beteiligten im Rahmen eines Gesamtkonzeptes unter Beteiligung von Internet-Industrie, Politik und Jugendschutzinstitutionen nötig. Voraussetzung ist einerseits ein größeres Engagement kommerzieller Inhabern, die am meisten von der neuen Schutzoption profitieren. Soll sich die Option entwickeln, bedarf es andererseits auch darüber hinausgehender planmäßiger Förderung und wirksamer Unterstützung. Eine solche gemeinsame Initiative soll nach Ansicht der KJM für die strukturelle Entwicklung der Schutzoption zuständig sein, vor allem für die Werbung für den Einsatz von Jugendschutzprogrammen, die Förderung technischer Weiterentwicklungen und Anreize zur Abdeckung aller wichtigen Plattformen (z.B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole), um so eine möglichst hohe Verbreitung und Schutzwirkung erzielen zu können.

Zu diesem Zweck fanden im Berichtszeitraum mehrere Gespräche mit Vertretern aus Politik (Bund und Ländern), Medienaufsicht, Selbstkontrolleinrichtungen und Vertretern der

Internetbranche statt, um nicht nur die potenzielle inhaltliche und organisatorische, sondern auch eine finanzielle Beteiligung der einzelnen Stellen zu diskutieren. Auch Vertreter der KJM und der KJM-Stabsstelle waren an den jeweiligen Gesprächen im Berichtszeitraum beteiligt.

### **1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle**

Auch im aktuellen Berichtszeitraum fand ein reger Austausch mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle statt. Dies betraf sowohl die nach dem JMStV anerkannten Einrichtungen (FSF und FSM) als auch die nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) gebildeten Selbstkontrollorganisationen (FSK und USK). Schwerpunkte des Austausches waren zum einen die Selbstklassifizierung von Angeboten und zum anderen nach wie vor die Entwicklung aktualisierter Kriterien für Jugendschutzprogramme nach § 11 JMStV.

### **1.4 Prüftätigkeit**

#### **1.4.1 Anfragen/Beschwerden**

Zahlreiche Anfragen zu Themen des Jugendmedienschutzes und Beschwerden über Rundfunk- und Telemedienangebote erreichten die KJM. Über 205 Anfragen und Beschwerden wurden durch die Stabsstelle im ersten Halbjahr 2011 bearbeitet und beantwortet; seit Gründung der KJM im April 2003 waren es damit insgesamt knapp 4700. Hinzu kamen noch zahlreiche telefonische Anfragen, die nicht explizit vermerkt wurden.

#### **Anfragen**

Im aktuellen Berichtszeitraum erreichten knapp 70 schriftliche Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes die KJM. Alle Anfragen wurden einzeln bearbeitet und beantwortet.

Anfragen an die KJM zum Themengebiet Telemedien bezogen sich häufig auf technische Jugendschutzmaßnahmen. Darunter befanden sich sowohl Anfragen von Unternehmen als auch von Privatpersonen. Viele Anfragen erforderten eine detaillierte Erläuterung des Begriffs der „geschlossenen Benutzergruppe“ und weiterführende Informationen zur Differenzierung von Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln. Insgesamt erreichten die KJM im Berichtszeitraum knapp 50 schriftliche Anfragen zum Thema Telemedien. Der Rückgang des Anfrageaufkommens im Vergleich zum vorangegangenen

Berichtszeitraum ergibt sich durch das außergewöhnlich hohe Anfrageaufkommen gegen Ende 2010, das durch die damals geplante Novellierung des JMStV und der damit einhergehenden umfangreichen öffentlichen Diskussion hervorgerufen wurde. Einige Anfragen standen dennoch mit der gescheiterten Novellierung des JMStV in Zusammenhang. Zum Teil hatten Anbieter nicht mitbekommen, dass es keine Veränderung der Gesetzesgrundlage gegeben hatte. Etliche Anbieter hatten im Rahmen der Novellierungsdiskussion zum ersten Mal von den einschlägigen rechtlichen Vorgaben bezüglich ihrer Angebot erfahren, so dass es notwendig war, ihnen zunächst die Grundlagen des Jugendmedienschutzes zu vermitteln.

Unter den allgemeinen Anfragen im Berichtszeitraum gab es häufig Fragen von Studierenden, die Informationen für ihre Diplom-, Bachelor-, Doktorarbeit oder für das Referendariat benötigen. Daneben gingen auch Interviewanfragen zu aktuellen Ereignissen ein oder es wurde im Nachgang von Veranstaltungen um vertiefende Informationen gebeten. Da Anfragen zu rundfunkspezifischen Themen oft meist auch allgemeine Fragen beinhalten, ist eine Differenzierung hier nicht sinnvoll. Ähnliches gilt für eine Differenzierung der Anfragen zu Onlinespielen von den übrigen Anfragen zu Telemedien, da die Kernfrage oftmals nicht spezifisch auf Spiele ausgerichtet ist, sondern eher allgemein Zugangshürden für Kinder oder Jugendliche behandelt.

### **Beschwerden Rundfunk: Werbespots in der Kritik**

Im ersten Halbjahr 2011 erreichten die KJM mehr als 80 Bürgerbeschwerden zu unterschiedlichen Rundfunksendungen.

#### **Hintergrund**

Die KJM erreichen Schreiben engagierter Bürger entweder über die Homepage der KJM oder durch Übermittlung unterschiedlicher Einrichtungen und Behörden. Direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitete Beschwerden, die nicht an die KJM-Stabs- bzw. Geschäftsstelle weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst.

Trotz Ausbleiben einer Beschwerdewelle zu einem bestimmten Format – das Beschwerdeaufkommen bei der KJM-Stabsstelle bleibt auf konstant hohem Niveau. Egal, ob Reality-TV-Sendungen, Zeichentrickserien, Nachrichten- und Magazinbeiträge, Spielfilme, Trailer und Werbespots – bei der KJM-Stabsstelle gehen Beschwerden zum gesamten Spektrum von Fernsehhalten der privaten Rundfunkanbieter ein. Auch im aktuellen Berichtszeitraum standen Reality-Formate in der Kritik: insbesondere Casting-

Sendungen wie „Deutschland sucht den Superstar“ (RTL) oder „Germanys next Topmodel“ (Pro Sieben) waren und sind kontinuierlicher Gegenstand von Beschwerden engagierter Bürger.

Besonders viele Eingaben richteten sich im Frühjahr 2011 gegen zwei Werbespots, die von verschiedenen privaten Rundfunkanbietern unter anderem auch im Tagesprogramm ausgestrahlt wurden. Ein Spot bewarb ein sexuelles Hilfsmittel, ein Massage- und Gleitgel der Firma Durex. Bei einem Werbespot für ein neues Fahrgeschäft im Freizeitpark Soltau kritisierten die Beschwerdeführer die für Kinder möglicherweise ängstigenden, gruseligen Darstellungen. Da die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten – so auch die BLM – einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht ausschließen konnten, übermittelten sie beide Fälle zur Entscheidung an die KJM.

Die Beschwerdeführer kritisierten auch die RTL 2 Real-Life-Doku „Frauentausch“ sowie die Ausstrahlung einer Folge der sexualisierten Comedy-Serie „The hard Times of RJ Berger“. Zuschauer beschwerten sich aber auch über verschiedene TV-Spielfilme, wie beispielsweise die Ausstrahlung des Films „Final Destination“ im Tagesprogramm zwischen 6 und 20 Uhr auf Pro Sieben.

#### **Hintergrund**

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Gerade Rundfunk-Beschwerden gehen sehr zahlreich ein. Die KJM-Stabsstelle bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. Denn für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Regelmäßig erreichen die KJM Beschwerden zu Sendungen, die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten – wie ARD und ZDF – ausstrahlen. Hier hat die KJM keine Aufsichtsbefugnis: Die KJM-Stabsstelle leitet solche Beschwerden daher an die jeweils



betroffenen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten mit der Bitte um Überprüfung weiter und informiert den jeweiligen Beschwerdeführer.

### **Beschwerden Telemedien**

Im ersten Halbjahr 2011 gingen knapp 110 Beschwerden zu Telemedien ein. Der überwiegende Teil der Beschwerden war direkt an die KJM gerichtet; es wurden aber auch Beschwerden von Behörden oder Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle an die KJM weitergeleitet. Häufig betrafen die Beschwerden Internetangebote mit pornografischen Inhalten, die nicht oder nur unzureichend mit Zugangssystemen versehen waren. Darüber hinaus gingen Beschwerden zu Angeboten ein, in denen autodestruktives Verhalten oder politischer Extremismus propagiert oder extreme Gewaltdarstellungen verbreitet wurden. Zahlreiche Hinweise auf jugendgefährdende Videoclips betrafen Internetplattformen wie „Youtube“: hier konnte in den meisten Fällen eine Löschung erwirkt werden. Bei Hinweisen zum Onlinehandel prüfte die KJM-Stabsstelle, ob es sich um mögliche Verstöße gegen den JMStV oder gegen das JuSchG handelte. Letztere liegen in der Zuständigkeit der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) – die KJM-Stabsstelle leitet die entsprechenden Beschwerden weiter. Vermehrt wurden im Berichtszeitraum auch Beschwerden über die proprietären Onlineplattformen von Konsolen- und Smartphoneherstellern und darüber verbreitete Inhalte an die KJM herangetragen.

Bei Beschwerden, die sich auf ausländische Angebote beziehen, hat die KJM die Möglichkeit einen Antrag auf Indizierung des Angebots bei der BPjM zu stellen, wenn es sich um jugendgefährdende Inhalte handelt.

#### **Hintergrund: Welche Konsequenzen hat eine Telemedien-Beschwerde?**

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt – sofern ein Anfangsverdacht auf Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung nicht auszuschließen ist – in der Regel die Weiterleitung an jugendschutz.net zur inhaltlichen Überprüfung. Ergibt die Überprüfung einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV und hilft der Anbieter nach Hinweis von jugendschutz.net dem nicht ab, wird der betreffende Inhalt dokumentiert und eine Vorlage für die KJM erstellt. Der Beschwerdeführer wird über die Prüfpraxis der KJM und das weitere Verfahren bezüglich des problematischen Internetangebots informiert. Eine Abstimmung mit jugendschutz.net bezüglich der Inhalte erfolgt u.a. in halbjährlich stattfindenden Austauschtreffen, an denen auch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) teilnimmt (vgl. Kapitel 1.1.8).

## 1.4.2 Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum war die KJM im Bereich der Aufsichtsfälle mit etwa 200 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden elf Präsidien – darunter zwei zweitägige – mit wechselnden Prüfern statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

### Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

### 1.4.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

#### Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit etwa 100 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden mehr als 70 Fälle abschließend bewertet. In annähernd zwei Drittel der Fälle lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um Reality-TV Formate, Spielfilme, Dokumentationen, Show- & Comedy-Sendungen, Nachrichtenbeiträge, Doku-Soaps, Serienfolgen, eine Sportübertragung, einen Werbespot, eine Zeichentrickfolge sowie einen Magazinbeitrag.

Weitere 30 Fälle bewerteten die Prüfgruppen der KJM bereits inhaltlich. Sie wurden aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In fast allen dieser Fälle empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Aus dem Bereich der Reality-TV-Formate, dem Genre, auf das seit Bestehen der KJM die meisten Prüffälle entfielen – sind folgende Prüffälle hervorzuheben:

### **„Die Super Nanny“**

Bei einer Folge der „Super Nanny“, die um 20:15 Uhr auf RTL ausgestrahlt wurde, stellte die KJM einen Menschenwürdeverstoß fest. In der Folge fiel das psychisch und physisch gewalttätige Verhalten einer Mutter gegenüber ihren zwei- und fünfjährigen Töchtern auf: Vor laufender Kamera wurde gezeigt, wie die Mutter ihre fünfjährige Tochter anschreit, ihr mit Schlägen droht, sie ignoriert und sie schließlich schlägt – ohne dass das Kamerateam eingriff. Im Laufe der Sendung kam es zu einer dreimaligen Wiederholung der problematischen Szenen, diese wurden unter anderem auch in einem Teaser zur Schau gestellt. Nach Ansicht der KJM wurde das Kind in seinem sozialen Achtungsanspruch verletzt und zum Objekt der Zurschaustellung degradiert. Parallel zu der Ausstrahlung im Fernsehen wurde auch die im Internet innerhalb der Mediathek abrufbare Sendung als unzulässig bewertet. Insgesamt wurde ein Bußgeld in Höhe von € 15.000 verhängt (vgl. Pressemitteilung 07/2011 in der Anlage).

#### **Info: "X-Diaries - love, sun & fun"**

Insgesamt wurden 60 Folgen des Formats „X-Diaries“, die zwischen Anfang August und Ende Oktober 2010 im Tagesprogramm auf RTL 2 ausgestrahlt wurden, in das KJM-Prüfverfahren eingespeist. Pro Kalenderwoche werden bis zu vier unterschiedliche Urlaubsgruppen gezeigt, die einen einwöchigen Strandurlaub verbringen. Laienschauspieler stellen die vermeintlich wahren Geschichten nach, die sich zumeist um Partys, Spaß, Alkohol und Sex drehen.

Mit Stand 30.06.2011 wurden 44 Folgen bereits abschließend bewertet, darunter waren elf Verstöße gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung unter 16 Jahren) und 20 Verstöße gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV

(Entwicklungsbeeinträchtigung unter 12 Jahren). Bei 13 Folgen wurde kein Verstoß festgestellt. Bei den weiteren 16 geprüften Fällen empfahl die Prüfgruppe in allen Fällen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV: zehn Folgen stellten nach Ansicht der Prüfgruppe eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren dar, sechs Fälle wurden als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige bewertet. Aufgrund der Vielzahl der Fälle war es erforderlich, zur Prüfung der Folgen eine zweitägige Sonderpräsenzprüfung anzuberaumen.

Keine der Folgen hatte RTL 2 vorab der FSF vorgelegt. Nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Verstöße und den damit verbunden Maßnahmen wurden die Folgen der jetzigen Staffel der FSF vor Ausstrahlung vorgelegt.

#### **1.4.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien**

##### **Hintergrund: Keine Angabe von URLs**

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

##### **Allgemein**

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt mehr als 100 Fällen aus dem Bereich Telemedien befasst. Gut 60 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. In der Hälfte der Fälle lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor: Zu gleichen Teilen wiesen die Angebote entwicklungsbeeinträchtigende und pornografische Inhalte auf. In den

übrigen Fällen musste das Verfahren eingestellt werden, da nach Abhilfe durch den Anbieter keine Verstöße mehr gegeben und auch alle weiteren Einstellungsbedingungen erfüllt waren.

Weitere knapp 40 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, aber von der KJM noch nicht abschließend entschieden. In allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Fast zwei Drittel dieser Fälle sind der einfachen Pornografie zuzuordnen.

Folgende Themen sind gesondert hervorzuheben:

### **Offensichtlich schwere Jugendgefährdung**

Innerhalb der Prüfgruppensitzungen mit Telemedienangeboten trat im ersten Halbjahr 2011 eine Häufung von Prüffällen mit Verstößen wegen offensichtlich schwer jugendgefährdenden Inhalten, beispielsweise aus dem Bereich der bizarren Sexualpraktiken, auf. Ein Angebot aus dem Sado-Maso-Bereich befasste sich mit Praktiken wie Festnageln von Hoden, Trampling, Atemreduktion oder Fesselung mit Stacheldraht, sogar Ausschnitte aus Videos wurden frei zugänglich gezeigt. Den Mitgliederbereich des Angebots konnte die Prüfgruppe ohne jede Altersverifikation betreten und prüfen. Ein anderes Angebot beinhaltete detaillierte Abbildungen und Texte in der Rubrik „Inzest“. Neben der Feststellung eines Verstoßes empfahl die Prüfgruppe hier zudem die Stellung eines Indizierungsantrags bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), da eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung gemäß § 24 JMStV keine Ordnungswidrigkeit darstellt und somit kein Bußgeld verhängt werden kann. Bei diesen Prüffällen geht die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen über das bei vergleichbaren Angeboten übliche Maß hinaus.

### **Onlinespiele – weiteres Verfahren abgeschlossen**

Bei einer Spieleplattform, die im Januar 2010 von einer Prüfgruppe bewertet wurde, ist im aktuellen Berichtszeitraum das Prüfverfahren abgeschlossen worden. Auf der Plattform befand sich zum einen ein Spiel, das Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zeigte, und zum anderen wurde mittels mehrerer Spiele ein hohes Gewaltniveau vermittelt. So wurden hier beispielsweise besonders gewalthaltige Tötungsaktionen, wie das Töten per Kopfschuss, mit zusätzlichen Punkten prämiert und Gewalt als einzige Handlungsoption dargestellt. Die KJM stellte eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige sowie einen Verstoß wegen der Abbildung verfassungswidriger Kennzeichen fest. Weiter wurde

ein Bußgeld in Höhe von 7000 € beschlossen.

Zu einer zeitlichen Verzögerung des Prüfverfahrens war es aufgrund eines Anbieterwechsels gekommen.

### 1.4.3 Indizierungsverfahren

Die KJM ist gemäß §§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Auch in diesem Berichtszeitraum nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, einen großen Raum in der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM-Stabsstelle bereitet die Stellungnahmen und die Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor.

#### **Hintergrund: Der Begriff der Jugendgefährdung (§ 18 Abs. 1 JuSchG)**

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der BPjM in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen, wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum war die inhaltliche Bandbreite der von der Stabsstelle zu bewertenden Internetangebote breit gefächert und umfasste pornografische, gewalthaltige, rechtsextremistische Angebote sowie so genannte Posendarstellungen von Kindern und Jugendlichen.

Insbesondere die Angebote, die einfache Pornografie zum Inhalt hatten, wiesen ein breites Spektrum an sexuellen Ausprägungen, wie etwa verschiedene außergewöhnliche und bizarre Sexualpraktiken, auf. Bei einigen der Angebote waren zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit fraglich war, abgebildet.

Auch bei den gewalthaltigen Angeboten konnten verschiedene Facetten und Ausprägungen von Gewaltdarstellungen, wie Tasteless, reale Hinrichtungs- und Tötungsvideos oder Gewalttaten mit sexuellem Kontext festgestellt werden.

Der JMStV schreibt eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen KJM und BPjM vor (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dadurch soll eine einheitliche Spruchpraxis zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen entstehen (vgl. 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen). Diese ist notwendig, da die BPjM die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen hat. Auch im Berichtszeitraum pflegten die KJM-Stabsstelle und die BPjM im Zuge des Indizierungsverfahrens bei der BPjM einen regen Informationsaustausch und konnten damit ihre gemeinsame Spruchpraxis weiterentwickeln. Das zeigte sich unter anderem daran, dass die BPjM sämtliche Stellungnahmen der KJM im Rahmen von Indizierungsverfahren berücksichtigte. Dabei wurde die inhaltliche Bewertung der KJM bis auf wenige Einzelfälle von der BPjM geteilt und innerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses in den Gremien der BPjM berücksichtigt.

Auch den wenigen Ablehnungen eines Indizierungsantrags durch die KJM aufgrund nicht vorliegender jugendgefährdender Inhalte folgte die BPjM.

### **Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen**

Gemäß §§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt. In der Folge wird die ablehnende Stellungnahme an die BPjM weitergeleitet.

Insgesamt nahm die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 im Rahmen eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM zu rund 1.540 Internetangeboten Stellung. Von Anfang Januar bis Ende Juni 2011 war sie mit ca. 80 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen, die unter anderem von Jugendämtern, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder Landeskriminalämtern gestellt worden waren, befasst.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei einem Großteil der Anträge die Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien bei der BPjM. In drei Fällen wurden keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Diese Fälle, in denen sich eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete, wurden mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In zwei Fällen stimmte der jeweilige Prüfausschuss der Entscheidungsempfehlung des Vorsitzenden einstimmig zu. In einem Fall wurde von einem Mitglied des Prüfausschusses eine Behandlung des Falles im Plenum der KJM beantragt. Die KJM folgte hier der Empfehlung der KJM-Stabsstelle und lehnte bei diesem Angebot die Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien ab. Vier Angebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Die bereits im vergangenen Berichtszeitraum auszumachende Vielfältigkeit der zu bewertenden Internetangebote setzte sich auch im ersten Halbjahr 2011 fort. Die Angebote, bei denen der Vorsitzende eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien befürwortete, wiesen eine große inhaltliche Bandbreite auf.

20 Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen. Einige Angebote zeigten pornografische Darstellungen in Verbindung mit außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken, wie Bondage und Sado-Masochismus. Solche Angebote zeichnen sich zum Teil durch einen spielerischen Umgang mit Gewalt aus, wobei der Inszenierungscharakter für Kinder und Jugendliche nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Aus Sicht des Jugendschutzes ist dabei besonders zu problematisieren, dass die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren als Lusterlebnis dargestellt werden. Durch die Präsentation der Frauen als hilflose und gefesselte Opfer wirken solche Angebote außerdem frauenfeindlich und degradierend. Frauen werden zum auswechselbaren Objekt der männlichen Lust- und Machtbefriedigung gemacht. Ein Angebot zeigte ausschließlich magersüchtige Frauen in erotischen bzw. pornografischen Posen und bei der Ausübung sexueller Handlungen. Bei einigen der Angebote, die pornografische Darstellungen enthielten, waren zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen war, abgebildet.



Neun Stellungnahmen hatten so genannte „schwere“ Pornografie zum Inhalt. Fünf Angebote enthielten virtuelle Darstellungen, bei denen sexuelle Handlungen mit Kindern abgebildet wurden. Das hier vermittelte Kinderbild basiert zum einen auf sexueller Verfügbarkeit und deutet zum anderen an, dass es völlig normal sei, Kindern eine erwachsene Sexualität zu unterstellen. Zudem wird mit solchen Angeboten der Voyeurismus von Nutzern, die pädophile oder pädokrimine Neigungen besitzen, bedient. Auch die Absicht einer sexuellen Stimulation dieses Nutzerkreises wird durch diese Angebote unterstützt.

Vier Angebote zeigten Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Hier waren auf einer Vielzahl von Bildern sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen.

Zehn Angebote wiesen rechtsextremistische und antisemitische Inhalte oder Tendenzen auf. Die Angebote machten zum Teil rechtsextremistische Lieder oder Lieder aus der NS-Zeit zugänglich. Einige Angebote enthielten Texte, in denen Homosexuelle oder Anhänger des jüdischen Glaubens gezielt diffamiert wurden, indem beispielsweise typisches NS-Vokabular verwendet oder antisemitische Klischees bedient wurden. Damit werden ethische Werte der demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, untergraben. Andere Angebote enthielten Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, wie Hakenkreuze oder Reichsadler mit Hakenkreuz.

15 Angebote enthielten gewalthaltige Darstellungen oder „Tasteless“-Inhalte. Einige Internetangebote machten gewalthaltige Onlinespiele zugänglich.

Drei Angebote zeigten Gewalthandlungen an Frauen in einem sexuellen Kontext. Die Frauen, die als Opfer verschiedener Gewalttaten, wie Misshandlungen oder Vergewaltigungen vorgeführt wurden, waren auf sexualisierte Weise, durch entsprechende Bekleidung oder entsprechende Körperhaltung abgebildet. Die Gewalttätigkeiten erscheinen brutal (Fesselung, Tüte über dem Kopf), so dass die Frauen als hilflose und gefesselte Opfer präsentiert und damit zum auswechselbaren Objekt der männlichen Lust- und Machtbefriedigung gemacht werden. Neben dem problematischen Bild von Sexualität bzw. von Geschlechterrollen, das für Jugendliche eine allgemeine Orientierungsfunktion haben kann, birgt die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Sexualisierung von Gewalt. Auch kann ein nachhaltiger Empathieverlust

bei Heranwachsenden für Opfer von Gewalttaten, insbesondere im sexuellen Kontext, die Folge sein. Eine Verrohung von Heranwachsenden ist bei solchen Angeboten ebenfalls zu befürchten.

Einige Angebote zeigten reale Videos, in denen Menschen gequält, getötet und hingerichtet wurden. Das Leiden von Menschen wird bei diesen Angeboten auf voyeuristische Art und Weise vorgeführt, wodurch Kinder und Jugendliche nachhaltig verängstigt oder verunsichert werden können. Auch eine Verrohung und der Verlust von Empathie für Opfer von Gewalttaten sind hier zu befürchten.

Sechs Angebote enthielten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Die Bilder zeigten Kinder oder Jugendliche, meist in Unterwäsche, Badekleidung oder leichter Bekleidung wie Tops und knappen Shorts, in erotischen Posen. Die von den Kindern eingenommen Positionen verdeutlichten einen erotischen Kontext und die Zielrichtung des Angebots, nämlich die sexuelle Stimulation des Betrachters. So posierten die Kinder und Jugendlichen in leichter Bekleidung mit vorgeschobener Hüfte oder Brust oder gespreizten Beinen vor der Kamera. Der Kamerafokus lag meist auf dem Genital- oder Brustbereich der Kinder und Jugendlichen, wodurch der Voyeurismus von Nutzern mit pädophilen Neigungen mit solchen Angeboten bedient wird. Das hier vermittelte Kinderbild basiert auf sexueller Verfügbarkeit und vermittelt die Botschaft, man könne Kindern eine erwachsene Sexualität unterstellen. Weiterhin ist aus Sicht des Jugendschutzes zu problematisieren, dass der Inhalt solcher Bilder an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten kann, in bestimmten Situationen auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Persönlichkeit zu verzichten.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend eingestuft, da es die Krankheit Anorexia Nervosa als erstrebenswerten Lifestyle glorifizierte. Hierbei handelte es sich um ein so genanntes „Pro-Ana-Angebot“, das frei zugänglich Texte und Bilder enthielt, die ein extremes Schlankeitsideal und eine problematische bzw. gesundheitsgefährdende Einstellung dem eigenen Körper gegenüber propagierten. Durch typische Pro-Ana-Inhalte, wie zum Beispiel die „10 Gebote“ und „Anas Brief“, wurde restriktives Essverhalten als oberste Priorität dargestellt und Dünn-Sein als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung gesehen. Extremes Schlankeitssein wurde über die Gesundheit gestellt. Heranwachsende Betroffene fühlen sich auf Pro-Ana-Seiten verstanden und ermutigt, weiter an der Essstörung festzuhalten. Im Gegensatz zu Aufklärungsseiten, die den

Betroffenen Beratung und Hilfe anbieten, wird bei solchen Angeboten die Anorexie als Schönheits- und Verhaltensideal präsentiert.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend bewertet, da es darauf angelegt ist, Schülern eine Plattform für Lästereien und Beleidigungen gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen zu bieten. In zahlreichen Beiträgen wurde ein problematisches Bild von Geschlechterrollen und Sexualität vermittelt, indem der Wortschatz in Bezug auf weibliche Jugendliche sexualisiert und derb-zotig war und Mädchen häufig als „Nutte“ oder „Schlampe“ bezeichnet wurden. Aus Sicht des Jugendschutzes ist besonders zu problematisieren, dass dadurch Cybermobbing bei Jugendlichen unterstützt und negative Werte wie Hinterlist, Schadenfreude und die Bloßstellung Anderer gefördert und darüber hinaus mittels der Anonymität und Globalität des Internets verbreitet werden. Dies kann an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten, dass beleidigende Äußerungen und antisoziales Verhalten eine normale Umgangsform darstellen und Håme und Herabwrdigung anderer vllig legitim seien. Erklrten Erziehungszielen wie Toleranz und Respekt wird damit entgegen gewirkt, wodurch eine sozial-ethische Desorientierung und Verunsicherung von Kindern und Jugendlichen, deren Persnlichkeitsentwicklung, insbesondere im Bereich des sozialen Verhaltens, noch nicht abgeschlossen ist, zu befrchten ist.

### **Indizierungsantrge der KJM**

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsantrgen hat die KJM die Aufgabe gem § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG, eigene Antrge auf Aufnahme in die Liste jugendgefhrdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsantrge der KJM gem § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gem § 7 Abs. 4 S. 1 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu rund 1000 Telemedienangeboten Indizierungsantrge. Im ersten Halbjahr 2011 wurden ber 100 Antrge der KJM bei der BPjM eingereicht. Eine Reihe von Internetangeboten wurden der KJM als antragsberechtigte Institution von jugendschutz.net mit der Bitte um Prfung auf jugendgefhrdende Inhalte bermittelt. Eine Vielzahl der Antrge resultierte aus Beschwerden von Brgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM-Stabsstelle mit der Bitte um Prfung des Angebotes gewandt hatten. Auch Recherchettigkeiten der KJM-Stabsstelle fhrten zu einer Reihe von Indizierungsantrgen bei der BPjM.

Bei den meisten übermittelten Fällen wurden im Rahmen der Überprüfung durch die KJM-Stabsstelle jugendgefährdende Inhalte gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG festgestellt, der Indizierungsantrag von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

**Hintergrund: Antragsberechtigte Institutionen gemäß § 21 Abs. 2 JuSchG**

Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz (KJM), die Landesjugendämter, die Jugendämter u. ä.

Bei den Indizierungsanträgen hatte der Großteil der Angebote pornografische Darstellungen zum Inhalt: Knapp 50 Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen, etwa 30 Angebote stellten tierpornografische Darstellungen frei zugänglich zur Verfügung.

13 Angebote enthielten Inhalte, die rechtsextremistische und/oder antisemitische Tendenzen aufwiesen. Hier waren beispielsweise Lieder mit ausländerfeindlichen und antisemitischen Inhalten, die sich auf von der BPjM bereits indizierten Tonträgern befanden, abrufbar.

Andere Angebote enthielten rechtsextremistisches und antisemitisches Text- und Bildmaterial sowie Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB, wie das Hakenkreuz oder das SS-Totenkopfsymbol. Diese Symbole waren aufgrund der abrufbaren Texte in Verbindung mit einer generell rechtsextremistischen und antisemitischen Grundhaltung zu sehen und zu interpretieren, durch die sie eine inhaltliche Aussagekraft erhielten. Mit einschlägigen NS-Schriften, wie Hitlers „Mein Kampf“ und Texten von bekannten Rechtsextremisten und Revisionisten wurde antisemitisches Gedankengut verbreitet und Hass gegenüber Bürgern jüdischen Glaubens geschürt. Ethische Werte der demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, werden damit untergraben. Diese Angebote setzten sich in keiner Weise kritisch mit der deutschen Vergangenheit auseinander, vielmehr wurden der Nationalsozialismus und seine Vertreter verherrlicht und die damit verbundene Ideologie als adäquate Lösung für aktuelle gesellschaftliche Probleme präsentiert.

Ein Angebot hatte die Intention, revisionistische Thesen bezüglich der Ermordung von Juden während des NS-Regimes zu verbreiten. Die Faktizität des Holocausts wurde explizit bestritten, indem der systematische Massenmord an jüdischen Menschen während des NS-Regimes angezweifelt bzw. in Ansätzen geleugnet und die Existenz von Gaskammern in den Konzentrationslagern verneint wurden. Zudem wurden einschlägig bekannte und rechtskräftig verurteilte Revisionisten, wie Horst Mahler oder Robert Faurisson, zitiert und deren Thesen bekräftigt.

Bei acht Angeboten, zu denen die KJM einen Indizierungsantrag stellte, wurden gewalthaltige Inhalte in Form von Onlinespielen oder von deutschsprachigen Rap-Liedern verbreitet.

Zwei Indizierungsanträge waren so genannte „Pro-Ana“-Blogs, in denen restriktives Essverhalten als oberste Priorität dargestellt und Dünn-Sein als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung gesehen wurden.

Bei einem Indizierungsantrag handelte es sich um ein deutschsprachiges Angebot, das eine Methode zum Suizid durch Kohlenmonoxidvergiftung vorstellte.

Insbesondere durch die detaillierten und sehr nüchternen Beschreibungen der Selbsttötungsmethode wurde in dem Angebot grundsätzlich ein problematisches Bild vom Wert des Lebens und von der Bedeutung des Todes vermittelt. Psychologische Beratung oder eine andere Form der Hilfestellung für Betroffene wurde in diesem Zusammenhang nicht angeboten. Da sich Jugendliche unter 18 Jahren bezüglich ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch in einem Reifeprozess befinden, bei dem sich sittliche Norm- und Wertvorstellungen herausbilden und verfestigen, ist zu befürchten, dass das Angebot eine Art Hilfestellung zum Suizid geben kann. Auch muss die allgemeine Attraktivität der Thematik für Jugendliche beachtet werden. Gerade bei gefährdungsgeneigten – vor allem depressiven und suizidgefährdeten – Jugendlichen besteht die Gefahr, dass sie durch die unkommentierten und detaillierten Beschreibungen, die weitgehend wie eine Art Gebrauchsanweisung gelesen werden konnten, sowie durch die allgemein unkritische Haltung zum Suizid als solchen in ihrem Willen zum Suizid bestärkt werden könnten.

Bei einem Angebot handelte es sich um ein Onlinespiel, in dem der islamische Glaube herabgewürdigt und diffamiert wurde. Damit werden ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, untergraben. Das alleinige

Spielziel war Gewalt gegenüber Moslems bzw. islamischen Glaubensstätten auszuüben, das damit dem Erziehungsziel der Völkerverständigung und der Achtung kultureller Vielfalt entgegensteht. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist durch den respektlosen und diffamierenden Umgang mit Religiosität, welchen die Inhalte des Angebotes aufzeigen, eine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten.

## **1.5 Weitere Arbeitsschwerpunkte**

### **1.5.1 Onlinespiele - Herausforderungen für die Prüfpraxis**

Onlinespiele sind digitale Spiele, die ausschließlich über eine Netzverbindung gespielt werden – im Browser oder über Client-basierte Strukturen. Alle modernen Spielgeräte, wie Spielkonsolen oder portable Minikonsolen, aber auch die neuen Smartphones, sind mittlerweile onlinefähig und somit in der Lage, Onlinespiele zugänglich zu machen.

Das Thema Onlinespiele ist auf inhaltlicher und auf technischer Ebene ein komplexes Feld, welches sich immens schnell verändert. Klassische Unterscheidungsmerkmale bei den Distributionswegen von Inhalten wie On- und Offline werden für die mediale Realität immer weniger relevant, was auch Auswirkungen auf Zuständigkeitsfragen beim Jugendmedienschutz hat. Beispielsweise machen Streamingdienste wie Onlive oder Gaikai sogenanntes Cloud Gaming möglich. Dadurch muss der Nutzer nicht mehr riesige Datenmengen auf seinen Computer laden, um ein Spiel zu installieren. Die benötigten Daten werden einfach per Internet direkt vom Server an den Client gesendet. Spieler entdecken auch immer mehr mobiles Spielen auf Smartphones oder dem I-Pad als Freizeitbeschäftigung für sich. Verschiedenste neue Geschäftsmodelle im Onlinebereich, vor allem das sogenannte Free-to-Play-Modell, sorgen neben hohen Umsätzen auch für Diskussionen bei Verbraucher- und Jugendschützern.

## 194 Millionen Euro wurden in 2010 mit Online-Abonnements und Premium-Accounts erwirtschaftet

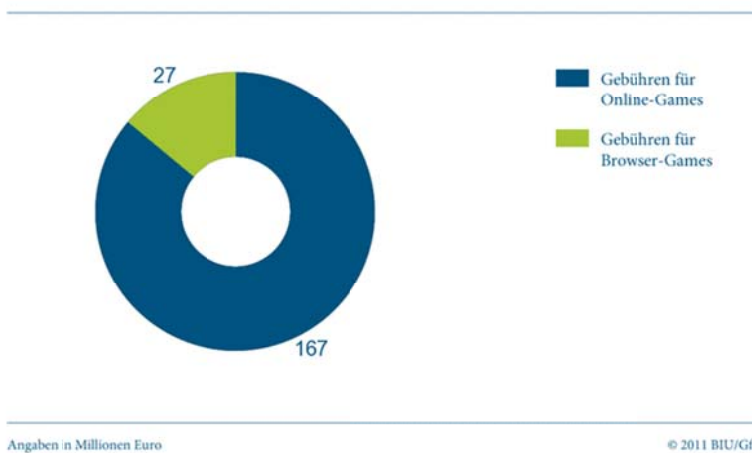


Abbildung 1: Umsatzzahlen von Online- und Browsergames im Jahr 2010

Nach wie vor ist die gesetzliche Situation im Bereich der digitalen Spiele unübersichtlich und wird auf institutioneller Ebene von unterschiedlichen Zuständigkeiten bestimmt. Die KJM ist dann als Aufsicht für digitale Spiele zuständig, wenn deren Inhalte online zugänglich gemacht werden, sei es direkt oder über Download.

Im Rahmen der Prüftätigkeit der KJM kommt den Onlinespielen immer mehr Bedeutung zu, immer mehr Prüfverfahren haben digitale Spiele und deren Verbreitung zum Inhalt. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum elf Angebote geprüft. Im Bereich der Indizierungsverfahren wurden fünf Angebote, die gewalthaltige Onlinespiele frei zugänglich zur Verfügung stellten, geprüft. Es handelte sich hierbei u.a. um sogenannte Flashgames<sup>1</sup>, die vom Spieler forderten, unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Folter- und Tötungsmethoden wehrlose Opfer zu quälen und zu töten. Zwar ist die Grafik meist nicht realistisch und weist comic-hafte Elemente auf, trotzdem ist einziger Spielinhalt und Spielziel das möglichst grausame Töten von Menschen. Zwei Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen wurden befürwortet, die sich auf einen Online-Spielshop bezogen. Der Anbieter machte über die Seite jugendgefährdende Inhalte zugänglich, die zum Teil gewaltverherrlichende Trailer zu Spielen zeigten. Viele der damit beworbenen Spiele wurden von der BPjM in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Ein Onlinespiel, welches das Abschießen von Menschen an der ehemals innerdeutschen Grenze zum Inhalt hat, befindet sich derzeit im Beobachtungsmodus.

<sup>1</sup> Flashspiele werden mit der Software Adobe Flash programmiert und besitzen eine geringe Datenmenge, so dass sie im Browser an jedem PC gespielt werden können.

Indizierungsanträge, die sich auf Spielinhalte bezogen, wurden vom Vorsitzenden der KJM im Berichtszeitraum zu insgesamt sechs Angeboten gestellt. Bei einem Flashgame musste der Nutzer auf Minarette und rufende Muezzine zielen und diese „abschießen“. Ziel des Spiels war, alle auf dem Bildschirm auftauchenden Spielfiguren zu eliminieren. Aufgrund jugendgefährdender und strafrechtsrelevanter Inhalte durch die Diskriminierung von Muslimen und volksverhetzende Tendenzen wurden diese Inhalte in Listenteil D der Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommen. Insgesamt vier Anträge wurden zu einem Internetportal gestellt, welches in einer frei zugänglichen Kategorie pornografische Flashspiele, die im Comicstil gezeichnet waren, präsentierte. Der Spieler konnte beispielsweise aktiv den Geschlechtsverkehr zwischen zwei Personen beeinflussen oder eine nackte Frau sexuell stimulieren. Ein weiteres Angebot bot den Download eines gewalthaltigen Spiels an. Der Spieler übernimmt die Rolle eines Soldaten im Zweiten Weltkrieg. Entweder er kämpft auf der Seite der Alliierten oder der Wehrmacht. Die Downloadmöglichkeit beschränkte sich auf die Online-Multiplayer-Version, in der man gegen andere reale Spieler kämpft. Der Spielverlauf stellt größtenteils eine Aneinanderreihung von Tötungsszenen dar, die sich durch einen hohen Gewaltfaktor auszeichnen. Auch die grafische Umsetzung der Darstellungen ist detailliert und auf die jeweilige Gewalthandlung hin fokussiert, so dass eine Jugendgefährdung vermutet wurde.

Auf dem diesjährigen Fachkongress Munich Gaming beschäftigte sich das Panel der KJM „Onlinespiele nach dem Scheitern des JMStV – Wie geht’s weiter?“ mit der Zukunft des Jugendmedienschutzes (vgl. 1.5.3.1 Veranstaltungen der KJM).

Um dem komplexen Thema und der wachsenden Bedeutung von Onlinespielen gerecht zu werden, richtete die KJM bereits 2006 die AG Spiele ein. Diese entwickelte u. a. Kriterien für die Bewertung von Onlinespielen, welche die KJM im Berichtszeitraum verabschiedete und in die bisherigen „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ integrierte<sup>2</sup>. Diese Erweiterung speziell für die Bewertung von Onlinespielen ist aufgrund der strukturellen Unterscheidung zu anderen Medien notwendig. So greifen die Kriterien die Spezifika von Onlinespielen auf und ermöglichen damit eine differenzierte Beurteilung jedes einzelnen Spiels. In einem zweitägigen Treffen der AG Spiele im Berichtszeitraum wurde intensiv über die Kriterien zur Förderung exzessiven Spielverhaltens diskutiert. Es stellt sich Frage, welche inhaltlichen Gegebenheiten zur Bewertung eines möglichen Abhängigkeitspotenzials von Spielen herangezogen werden können. Die KJM wird dieses

---

<sup>2</sup> Kriterien abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/publikationen/positionen.cfm>.



Kriterium bei der Bewertung von Onlinespielen zukünftig vor allem in Grenzfällen heranziehen, wobei die Prüfpraxis zeigen wird, inwieweit sich damit eine konkrete Entwicklungsbeeinträchtigung gemäß § 5 JMStV begründen lassen kann.

### **1.5.2 Werbung für Prostitution: Bordelle verlagern Werbeaktivitäten ins Internet**

Mit der Einführung des Prostitutionsgesetzes 2001 änderte sich die rechtliche und soziale Situation von Prostituierten: ihre Tätigkeit wurde gesetzlich als Dienstleistung anerkannt. Infolgedessen bewertete die Rechtsprechung auch Werbung für Prostitution nicht mehr per se als unzulässig: erforderlich ist eine konkrete Beeinträchtigung von Rechtsgütern der Allgemeinheit – wie des Jugendschutzes. Gerade im Printbereich ergab sich daraus eine Liberalisierung der Vorgaben für erotische Anzeigen. Bei der Veröffentlichung solcher Inhalte in elektronischen Medien, besonders im Internet, müssen jedoch die rechtlichen Bestimmungen des JMStV berücksichtigt werden.

Die KJM befasste sich in der letzten Zeit vermehrt mit Fällen, die das Thema Werbung für Prostitution beinhalteten. Es handelte sich meist um Internetauftritte von Bordellen oder um Portalseiten, auf denen Bordelle oder Prostituierte Anzeigen bzw. Profiseiten schalten können. Die Angebote bewerben die Dienstleistungen der Einrichtungen bzw. der einzelnen Prostituierten mit Bild und Text – teilweise finden sich auch Preistabellen der verschiedenen „Serviceleistungen“. Solche Angebote verlinken teilweise auf sog. „Freierforen“ – Angebote, in denen sich Kunden in teils sehr drastischen Beschreibungen anonym über ihre Erfahrungen mit Prostituierten austauschen. Einige Prostitutionsportale stellen selbst Bewertungs- oder Kommentarfunktionen zu den Dienstleistungen der Prostituierten zur Verfügung. Mit einem Klick kann der Nutzer den Dienst der Prostituierten anonym als gut oder schlecht bewerten.

In einer Grundsatzdiskussion über das Thema „Werbung für Prostitution“ in der KJM-Sitzung im Mai 2011 sprachen sich die Mitglieder dafür aus, dass die Einzelbewertung solcher Angebote den gesellschaftlichen Veränderungsprozessen Rechnung tragen muss. Nach Auffassung der KJM ist bei der Bewertung werblicher Prostitutionsangebote grundsätzlich die bereits entwickelte Prüfpraxis zu Inhalten, die sich unterhalb der Grenze zur Pornografie bewegen, zu berücksichtigen. Insbesondere die Beschreibung von bizarren Sexualpraktiken – wie Sadomasochismus oder Gruppensex – entsprechen nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen und können von ihnen in ihrer sexuellen

Orientierungsphase nicht eingeordnet werden. Diese Inhalte sind geeignet, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sexual-ethisch zu desorientieren. Bei einer Verbreitung in Telemedien müssen Anbieter somit gemäß § 5 Abs. 3 JMStV Sendezeitgrenzen oder sonstige technische Mittel einsetzen, sollten sie vergleichbare Inhalte verbreiten.

### 1.5.3 Gerichtsverfahren

Wie bereits in den vergangenen Jahren bestätigten Gerichte mit Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung auch im aktuellen Berichtszeitraum die Arbeit der KJM. Dessen ungeachtet gestalten sich die Gerichtsverfahren zum Teil auch langwierig und verzögern so die Verfahren der KJM. Die zuständige Landesmedienanstalt setzt die Entscheidung der KJM als Verwaltungsakt um. Dagegen kann sich der betreffende Anbieter durch Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht (im Verwaltungsverfahren) oder mittels Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zum zuständigen Amtsgericht (im Ordnungswidrigkeitenverfahren) wenden.

#### **VG München/ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof : MTV ./ BLM wegen Beanstandung der Sendung „I want a famous face“**

Das Bayerische Verwaltungsgericht München bestätigte in seinen Gründen zu den Urteilen vom 04., 17. und 18.06.2009 die Verfahren sowie die Spruchpraxis der KJM zum Thema Schönheitsoperationen im Fernsehen weitgehend. Anlass des Gerichtsverfahrens waren Klagen des Senders MTV gegen die Bescheide der BLM wegen einer Sendezeitbeschränkung für die Folgen eins bis sechs des im Juli 2004 ausgestrahlten Formats „MTV– I want a famous face“ gewesen. Im Laufe des Verfahrens hatte das Gericht eine Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens zu den Folgen beauftragt: Dieses Gutachten bestätigte weitgehend die Entscheidung des Gerichts und somit die Spruchpraxis der KJM und wick lediglich bei zwei Episoden im Hinblick auf die vorgegebene Sendezeitbeschränkung davon ab. Die BLM und MTV legten jeweils in den Fällen, in denen sie unterlagen, Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein. Zunächst wurden die Folgen drei und vier im Berufungsverfahren behandelt, während die Verfahren hinsichtlich der weiteren Folgen ruhen. Mit Urteil vom 23.03.2011 bestätigte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die von der BLM verhängten Sendezeitbeschränkungen (23:00 Uhr bis 06:00 Uhr) entgegen der Aussagen des Sachverständigengutachtens (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) hinsichtlich der Folgen drei und vier. Damit hob er die abweichenden Urteile des Verwaltungsgerichts München auf.

Ohne der KJM einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbareren Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Feststellung einer Entwicklungsbeeinträchtigung einzuräumen wertete der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Einschätzung der KJM gleichwohl als sachverständige Aussage, die nicht durch ein bloßes Gegenvorbringen zu erschüttern ist. Dies habe – so das Gericht – zur Folge, dass die Einschätzung der KJM im gerichtlichen Verfahren nur mit dem gleichen Aufwand in Frage gestellt werden könne, der erforderlich sei, die Tragfähigkeit fachgutachterlicher Äußerungen zu erschüttern. Da die Bewertung der KJM im anhängigen Verfahren durch das gerichtlich angeordnete Sachverständigen-gutachten nicht erschüttert wurde, war es dem Gericht verwehrt, eine eigene Bewertung an die Stelle der Bewertung der KJM zu setzen. Dass die FSF zuvor eine der beiden Folgen auch zur Ausstrahlung bereits im Tagesprogramm freigegeben hatte, führe zu keiner anderen Beurteilung, da die Sendung noch verändert worden sei, nachdem die FSF diese in englischer Originalfassung gesehen habe. Die Revision gegen das Urteil zum Bundesverwaltungsgericht Leipzig wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

#### **VG Augsburg / Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: Verfahren wegen Posendarstellungen**

Der Anbieter eines Internetangebots mit Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung hatte gegen einen Bescheid der BLM geklagt. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes hatte er beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen bzw. wiederherzustellen. Mit diesem Antrag war der Anbieter in der ersten Instanz vor dem VG Augsburg gescheitert. Daraufhin hatte der Anbieter Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte mit Beschluss vom 02.02.2009 im Eilverfahren der Beschwerde des Antragsstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 31.07.2008 bezüglich der Posendarstellungen stattgegeben, aber den von der KJM vertretenen weiten Anbieterbegriff des § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV bestätigt. Auch die Eckwerte der KJM zur Ausgestaltung von AV-Systemen waren mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2007 bekräftigt worden. Im Hauptsacheverfahren schloss sich das VG Augsburg mit Urteil vom 28.08.2009 der Ansicht des BayVGH grundsätzlich an und hob den Bescheid in wesentlichen Teilen auf. Die BLM legte gegen dieses Urteil Berufung zum BayVGH ein. Diese wurde mit zwischenzeitlich rechtskräftigem Urteil vom 23.03.2011 zurückgewiesen: Eine nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV unzulässige Darstellung eines Kindes oder Jugendlichen in unnatürlicher Körperhaltung liege nach Auffassung des Gerichts dann nicht vor, wenn die Person, die dargestellt wird, im Zeitpunkt

der Aufnahme nachweislich volljährig war und wenn dies im Angebot deutlich und zutreffend angegeben wird. Die Interpretation der generell-abstrakten Rechtsnorm und der in ihr enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe sei eine originäre Funktion der rechtsprechenden Gewalt. Die Verwaltungsgerichte hätten deshalb zumindest bei Rechtsfragen uneingeschränkt nachzuprüfen, ob die Behörde von einem richtigen Verständnis des anzuwendenden Gesetzesbegriffs ausgegangen ist.

### **Bayerisches Verwaltungsgericht München: Sport1 GmbH ./. BLM:**

#### **Entwicklungsbeeinträchtigendes Teletextangebot-Eilverfahren**

In seinem Beschluss vom 20.04.2011 hat das BayVG München den Antrag der Sport1 GmbH auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgelehnt. Das Gericht begründete dies damit, dass die durch die BLM angeordnete sofortige Vollziehung ihres Bescheides vom 29.12.2010 nicht zu beanstanden sei. Es hielt auch die nachträgliche Anordnung des Sofortvollzugs durch die Landeszentrale für zulässig.

Das Gericht bekräftigte, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids die Interessen der Antragstellerin übersteige. Es führte dazu aus, dass nach derzeitigem Sach- und Streitstand die Klage der Antragstellerin nur geringe Aussicht auf Erfolg habe. So gehe die BLM wohl zu Recht von einem Verstoß des Angebots der Antragstellerin gegen § 5 Abs. 1 JMStV aus. Auch das Gericht ging aufgrund der summarischen Prüfung davon aus, dass die FSM im vorliegenden Fall ihren Beurteilungsspielraum überschritten habe, so dass Maßnahmen der KJM gegen den Anbieter zulässig seien. Die in dem Bescheid getroffenen Maßnahmen genügten nach Auffassung des Gerichts dem allgemeinen Bestimmtheitsgebot sowie auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Gericht bestätigte, dass es für die inhaltliche Bestimmtheit eines Beanstandungs- und/oder Untersagungsbescheides ausreiche, die entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung anhand konkreter Beispiele innerhalb des Angebots zu begründen. Aus dem Bescheid müsse lediglich hinreichend deutlich werden, wie der Anbieter zukünftig sein Angebot gestalten müsse, um den durch die Verfügung konkretisierten Vorgaben des JMStV zu genügen. Das Hauptsacheverfahren läuft noch.

#### 1.5.4 Enquete-Kommission

##### **Hintergrund: Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“**

Seit Mai 2010 tagt die vom Deutschen Bundestag eingerichtete Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ in regelmäßigen Sitzungen. Ihr Auftrag ist es, möglichst bis Sommer 2012 in einem Abschlussbericht politische Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, die der weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen der Informationsgesellschaft in Deutschland dienen. Insgesamt sind es über 30 Themenbereiche und Einzelthemen, die zu diesem Zweck nach dem Einsetzungsauftrag des Bundestags – unabhängig von und zusätzlich zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren – von der Enquete-Kommission untersucht werden sollen.

##### **Zusammensetzung der Enquete-Kommission**

Der Enquete-Kommission gehören 17 Mitglieder des Deutschen Bundestages (sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern) aller dort vertretenen politischen Parteien an. Spiegelbildlich nach der Anzahl ihrer Vertreter in der Enquete-Kommission wurden von den einzelnen Fraktionen weitere 17 Personen als Sachverständige in die Enquete-Kommission berufen, darunter der BLM-Präsident und KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Die Meinung von Experten aus Wissenschaft und Forschung wird hier also – anders als in den ständigen Ausschüssen des Bundestags – nicht nur bei speziellen Anhörungen eingeholt, die externen Sachverständigen sind vielmehr selbst Mitglieder der Enquete-Kommission. Gemeinsam und gleichberechtigt sollen sie mit den Abgeordneten die ihnen übertragenen Themen bearbeiten.

##### **Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit als „18. Sachverständiger“**

Die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ soll nach dem Einsetzungsauftrag des Bundestags außerdem die Öffentlichkeit in besonderem Maße in ihre Arbeit mit einbeziehen. Zu diesem Zweck wurde im Berichtszeitraum – neben dem bereits zuvor existierenden öffentlichen Diskussionsforum auf der Microsite der Enquete (abrufbar unter <http://www.bundestag.de/internetenquete/>) – mit „Adhocracy“ ein besonderes Online-Beteiligungstool eingerichtet (abrufbar unter [www.enquetebeteiligung.de/](http://www.enquetebeteiligung.de/)), in dem sich nicht nur interessierte Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Vereine, Stiftungen, Verbände und andere Organisationen gleichsam als „18. Sachverständiger“ über den aktuellen Stand der bisherigen Textarbeit der Enquete erkundigen, mit eigenen Vorschlägen und Textbeiträgen an der Diskussion beteiligen und ihr Expertenwissen einbringen können.

## **Themenspektrum und Bildung von Projektgruppen**

Das von der Enquete-Kommission zu bearbeitende Themenspektrum ist vielfältig. Themen sind u. a. auch Jugendschutz in den neuen Medien, Stärkung der Medienverantwortung und Medienkompetenz bei Anbietern und Nutzern, Medienerziehung in Schule, Hochschule sowie Aus- und Weiterbildung, Datenschutz und Datensicherheit, Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht, gesellschaftliche Fragestellungen, die Erhaltung und Sicherung von Medien- und Meinungsfreiheit und Vielfalt, Folgen der Digitalisierung für den Rundfunk und die Printmedien und die daraus entstehenden Herausforderungen für die Kommunikationsordnung, Konvergenzfragen usw. (vgl. Einsetzungsantrag in der Anlage).

Zur strukturierten Bearbeitung der Arbeitsaufträge beschloss die Enquete-Kommission, insgesamt 12 Projektgruppen einzusetzen, die einzelne Themenkomplexe bündeln, diskutieren und vorbereitend für die gesamte Enquete entsprechende Texte und Handlungsempfehlungen erarbeiten sollen. Mit Abschluss des Berichtszeitraums hatten insgesamt fünf Projektgruppen ihre Arbeit aufgenommen (Netzneutralität / Datenschutz und Persönlichkeitsrechte / Urheberrecht / Medienkompetenz / Demokratie und Staat). Der BLM-Präsident und KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring ist an zwei der bisher existierenden Projektgruppen (Netzneutralität und Medienkompetenz) aktiv beteiligt.

## **Arbeit der Enquete und insbesondere der Projektgruppe Medienkompetenz**

Die Projektgruppe Medienkompetenz, in der der BLM-Präsident und KJM-Vorsitzende als stimmberechtigtes Mitglied teilnimmt, nahm ihre Arbeit im September 2010 auf. Im Berichtszeitraum fanden insgesamt sieben Sitzungen der Projektgruppe Medienkompetenz statt. Einig war man sich, dass der Erwerb von Medienkompetenz ein gesamtgesellschaftliches Thema sei. Es zeigte sich aber, dass insbesondere bei der Thematik „Kinder- und Jugendschutz in den neuen Medien“ die Meinungen der einzelnen in der Projektgruppe vertretenen politischen Parteien und Sachverständigen doch erheblich auseinanderlagen und daher auch kontrovers diskutiert wurden. In der Diskussion ging es zum Beispiel um das Thema Selbstklassifizierung im Rahmen des technischen Jugendmedienschutzes. Gleichwohl gelang es der Projektgruppe, sich weitgehend über gemeinsame Formulierungen, Handlungsempfehlungen, Leitfragen und künftige Problemfelder zu verständigen und zum Ende des Berichtszeitraums der Enquete-Kommission zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Projektgruppe Medienkompetenz ist die erste Projektgruppe der Enquete-Kommission, die ihre Arbeit beendet hat.

Im Berichtszeitraum fanden darüber hinaus drei Sitzungen der gesamten Enquete-Kommission statt, in denen insbesondere das Thema Bürgerbeteiligung diskutiert wurde und ein Tätigkeitsbericht über die bisherige Arbeit der Enquete-Kommission und der Projektgruppen beschlossen und anschließend veröffentlicht wurde.

Der Bericht der Projektgruppe zum Thema Medienkompetenz wurde in der Sitzung am 27.06.2011 der Gesamtenquete zur Verabschiedung vorgelegt und von dieser auch angenommen. Die Ergebnisse der Projektgruppen werden in einem von der Enquete noch zu verabschiedenden Zwischenbericht nach der parlamentarischen Sommerpause im Herbst 2011 veröffentlicht werden. Über die Berichte der Projektgruppen Netzneutralität, Datenschutz und Urheberrecht konnte die Enquete-Kommission bis zum Ende des Berichtszeitraums noch keinen Konsens erzielen.

## **1.5.5 Öffentlichkeitsarbeit**

### **1.5.5.1 Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen - Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten**

In regelmäßigen Abständen gab die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM heraus (vgl. Pressemitteilungen der KJM im Anhang). Zudem informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM.

Im Berichtszeitraum erschienen ferner zwei Pressemitteilungen zur aktuellen Prüftätigkeit, die neben der Information über die Anzahl der Prüffälle inhaltlich einige Rundfunk- und Internetangebote exemplarisch herausstellen, bei denen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegen. Die Pressemitteilungen der KJM sind auf der Homepage der KJM [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar und auch direkt über die Startseite zugänglich.

## 1.5.5.2 Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen

### KJM-Schriftenreihe Band 3



Unter dem Titel „Zarte Bande versus Bondage: Positionen zum Jugendmedienschutz in einem sexualisierten Alltag“ erschien im April 2011 der dritte Band der KJM-Schriftenreihe. Der im Vistas-Verlag publizierte Band versammelt insgesamt dreizehn Aufsätze von Jugendschützern, Forschern, Pädagogen und Medienmachern zum Thema Sexualität und Pornografie in den Medien im Kontext des Jugendmedienschutzes.

### Rechtsgrundlagen

Im März 2011 erschien die zweite Auflage der „Rechtsgrundlagen. Jugendmedienschutz in Deutschland“. Die in Loseblattsammlung erschienene Publikation vereint neben allgemeinen Informationen zur KJM Rechtsgrundlagen wie den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, das Jugendschutzgesetz und Auszüge aus anderen jugendschutzrechtlich relevanten Bestimmungen.

## 1.5.5.3 Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

### 1.5.5.3.1 Veranstaltungen der KJM

#### KJM-Veranstaltung: Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV?



Im Rahmen einer bisher vierteiligen Veranstaltungsreihe lud die KJM die interessierte Fachöffentlichkeit zu einer Diskussion über die wichtigsten Herausforderungen hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen bei der ursprünglich zum 01.01.2011 geplanten Novellierung des JMStV. Im Berichtszeitraum wurde die Veranstaltungsreihe an zwei Terminen fortgesetzt.

Am 28.01.2011 fand die dritte Veranstaltung unter dem Titel „Fragen am Freitag“ statt. Thema waren diesmal Zugangssysteme bzw. Jugendschutzprogramme (vgl. Pressemitteilung der KJM 03/2011 im Anhang). Nach einführenden Worten von Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, dem Vorsitzenden der KJM, diskutierten Florian Born, Regierungsrat im Staatsministerium Baden-Württemberg, Hans Ernst Hanten, Leiter der Gruppe Medien beim Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, Gabriele Schmeichel,



Vorstandsvorsitzende der FSM und Jugendschutzbeauftragte der Deutschen Telekom, jugendschutz.net-Leiter Friedemann Schindler sowie der Sprecher des AK Zensur und Netzaktivist Alvar Freude unter der Moderation der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand. Im Zentrum des erneut vor einem interessierten Publikum stattfindenden Meinungsaustauschs stand die Frage nach der Effizienz, der generellen Wirksamkeit sowie der gesellschaftlichen Akzeptanz von Jugendschutzprogrammen.

Am 18.03.2011 lautete das Thema des vierten Fachgesprächs: „Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV“. Nach einer Einführung des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring diskutierten Prof. Dr. Mark Cole (Fakultät für Rechts-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften, Universität Luxemburg), Sebastian Gutknecht (Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. (AJS), Köln), Dr. Marc Liesching (Rechtsanwalt, München) und Thomas Stadler (Rechtsanwalt, Freising), moderiert von Verena Weigand, der Leiterin der KJM-Stabsstelle, über Lösungen für einen zeitgemäßen und wirksamen Jugendmedienschutz, nachdem der novellierte JMStV nicht in Kraft getreten ist. Erörtert wurde, welche Anforderungen an ein neues Regelwerk bestehen, um den Jugendmedienschutz in Deutschland weiterzuentwickeln (vgl. Pressemitteilung der KJM 05/2011 im Anhang).

### **Munich Gaming am 30./31.03.2011**

**munichgaming**  
30. und 31. März 2011



Am 30. und 31.03.2011 fand im Haus der Kunst in München zum vierten Mal die „Munich Gaming“ statt – eine Veranstaltung, die als Netzwerk und Plattform für Vertreter der Spiele- und Medienindustrie konzipiert ist. Auf der „Munich Gaming“ konnten sich die Teilnehmer über die Trends der Gamesbranche informieren und mit Spiele-Experten diskutieren.

Die KJM veranstaltete ein eigenes Panel mit dem Titel: „Onlinespiele nach dem Scheitern der JMStV-Novelle: Wie geht's weiter?“. Nach einem einführendem Impulsreferat des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring diskutierten unter der Moderation von Dr. Christian Stöcker (Ressortleiter Netzwelt SPIEGEL ONLINE) Dr. Klaus-Peter Potthast (Leitender Ministerialrat und Beauftragter für Medienpolitik, Bayerische Staatskanzlei), Felix Falk (Geschäftsführer der USK), Birgit Roth (Geschäftsführerin des Bundesverbands der



Abbildung 2: Impulsreferat von Prof. Wolf-Dieter Ring, Quelle: Munich Gaming.

Entwickler von Computerspielen, G.A.M.E.), Otto Vollmers (Juristischer Referent der FSM), Verena Weigand (Leiterin der KJM-Stabsstelle) und Olaf Wolters (Geschäftsführer Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware, BIU). Der Fokus der Diskussion lag auf der Alterskennzeichnung von Onlinespielen.

Einig waren sich die Diskussionsteilnehmer vor allem darin, den bereits begonnenen und fruchtbaren Dialog aller am Jugendschutz-System Beteiligter – auch ohne JMStV-Novelle – fortsetzen und erzielte Ergebnisse auch umsetzen zu wollen.

Auf der parallel zum Fachkongress stattfindenden Ausstellung wurden aktuelle Games und Spiele-Plattformen vorgestellt und die Möglichkeit geboten, diese auszuprobieren. Außerdem wurden die Besucher über Berufe und Karrierechancen in der Gamesbranche informiert. Auch die KJM war mit einem Stand vertreten (zum Programm der Veranstaltung vgl. <http://www.munich-gaming.com/> sowie Pressemitteilung der KJM 06/2011 im Anhang).

## Medientreffpunkt Mitteldeutschland vom 02. bis

04.05.2011

Auf dem Medientreffpunkt Mitteldeutschland in Leipzig diskutierten mehr als 200 Referenten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik auf rund 40 Podien.

Unter dem Motto „Meuterei im Mitmachnetz: Jugendschützer im Dialog mit der Netzgemeinde“ setzte die KJM in ihrer Veranstaltung auf dem Medientreffpunkt Mitteldeutschland am 03.05.2011 den Dialog mit Vertretern der „Netzgemeinde“ fort. Um die – nicht zuletzt im Zusammenhang mit der im ersten Anlauf gescheiterten Novelle des JMStV wiederholt geäußerten – Zensurvorwürfe auszuräumen und den erneut anstehenden Novellierungsprozess zu befördern, sah die KJM einen aktiven Austausch mit Netzaktiven als förderlich an.



Nach einem einführenden Impulsreferat der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, diskutierten unter der Moderation von Prof. Bascha Mika der Künstler, Netzaktivist und Mitglied der Enquete-Kommission Padeluun, Jimmy Schulz (Ombudsmann der FDP in der Enquete-Kommission), Sabine Frank (Geschäftsführerin der FSM) und Stabsstellenleiterin Verena Weigand über Möglichkeiten und Grenzen des Jugendschutzes im Netz. Trotz aller Kontroversen und unterschiedlicher Positionen waren sich die Diskussionsteilnehmer einig, dass der gemeinsame Dialog wichtig sei und fortgeführt werden müsse (vgl. Pressemitteilung der KJM 09/2011 im Anhang).

### 1.5.5.3.2 Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden

#### Deutscher Computerspielpreis

Im Rahmen der Munich Gaming wurden am 30.03.2011 in München zum dritten Mal innovative, kulturelle und pädagogisch wertvolle Computerspiele in sieben Kategorien („Bestes Kinderspiel“, „Bestes Jugendspiel“, „Bestes Mobiles Spiel“, „Bestes Serious Game“, „Bestes Browser Game“, „Bestes Konzept aus Nachwuchswettbewerb“ und „Bestes Deutsches Spiel“) mit dem Deutschen Computerspielpreis prämiert. Erstmals fand die Preisverleihung gemeinsam mit der Vergabe der Lara, dem Deutschen Games Award, statt. Träger des mit 385.000 Euro dotierten Preises sind die Branchenverbände BIU e.V. und G.A.M.E. e.V. gemeinsam mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Bernd Neumann. Der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, saß, wie bereits in den letzten Jahren, der Hauptjury vor, die sich aus Vertretern der Politik, Bildungseinrichtungen, der Medienindustrie und der Presse zusammensetzte.



Abbildung 3: Die Veranstalter des Deutschen Computerspielpreises und LARA v.l.n.r.: Olaf Wolters, BIU, Kulturstaatsminister Bernd Neumann, Moderatorin Nazan Eckes, Dr. Marcel Huber, Leiter Bayerische Staatskanzlei, Birgit Roth, G.A.M.E., Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, BLM und Jury-Vorsitzender, Peider Bach, G+J Entertainment Media, Christopher Tusch, Medientage München; Quelle: Deutscher Computerspielpreis 2011.

Die diesjährigen Preisträger sind im Internet unter <http://www.deutscher-computerspielpreis.de/3.0.html> genannt.

### 1.5.5.3 Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle

#### Initiative „Dialog Internet“ am 27.01. und 30.05.2011

Am 27.01.2011 fand in Berlin eine Sitzung der Arbeitsgruppe „Risiken“ der Initiative „Dialog Internet“ statt, die die



Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, ins Leben gerufen hatte. Teilnehmer waren rund 50 Vertreter aus Einrichtungen des Jugendschutzes, der Medienpädagogik, der Freiwilligen Selbstkontrollen, aus Verbänden, der Netzgemeinde sowie von Ministerien. Diskutiert wurden mehrere Themenbereiche wie „Jugendschutz im Internet“, „Extremismus/Kinderpornografie“ und „Verbraucher- und Datenschutz“. Dafür wurden Unterarbeitsgruppen gebildet, die die Themen weiter eingrenzen, präzisieren und Positionen erarbeiten sollen.

Am 30.05.2011 setzten die Unterarbeitsgruppen des „Dialog Internet“ ihren inhaltlichen Austausch in einer gemeinsame Sitzung in Berlin fort. So stellten die Sprecher der Arbeitsgruppen „Chatten & Co“, „Medienkompetenz“, „Umgang mit schädigenden Inhalten“, „Partizipation“ sowie „Verbraucher und Datenschutz“ erste Zwischenergebnisse vor. Eine Mitarbeiterin der BLM sowie eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle sind in den Arbeitsgruppen „Medienkompetenz“ und „Umgang mit schädigenden Inhalten“ vertreten. Bis zum Herbst 2011 sollen entsprechende Handlungsempfehlungen entwickelt werden.

#### Austauschgespräch im Bundestag am 22.02.2011

Auf Einladung der Bundestagsabgeordneten Thomas Jarzombek (CDU) und Florian Bernschneider (FDP) fand am 22.02.2011 im Bundestag in Berlin ein Gespräch über die Neuausrichtung des Jugendmedienschutzes nach dem vorläufigen Scheitern der Novellierung des JMStV statt. Teilnehmer waren rund 20 Vertreter aus Internetwirtschaft und -verbänden, Selbstkontrollen und Jugendschutzeinrichtungen. Auch die KJM-Stabsstelle war vertreten. Thema war ein allgemeiner Informationsaustausch nach dem Scheitern der JMStV-Novelle über das künftige Vorgehen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes, insbesondere bei Jugendschutzprogrammen.

### **didacta vom 22.02. bis 26.02.2011**



Die Bildungsmesse didacta, die größte Fachmesse für Lehrkräfte aller Bildungsbereiche in Europa, fand vom 22.02. bis 26.02.2011 in Stuttgart statt. Die KJM war dort mit einem Informationsstand vertreten. Dem interessierten Fachpublikum wurden fundierte Informationen und Materialien zum Jugendmedienschutz zur Verfügung gestellt.

### **Fighting cybercrime and child pornography on the internet am 17./18.03.2011**

Die Europäische Rechtsakademie hat am 17. und 18.03.2011 in Lissabon ein Seminar über das Thema „Fighting cybercrime and child pornography on the internet“ in Kooperation mit der Internet-Industrie angeboten, an dem auch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teilnahm. Die Veranstaltung bot einen differenzierten Überblick über die Entwicklung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen in der Europäischen Union sowie über die verschiedenen Aktivitäten in einzelnen Ländern. Konsens bestand darüber, dass kinderpornografische Inhalte zunächst gelöscht werden müssen. Erst in einem zweiten Schritt könne über eine mögliche Sperrung von Webseiten nachgedacht werden, wobei diese grundsätzlich als nicht effektiv eingestuft wurde.

### **„Computerspiele - Wirtschaftlicher Impuls und gesellschaftlicher Wert“ am 04.04.2011**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veranstaltete am 04.04.2011 in Berlin eine Diskussionsrunde zum Thema „Computerspiele - Wirtschaftlicher Impuls und gesellschaftlicher Wert“. Nach einleitenden Worten von Hans-Joachim Otto, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, referierten Thomas Friedmann, Vorstand des Entwickler-Verbands G.A.M.E., über die wirtschaftliche Bedeutung von Computerspielen und Prof. Dr. Jürgen Fritz, Institut für Medienforschung und Medienpädagogik Köln, über die gesellschaftliche Bedeutung von Computerspielen. In einer Abschlussrunde diskutierten - neben den genannten Referenten - Martin Lorber, PR Director und Jugendschutzbeauftragter der Electronic Arts GmbH, und Olaf Zimmermann, Geschäftsführer Deutscher Kulturrat, über den aktuellen Stand der Computerspiele innerhalb der deutschen Gesellschaft aus den Perspektiven von Wirtschaft, Kultur und Jugendschutz. Die Diskussteilnehmer vertraten mehrheitlich die Auffassung, dass das deutsche Regulierungssystem v. a. im Bereich der Computerspiele zu komplex und wenig anbieterfreundlich gestaltet sei, weshalb die Medienpädagogik zur Unterstützung der Eltern gefordert sei. Im gesetzlichen Jugendmedienschutz müsse der fortschreitenden Konvergenz der Medien stärker Rechnung getragen werden. Aus

wirtschaftlicher und kultureller Sicht sei für den Markt der Computerspiele mehr Innovation nötig, wobei es einer gezielten Förderung des Kulturguts Computerspiel bedürfe. An der Veranstaltung nahm auch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil.

### **„Schutzgrade im Jugendmedienschutz – Begriffsbestimmungen, Auslegungen, Rechtsfolgen“ am 12.05.2011**

Am 12.05.2011 fand in Mainz eine Informationsveranstaltung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) statt, in der das Gutachten „Schutzgrade im Jugendmedienschutz – Begriffsbestimmungen, Auslegungen, Rechtsfolgen“ von Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching präsentiert wurde. Neben Vertretern von FSF, FSM, FSK und USK nahm auch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil. Im Anschluss an die Vorstellung des Gutachtens fand eine Diskussion der Ergebnisse sowie ein Austausch über aktuelle Bewertungsfragen nach dem JMStV und dem JuSchG statt.

### **Workshop „Exzessives Spielen“ am 17.05.2011**

Auf Initiative des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, des ständigen Vertreters der Obersten Landesjugendbehörden sowie der USK fand am 17.05.2011 in Berlin ein Workshop zum Thema „Exzessives Spielen“ statt. Die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hatten im Nachgang zu einer Experten-Anhörung im Juni 2009 in Hannover eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich aus Mitgliedern der Obersten Landesjugendbehörden, der USK und den Wirtschaftsverbänden BIU und G.A.M.E. zusammensetzt. Schwerpunkt des Workshops waren Vorträge zum „Stand der Forschung zu exzessiven Spielen“ (Dr. Jan Henrik Schmidt, Hans-Bredow Institut), zum „Schutz vor exzessiven Spielen – welche Möglichkeiten gibt es?“ (Mark Bootz, jugendschutz.net) und zu „Jugendschutzrechtliche Würdigung und Perspektiven“ (Dr. Marc Liesching, Rechtsanwalt) sowie die Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsgruppe. Auf Basis der Vorträge wurde die Meinung vertreten, dass es derzeit – zumindest im Bereich des Jugendschutzgesetzes – schwierig sei, die Förderung von exzessivem Spielen bei der Bewertung eines Angebotes zu berücksichtigen, da diese in der Regel nicht dem Inhalt des Spieles zugerechnet werden könne. Eine andere Bewertung könne sich aber dann ergeben, wenn die Spielsucht als eigenständige und behandlungsbedürftige psychische Erkrankung anerkannt werde. Bis dahin erscheine eine Doppelstrategie aus Aufklärung der Öffentlichkeit und Medienkompetenzvermittlung sinnvoll. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle brachte die etwas divergierende Auffassung der KJM bezüglich der Bewertung von Onlinespielen ein.

### **BKA-Tagung „Maßnahmen zur Bekämpfung rechtsextremistischer Musik“ am 17./18.05.2011**

Das Bundeskriminalamt Meckenheim (BKA) veranstaltete am 17. und 18.05.2011 eine Expertentagung zum Thema „Maßnahmen zur Bekämpfung rechtsextremistischer Musik“. Am ersten Tag boten ein Beamter des BKA und zwei Vertreter des Bundesamtes für Verfassungsschutz einen Überblick über die aktuelle Lage zur Verbreitung rechtsextremistischer Musik. Eine Vertreterin des Deutschen Jugendinstituts (DJI) Halle zeigte die Funktionen solcher Musik für Jugendliche anhand der Ergebnisse einer qualitativen Studie auf. In einem zweiten Themenkomplex berichteten BKA-Beamte sowie ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz über polizeiliche und juristische Bekämpfungsansätze. Am zweiten Tag standen die Maßnahmen des Jugendschutzes im Mittelpunkt: neben Vertretern der BPjM, der FSM und von jugendschutz.net stellte eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle die KJM sowie ihre Aufgaben und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen vor.

### **Gemeinsame Jahrestagung von FSF und FSK am 18./19.05.2011**

Am 18. und 19.05.2011 fand in Potsdam die gemeinsame Jahrestagung von FSF und FSK unter dem Motto „Zurück in die Zukunft – Regelungen von gestern für Medien von morgen“ statt. Während am ersten Tag Visionen der medialen Entwicklung im Vordergrund standen und Experten der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) aktuelle Filmtechniken präsentierten, ging es am zweiten Tag um medienpolitische Perspektiven vor dem Hintergrund der gescheiterten JMStV-Novelle. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle hielt in Vertretung des KJM-Vorsitzenden einen Vortrag zur Zukunft des JMStV aus Sicht der KJM, anschließend diskutierten Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden, der Selbstkontrollenrichtungen, der Hochschule für Film und Fernsehen und der KJM-Stabsstelle über medienpolitische Erwartungen an einen modernen Jugendschutz. Weitere Themen der Tagung waren Identitätsentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Zeiten der Medienkonvergenz sowie Diskussionen zu aktuellen Altersfreigaben.

### **Symposium „Online-Jugendschutz – geht’s noch?“ am 25.05.2011**

Am 25.05.2011 fand in Hamburg ein Symposium von MA HSH, dem Hans-Bredow-Institut und der Handelskammer Hamburg zum Thema „Online-Jugendschutz – geht’s noch?“ statt. Im Fokus der Diskussion standen die gescheiterte Novelle des JMStV und die für eine mögliche neue Novelle zu eruiierenden aktuellen Bedürfnisse aller Betroffenen. Neben einer Diskussion von Vertretern von privaten TV-Veranstaltern, Verlagen, Games-Produzenten und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk wurde mittels Fachvorträgen die Frage

beleuchtet, inwieweit der Kommunikationsraum „Internet“ Besonderheiten aufweist, die – stärker als bisher – regulatorisch berücksichtigt werden müssen. Auch die Potenziale und die praktischen Probleme der Selbstkennzeichnung wurden mittels Kurzvorträgen skizziert und in einer Podiumsdiskussion diskutiert. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle stellte die Sichtweise der KJM zu diesem Themenkomplex vor. Die Teilnehmer waren sich einig, dass die gescheiterte Novellierung auch Chancen mit sich bringt, um sich mit bestimmten Fragestellungen noch intensiver auseinandersetzen zu können.

#### 1.5.5.4 Berichtswesen

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2011 legte er fünf Tätigkeitsberichte der Stabsstelle vor.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht der Stabsstelle die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.

Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

Der Vierte Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV wurde von der Stabsstelle erstellt und wird in Kürze veröffentlicht.



## 2 Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

### 2.1 Rundfunk

#### 2.1.1 Beschwerden Rundfunk

Im Berichtszeitraum erreichten die BLM etwa 20 Beschwerden zu verschiedenen Rundfunkinhalten. Im Mittelpunkt der Kritik durch die Beschwerdeführer standen zwei unterschiedliche Werbespots, die auf diversen privaten Rundfunksendern – so auch bei Kabel 1 – im Tagesprogramm verbreitet wurden. Bei einem Spot handelte es sich um Werbung für ein Massage- und Gleitgel der Firma Durex, welcher u.a. den sexuellen Lustgewinn durch Einsatz des beworbenen Gels thematisierte. Den Werbespot für ein neues Fahrgeschäft im Freizeitpark Soltau kritisierten die Beschwerdeführer hinsichtlich seiner für Kinder möglicherweise ängstigenden, gruseligen Darstellungen. In beiden Fällen konnte die BLM einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder unter 12 Jahren nicht ausschließen und leitete den Fall an die KJM zur Entscheidung weiter (vgl. 2.1.5 Prüffälle / Verstöße).

Weitere Beschwerden richteten sich gegen einzelne Folgen von Serien, Erotik-Sendungen, Spielfilme sowie Spielfilm-Trailer im Fernsehen. Im Fokus der Kritik standen auch die aktuelle Berichterstattung zur Naturkatastrophe in Japan und zur Tötung Osama bin Ladens auf N24. Auch zu mehreren Hörfunksendungen erhielt die BLM kritische Hinweise engagierter Bürger.

Das Jugendschutzreferat der BLM ging jeder Beschwerde nach und informierte die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung. Wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht auszuschließen war, wurde der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Hinweise von Zuschauern, Einrichtungen und Behörden stellen neben der Programmbeobachtung eine zusätzliche, wertvolle Informationsquelle dar und fördern den Dialog zwischen interessierten Bürgern und der Landesmedienanstalt.

## 2.1.2 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern

### **Hintergrund: Vorabkontrolle**

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der FSK eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben.

Die BLM kontrolliert im Vorfeld der Ausstrahlung Sendungen bei Kabel 1, 9live, münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, Sky, ANIXE und MGM anhand der Programmvorschauen.

Bei der Programmkontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen davon auszugehen war, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden. Als problematisch erwies sich dabei erneut der Umstand, dass zu einer Vielzahl von Spielfilmen, aber auch zu anderen Programminhalten wie etwa Serien oder auch Trailern, mehrere FSK-Kennzeichnungen oder FSF-Entscheidungen mit verschiedenen Freigaben vorliegen, so dass im Vorfeld keine exakten Aussagen über etwaige Fehlplatzierungen getroffen werden konnten. Entsprechende Sendungen mussten nach erfolgter Ausstrahlung gesichtet werden.

## 2.1.3 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

### **Hintergrund: Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung**

Die Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung umfasst sowohl Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, als auch solche, die der FSK bzw. der FSF vorgelegen haben, die aber aufgrund der Sendezeit aus Sicht des Jugendschutzes problematisch erscheinen. Bei der Sichtung wird auch überprüft, ob Schnittauflagen der FSK bzw. der FSF eingehalten worden sind.

## Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen

### Filme und sonstige Sendungen ohne FSK- bzw. FSF-Freigaben

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen hatten, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, 9live, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History. Dabei wurde in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass die Bestimmungen des JMStV in zwei Fällen nicht eingehalten worden waren:

Bei zwei Werbespots im Programm von Kabel 1 konnte die BLM einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß nicht ausschließen. Die beiden Fälle wurden an die KJM zur Entscheidung übermittelt (vgl. 2.1.4 Prüffälle / Verstöße).

In einem weiteren Fall prüft die BLM derzeit noch, ob ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV besteht.

Die BLM prüfte auch Serien in den von ihr zugelassenen Programmen, die zum Teil weder von der FSK noch von der FSF geprüft worden waren.

Hierbei konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Die Überprüfung der Wrestling-Shows „SmackDown“ (unregelmäßig samstags von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr) und „WWE Superstars“ (unregelmäßig samstags von 23:00 Uhr bis 00:00 Uhr) im späten Hauptabendprogramm auf Sport1 ergab, dass die Sendungen rechtskonform stets erst nach 22:00 Uhr oder 23:00 Uhr ausgestrahlt wurden.

Im Falle des Anbieters SKY und der über diese Plattform verbreiteten Angebote „Big Brother“, MGM und Discovery Channel sowie des über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History erfolgte neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre.

### **Hintergrund: Vorsperre**

Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie über eine entsprechende digitale zusätzliche Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet.

Die BLM sichtete eine Vielzahl von Sendungen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Wrestlingshows: SKY Sport 1 bzw. 2 strahlten im Berichtszeitraum diverse Wrestling-Formate aus. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Formate der US-amerikanischen Ligen WWE und TNA, die in Form verschiedener Magazine gesendet werden. Regelmäßig ausgestrahlte Formate waren „Impact Wrestling“ (TNA) und „RAW“, „WWE NXT“, „Afterburn“, „Experience“ sowie „SmackDown“ (allesamt bei der WWE). Im Zuge regelmäßiger Stichproben konnte die BLM feststellen, dass - mit einer Ausnahme - sämtliche Wrestlingshows, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden, mit Vorsperre versehen waren. Diese eine Sendung, eine Ausgabe von „TNA Impact!“, unvorgesperrt ausgestrahlt auf Sport 2 am 05.04.2011 im Tagesprogramm um 11:00 Uhr, übermittelte die BLM an die KJM zur Entscheidung. (vgl. 2.1.4 Prüffälle / Verstöße).

### **Filme, Serien und sonstige Sendungen mit FSK- bzw. FSF-Freigaben**

Die BLM überprüfte im Rahmen der Programmbeobachtung eine Vielzahl von Filmen bzw. Serienfolgen und Trailer - auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Schnittauflagen. Schnittauflagen sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und bieten den Anbietern die Möglichkeit, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, 9live, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital -Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History. In einem Fall prüft die BLM derzeit noch, ob von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen ist.

Die Fluktuation von Serien in den von der BLM zugelassenen Programmen war erneut sehr hoch. Die im letzten Berichtszeitraum konstatierte Tendenz, dass Serien ein immer wichtigerer Programmbestandteil werden, setzte sich fort. Teilweise kamen mehrere Folgen ein und derselben Serie am Stück zur Ausstrahlung – vor allem im Hauptabendprogramm. Die BLM trug diesem Umstand durch eine intensive Sichtung Rechnung. Bei der Überprüfung der Platzierung einzelner Serienfolgen konnte festgestellt werden, dass sich die Anbieter bei der Programmplanung an die Vorgaben der FSK bzw. der FSF hielten.

Bei mehreren unter Jugendschutzaspekten problematischen Filmen und Serien mit FSK-Kennzeichnung und/oder FSF-Entscheidungen im Programm von SKY und von über diese Plattform verbreiteten Angeboten wie TNT Serie, SKY Cinema Hits, Discovery Channel und MGM sowie von dem über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebot History, wurde die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen überprüft, auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre. Ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV war dabei nicht auszumachen.

#### **Von der BPjM ursprünglich indizierte Filme**

##### **Hintergrund: Die Ausstrahlung von ursprünglich indizierten Filmen**

Bei Filmen, deren Originalfassungen die BPjM indiziert hat, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen, oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren ausgestrahlt werden. Das sind die einzigen zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen.

Kabel 1 (8 Filme), MGM (17 Filme) und Tele 5 (11 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 36 verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war. SKY Cinema Hits hatte im Berichtszeitraum keinen ursprünglich indizierten Titel im Programm.

## 2.1.4 Problemfälle

### Erotikformate im Nachtprogramm

#### Hintergrund: Erotikformate im Nachtprogramm

Erotikformate im Nachtprogramm bergen aus Sicht des Jugendmedienschutzes generell ein erhebliches Problempotenzial und werden von der BLM kontinuierlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter medienethischen Aspekten gesichtet. Die BLM prüft bei den von ihr zugelassenen Anbietern in der Hauptsache, ob die Grenze zur Pornografie überschritten wird.

Die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Dies betraf vornehmlich die Programme von 9live, Sport1, Kabel 1 und Tele 5.

Das Erotikprogramm bei 9live bestand im Berichtszeitraum aus zwei unterschiedlichen Formaten: Täglich um ca. 01:35 Uhr wurde – mit nahezu identischem Inhalt – die Sendung „ChatStrip.tv“ ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um eine Dauerwerbesendung für die gleichnamige Internetplattform. Während sich eine leicht bekleidete Frau zu Musik bewegt, wird links unten im Bildschirm die Internetadresse sowie der Text „Jetzt 10 Minuten kostenlos testen!“ eingeblendet. Ebenfalls täglich im Programm zwischen ca. 02:00 Uhr und 06:00 Uhr war „La Notte – Sexy Clips“. Dabei wurden – unterbrochen von Telefonsexwerbepots – erotische Clips von strippenden Frauen gezeigt. Insgesamt wurden keine Programminhalte ausgemacht, bei denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Das Erotikprogramm von Sport1 bestand im Berichtszeitraum aus einer Vielzahl von Formaten:

„Gute Mädchen, Böse Mädchen“ (unregelmäßig ausgestrahlt von 00:00 Uhr bis 01:00 Uhr und von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr wiederholt) ist eine deutsche Erotik-Fernsehserie, die sich vorwiegend in einem fiktiven TV- bzw. Fotostudio abspielt. Dort erleben die Protagonisten (zumeist drei Frauen und zwei Männer) verschiedene Situationen des Alltags und des Berufslebens, die jedoch stets in erotischen Episoden, gelegentlich auch in sexuellen Handlungen wie Geschlechtsverkehr, enden. Dabei waren die sexuellen Handlungen stets in eine Hintergrundgeschichte eingebunden und nicht in grob anreißerischer Art dargestellt. Pornografische Elemente konnten bislang nicht ausgemacht werden.

Sonntags von 00:00 Uhr bis 00:45 Uhr wurde die Sendung „Deutschland sucht das Sexy Sport Clips Model“ ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um eine Castingshow, die angelehnt ist an Sendungen wie „Deutschland sucht den Superstar“ oder „Germany’s Next Top Model“. In dem Format sucht eine Jury, in der zum Teil ehemalige Pornodarstellerinnen sitzen, neue Darstellerinnen für die „Sport Clips“ auf Sport1. Die Teilnehmerinnen treten in den Disziplinen Striptease, Table Dance und „Orgasmus vortäuschen“ gegeneinander an. Die Grenze zur Pornografie wurde bis dato nicht überschritten.

Täglich ab 01:00 Uhr strahlte Sport 1 in wechselnder Reihenfolge die Sendungen „Sexy Sport Clips“, „Sexy Poker Clips“, „Spy Cam“, „Car Wash“, „Sexy Sport Adventures“, „Sexy Gymnastic Clips“, „Sexy Sport Academy“ sowie „Sexy Sport Clips Amateur Ball Sport“, „Sexy Sport Clips Casting“ und „Flaschendreher“ aus. Sämtliche Formate bestehen aus erotischen Clips, in denen sich Frauen entkleiden und bisweilen manuell stimulieren. Die Sendungen werden regelmäßig von Werbeblöcken für Erotik-Hotlines unterbrochen. Dabei werden Telefonnummern, SMS-Kontaktnummern oder auch Internethomepages angegeben. Ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ergab sich nicht.

Montags von 00:00 Uhr bis 00:30 Uhr war die Sendung „Freche Früchtchen“ im Programm. „Freche Früchtchen“ ist eine deutsche Erotik-Produktion, in der sich mehrere Frauen vor einer weißen Studio-Kulisse entkleiden, während sie Gesellschaftsspiele wie zum Beispiel „Stadt-Land-Fluss“ spielen oder sich unterhalten. Die Kriterien für Pornografie waren auch hier nicht erfüllt.

Ebenfalls montags, 00:30 Uhr bis 00:45 Uhr, wurde die Sendung „Making of Süsse Stuten 7“ ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um eine Comedy-Erotik-Serie, die den fiktiven Alltag einer Porno-Produktion parodiert. Unter anderem werden Zwistigkeiten im Team gezeigt, wie Darsteller Erektionsprobleme haben oder unvermittelt das Set verlassen. Im Zentrum der Sendung stehen zwischenmenschliche Beziehungen, sexuelle Vorgänge sind nicht im Bild zu sehen. Ein Pornografie-Verdacht bestand somit nicht.

Auch im Nachtprogramm von Kabel 1 wurden stichprobenartig Erotikangebote wie Spielfilme, Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines oder Internetangebote überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nahe legten.

Ähnliches gilt auch für Tele 5: Der Sender strahlte im Berichtszeitraum Werbung für erotische Handyvideos, die kostenpflichtig per SMS mit einem bestimmten Code heruntergeladen werden können, im Nachtprogramm zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr aus.

Im Programm von münchen.tv und münchen.2 wurden im Berichtszeitraum erneut keine Erotikformate ausgestrahlt.

### **„Big Brother“**

Das Sendekonzept der 11. Staffel ähnelt dem der letzten Staffel und steht unter dem Motto „Big Brother – The Secret“. Das heißt, jeder Bewohner zieht mit einem persönlichen Geheimnis in das Haus ein. Im Mittelpunkt der Staffel steht also das Rätselraten für die Bewohner, aber auch die Zuschauer.

Das Ziel der Bewohner ist es, die einzelnen Geheimnisse zu lüften. Ist ein Bewohner der Überzeugung, dass er ein Geheimnis herausgefunden hat, kann er den „Secret-Room“ aufsuchen, den „Buzzer“ (einen akustischen Signalgeber) betätigen und seine Vermutung äußern. Im gemeinsamen Wohnbereich erfahren alle Bewohner, ob der Ratende mit seiner Wahl richtig lag. Stimmt die Vermutung, bekommt er das goldene Finalticket, das ihn vor Nominierungen schützt und ihn sicher ins Finale bringt. Der Bewohner, dessen Rätsel gelöst wurde, kommt auf die Nominierungsliste. Stimmt die Vermutung allerdings nicht, kommt der Ratende seinerseits auf die Nominierungsliste. Das Finalticket kann als eine Art Wanderpokal angesehen werden, denn immer wenn jemand ein Rätsel löst, wird das Ticket an ihn weitergegeben. Abgetrennt vom normalen Wohnbereich existiert die „Mystery Zone“, die den „Matchraum“, den „Raum der Versuchung“ und den „Secret Room“ umfasst.

Im „Raum der Versuchung“ warten auf die Bewohner unerwartete Aufgaben, Spiele und rätselhafte Begegnungen, die sich sowohl um die Geheimnisse der Bewohner drehen, als auch so etwas wie die Konfrontation mit der „Stunde der Wahrheit“ bedeuten können. Wie schon in Staffel 10 erhalten die Kandidaten auch in dieser Staffel nicht automatisch Lebensmittel, Alkohol und Zigaretten. Sie müssen um diese Güter in den Wochenaufgaben spielen. Verlieren sie die Wochenaufgabe, bekommen sie von der „Big Brother“-Redaktion lediglich eine „Spar-Ration“ an Essen zugeteilt. Das bedeutet, sie erhalten nur eine Grundversorgung an Lebensmitteln, die sie durch das erfolgreiche Bestehen der Wochenaufgabe aufbessern können.



Ebenso gibt es wie auch in der letzten Staffel einen Strafbereich im Garten, in den die Bewohner bei Regelverstößen und nach verlorenen Matches ziehen müssen. Die Lebensmittelversorgung im Strafbereich besteht laut Senderangaben aus Haferschleim, Pökelfleisch, Graupensuppe und ähnlichem. Es gibt grundsätzlich kein fließendes Wasser, lediglich die Möglichkeit, sich mit kaltem Wasser zu waschen. Es existiert eine Camping-Toilette, die selbst entleert werden muss und eine kleine Waschgelegenheit.

Die Show wird auf dem Kanal „Big-Brother“ auf SKY 24 Stunden live ausgestrahlt, zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr mit Vorsperre. Aufgrund der grundsätzlichen medienethischen Problematik des Formates, aber auch angesichts mehrerer Verstöße sowie zahlreicher Zuschauerbeschwerden in den Vorgängerstaffeln, beobachtet die BLM die Ausstrahlung auf SKY, vor allem im Hinblick auf die Einhaltung der Vorsperre. In der aktuellen Staffel waren bis dato noch keine Fälle auszumachen, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

## 2.1.5 Prüffälle / Verstöße

### Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle

Sechs Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM konnten im Berichtszeitraum von der KJM abschließend behandelt werden.

Am 07.04.2010 wurde um 20:15 Uhr auf Tele 5 der Spielfilm „Final Voyage – Kreuzfahrtschiff auf Todeskurs“ ausgestrahlt. Der Film war von der FSK mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet worden, eine Prüfung des Films durch die FSF *vor der Ausstrahlung* war nicht erfolgt. Allerdings reichte Tele 5 den Film *nach der Ausstrahlung* bei der FSF zur Prüfung ein. Die FSF prüfte den Film in der Fassung der Ausstrahlung bei Tele 5 am 07.04.2010 (die um zwei Szenen mit insgesamt 12 Sekunden gekürzt worden war) und erteilte eine Freigabe für das Hauptabendprogramm um 20:00 Uhr. Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass aufgrund dieser marginalen Schnittbearbeitung die auf Tele 5 ausgestrahlte Fassung in wesentlichen Teilen inhaltsgleich mit der von der FSK geprüften Fassung sei, und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen) fest. Die BLM beanstandete die Ausstrahlung des Spielfilms. Parallel dazu setzte sie gegen Tele 5 ein Bußgeld in Höhe von 5.000 € fest.

Am 25.04.2010 lief um 18:25 Uhr auf MGM der Spielfilm „Brannigan – Ein Mann aus Stahl“ ohne Vorsperre. Der Film hatte der FSK zweimal zur Prüfung vorgelegen und sowohl 1975 für die Kinoauswertung als auch 2004 für die Videoauswertung eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten. Aufgrund der FSK-Freigabe ab 16 Jahren sah die KJM in Übereinstimmung mit der BLM von einer eigenständigen inhaltlichen Bewertung ab. Geprüft wurde jedoch, ob der Film am 25.04.2010 um 18:25 Uhr auf MGM vorgesperrt ausgestrahlt worden war. Dies war jedoch nicht der Fall, so dass die Sonderregelung, die § 5 Abs. 1 der „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)“ vorsieht, hier nicht geltend gemacht werden konnte. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) fest. Die BLM hat den Fall beanstandet.

Am 23.08.2010 sendete N24 von 13:45 Uhr bis 15:00 Uhr eine Liveberichterstattung über ein Geiseldrama in Manila. Es wurde über das blutige Ende einer Geiselnahme berichtet, indem Livebilder vom philippinischen Fernsehen, zum Teil mit Schießereien und Toten, übernommen und aus dem Off kommentiert wurden. Eine Prüfung der Sendung, zu der bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde eingegangen war, durch die FSF vor der Ausstrahlung war aufgrund des Livecharakters nicht möglich. Die KJM-Prüfgruppe prüfte zunächst einen Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV, sah aber – im Gegensatz zur Ersteinschätzung der BLM – keinen Verstoß gegen die Menschenwürde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV, da die erforderliche Eingriffsintensität nicht gegeben sei. Ebenso gegen das Votum der BLM entschied die Mehrheit der Prüfgruppe, dass die Darstellungen der Schießereien samt der des erschossenen Entführers nicht geeignet seien, Zuschauer unter 18 Jahren gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV nachhaltig zu ängstigen oder zu verstören. Diese Zuschauergruppe verfüge über ausreichende Kompetenz im Umgang mit Nachrichten und Informationen, um sie als Geschehen fernab ihrer Lebensrealität einordnen zu können. Darüber hinaus seien die Bilder zu undeutlich und zu wenig explizit, um die entsprechende Zuschauergruppe zu beeinträchtigen. Mehrheitlich sah die Prüfgruppe allerdings die Grenze zum Verstoß hinsichtlich einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 16-Jährigen gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV überschritten: Zuschauer unter 16 Jahren haben noch nicht die Kompetenz im Umgang mit Nachrichten und Informationen, die für die Verarbeitung der gezeigten Inhalte notwendig ist. Die Mehrheit der Prüfgruppe sah in dieser Form der Darstellung auch kein berechtigtes Interesse gemäß § 5 Abs. 6 JMStV, da in der Abwägung zwischen dem Jugendschutz und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit in diesem Fall dem

Jugendschutz Vorrang eingeräumt werden müsse. In der Summe empfahl die Prüfgruppe der KJM mehrheitlich, in der Ausstrahlung der Liveberichterstattung über das Geiseldrama auf N24 einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) festzustellen. Da es sich bei der Sendung um eine Livesendung handelte und N24 Mitglied der FSF ist, war gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV die FSF mit dem Fall zu befassen. Die FSF kam zu dem Ergebnis, dass die Ausstrahlung der Sendung im Tagesprogramm keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV darstellt. Die KJM stellte hingegen einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) fest. Maßnahmen gegen N24 waren jedoch nicht zulässig, da der Beurteilungsspielraum der FSF nicht überschritten wurde.

Am 30.08.2010 wurde in der Zeit von 06:00 Uhr bis 06:22 Uhr auf TNT Serie die Episode „XXX Wife“ der Animationsserie „Stroker and Hoop“ ausgestrahlt. Die Episode hatte der FSF vorgelegen und eine Freigabe für das Spätabendprogramm ab 22:00 Uhr erhalten. Die KJM teilte prinzipiell die Einschätzung der FSF, da die dargestellten Inhalte geeignet seien, auf Zuschauer unter 16 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne einer sozialetischen bzw. sexualethischen Desorientierung zu wirken. Die Handlung sei durchgehend sexualisiert dargestellt, die Sprache sei über weite Strecken vulgär, hinzu komme die mehrfache Andeutung von sexuellen Handlungen durch Stöhnlaute, sowie Anspielungen auf bizarre Sexualpraktiken wie Sodomie. Der parodistische Charakter der Sendung erschließe sich nach Meinung der KJM Zuschauern unter 16 Jahren nicht oder nur unzureichend. Ferner ergab die Überprüfung der Vorsperre, dass die Episode „XXX Wife“ am 30.08.2010 um 06:00 Uhr auf TNT Serie unvorgesperrt ausgestrahlt worden war. Daher konnte die Sonderregelung, die § 5 Abs. 1 der „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)“ vorsieht, hier nicht geltend gemacht werden. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 und 2 JMStV i. V. m. Abs 4 Satz 2 (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) fest. Die BLM hat die Sendung beanstandet.

Im Rahmen des Spätabendprogramms von SKY, Kanal Sport 2, lief am 11.10.2010 von 22:15 Uhr bis 23:45 Uhr die Sendung „TNA Impact!“. Die Sendung war nicht vorgesperrt, eine Prüfung der Sendung durch die FSF vor der Ausstrahlung hatte nicht stattgefunden. Die KJM prüfte zunächst einen Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV, sah die für einen Verstoß gegen die Menschenwürde erforderliche

Eingriffsintensität jedoch einhellig nicht gegeben. Weiter prüfte die KJM, ob die Sendung einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV (offensichtlich schwere Jugendgefährdung) darstellt. Dies war – entgegen der Ersteinschätzung der BLM – nach Meinung der KJM nicht der Fall: Zwar weise die Sendung ein hohes Gewaltpotenzial und ein hohes Maß an Brutalität auf, welches explizit und detailliert in Szene gesetzt werde. Doch sei nach Einschätzung der KJM für Jugendliche ersichtlich, dass es sich dabei um – nach den Gesetzmäßigkeiten und dramaturgischen Regeln von Wrestling - inszenierte Gewalt handle. In der Summe sah die KJM den Tatbestand der offensichtlich schweren Jugendgefährdung daher nicht erfüllt. Schließlich prüfte die KJM, ob die Sendung einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige) darstellt, was nach ihrer Meinung der Fall war: Auch wenn die Sendung Gewaltszenen beinhalte, die für Wrestling mehr oder weniger typisch seien, so übersteige die enthaltene Gewalt qualitativ doch das Maß, das Zuschauern zwischen 16 und 18 Jahren ohne die Gefahr einer sozial-ethisch desorientierenden Wirkung zugemutet werden könne.

Die KJM sah die Sendung als geeignet an, auf Zuschauer unter 18 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend zu wirken und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige) fest. Die BLM beanstandete den Fall.

Am 28.01.2011 wurde um 15:44 Uhr auf Kabel 1 ein Werbespot für Gleitgel der Marke „Durex“ ausgestrahlt. Zu dem Werbespot gingen bei der BLM zahlreiche Zuschauerbeschwerden ein. Eine Prüfung des Werbespots durch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) erfolgte nicht.

Die KJM hatte zu prüfen, ob in der Ausstrahlung des Spots im Tagesprogramm ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1, 3 und 4 JMStV oder § 6 Abs. 2 JMStV oder § 6 Abs. 3 JMStV vorliegt. Die KJM gelangte gemäß der Ersteinschätzung durch die BLM zu dem Ergebnis, dass der Werbespot nicht geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Die Darstellung sei nach Meinung der KJM insgesamt zurückhaltend und nicht vulgär; auch wenn nicht anzunehmen sei, dass Kindern die Existenz bzw. der Gebrauch von Gleitgel bekannt ist, sei aufgrund der zurückhaltenden Darstellung nicht von einer sozial-ethisch bzw. sexual-ethisch desorientierenden Wirkung auszugehen. Es würden keine problematischen Rollenbilder oder Einstellungen vermittelt, vielmehr stehe ein partnerschaftlich-liebevoller sexueller Umgang im Vordergrund. Weder durch die optische noch durch die akustische Darstellungsebene lasse sich nach Ansicht der KJM eine Eignung zu

einer Entwicklungsbeeinträchtigung begründen – auch wenn das Bewerben von Gleitgel im Tagesprogramm nach Meinung der KJM einen Tabubruch darstelle und beim erwachsenen Zuschauer zwiespältige Gefühle erzeuge.

Die KJM kam zu dem Ergebnis, dass der Werbespot weder einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1, 3 und 4 JMStV noch einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 und 3 JMStV darstellt. Auch das Werbeverbot für Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, sah die KJM nicht berührt, da der Spot das Produkt nicht in grob anstößiger Weise anpreist (§ 119 OWiG). Die BLM stellte das Verfahren ein.

### **Fälle im KJM-Prüfverfahren**

Die KJM-Prüfverfahren zu drei weiteren Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Folgende Fälle wurden bereits in KJM-Prüfgruppen behandelt:

Am 04.12.2010 wurde in der Zeit von 20:15 Uhr bis 22:10 Uhr auf Tele 5 der Spielfilm „Wächter des Hades“ (Alternativtitel: „Hellhounds – Gefangen in der Unterwelt“, Originaltitel: „Hellhounds“) ausgestrahlt.

Der Film lag mit einer Laufzeit von 84 Minuten der FSK vor und erhielt eine Freigabe ab 16 Jahren. Eine Prüfung des Films vor der Ausstrahlung durch die FSF ist nicht erfolgt. Der Film fiel im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM auf. Die KJM-Prüfgruppe folgte der Einschätzung der BLM, dass der fiktive Historienfilm, dessen Handlung im antiken Griechenland spielt, auf Tele 5 - soweit ersichtlich - in der ungekürzten FSK-16-Fassung ausgestrahlt wurde und sah von einer eigenständigen inhaltlichen Bewertung ab. Die Prüfgruppe empfahl der KJM, in Bezug auf die Ausstrahlung des Spielfilms „Wächter des Hades“ am 04.12.2010 von 20:15 Uhr bis 22:10 Uhr auf Tele 5 einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) festzustellen. Die BLM hat den Anbieter angehört und wertet derzeit die Stellungnahme aus.

Am 22.04.2011 wurde um 08:01 Uhr auf Kabel 1 ein Werbespot für „Die Krake“, eine neuartige Achterbahn im Heidepark Soltau, ausgestrahlt. Zu dem Werbespot gingen zahlreiche Zuschauerbeschwerden ein. Eine Prüfung des Spots durch die FSF vor der Ausstrahlung ist nicht erfolgt. Aufgrund einer Hotline-Beschwerde wurde er jedoch nach der Ausstrahlung von der FSF geprüft und für das Hauptabendprogramm (20:00 Uhr) freigegeben. Diese Entscheidung wurde im Berufungsverfahren der FSF bestätigt.

Die spektakuläre Achterbahn „Krake“ wird mit Szenen beworben, die diesen Nervenkitzel als eine Art „Mutprobe“ auf Bild- und Tonebene inszeniert. Gezeigt wird, wie junge Menschen zu Monstern mutieren, indem sie ihre Münder zu Fratzen mit Piranha-ähnlichen Gebissen aufreißen, die von der Ästhetik her an Gestalten aus Horror- und Splatterfilmen erinnern. Untermalt wird der Spot mit dissonanten Klängen, die an menschliche Schreie gemahnen. Die Grundatmosphäre ist düster und bedrückend, die Bilder sind grau eingefärbt.

All diese Gestaltungsmittel, die den spektakulären und furchteinflößenden Charakter des Fahrgeschäfts unterstreichen sollen, sind – wie der Spot in der Gesamtbetrachtung – nach Meinung der KJM-Prüfgruppe geeignet, unter 12-Jährige nachhaltig zu ängstigen. Speziell für jüngere Kinder sei sowohl die Wirkmächtigkeit der Bilder, als auch das Tempo des rasant geschnittenen Spots zu hoch, als dass sie sich von der beeinträchtigenden Wirkung distanzieren könnten.

Die Prüfgruppe empfahl der KJM, in der Ausstrahlung des Werbespots für „Die Krake“ im Heidepark Soltau, ausgestrahlt am 22.04.2011 um 08:01 Uhr auf Kabel 1, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) festzustellen.

Derzeit führt die BLM die Anhörung des Anbieters durch.

Im Tagesprogramm von SKY, Kanal Sport 2 wurde am 05.04.2011 von 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr die Sendung „TNA Impact!“ ausgestrahlt. Die Sendung war nicht vorgesperrt. Die FSF hatte die Sendung, die im Rahmen der laufenden Programmebeobachtung der BLM auffiel, vor der Ausstrahlung nicht geprüft.

Die Prüfgruppe prüfte, ob die Sendung geeignet ist, entwicklungsbeeinträchtigend auf unter 16-Jährige zu wirken. Dies ist nach Meinung der Prüfgruppe der Fall: Auch wenn die Sendung Gewaltszenen beinhaltet, die für Wrestling mehr oder weniger typisch seien, so übersteige die enthaltene Gewalt qualitativ doch das Maß, das Zuschauern unter 16 Jahren ohne die Gefahr einer sozial-ethisch desorientierenden Wirkung zugemutet werden könne. Die z. T. bewusst inszenierten Bilder in Großaufnahme mit dem blutverschmierten Gesicht des Wrestlers Kazarian hoben den martialischen Charakter der Sendung hervor. Insbesondere die Angriffe mit Gegenständen (Schlagen mit Mikrofon, Würgen mit Kette u. ä.) wiesen eine hohe Alltagsnähe für Jugendliche auf. Als ebenso

problematisch im Hinblick auf Zuschauer unter 16 Jahren wertete die Prüfgruppe die Darstellung von sozialen Beziehungen als Kampf, das Präsentieren von Gewaltanwendung als adäquates Mittel zur Konfliktlösung und den Anschein echter aggressiver Feindschaft. Die Prüfgruppe bezog in ihre Bewertung auch ein, dass generell bei dem Format „TNA Impact!“ ein zunehmendes Maß an Gewalt zu konstatieren ist, das beispielsweise in der vermehrten, fast schon Standard gewordenen Verwendung von Schlaginstrumenten und Waffen ähnlichen Gegenständen zum Ausdruck kommt.

Die Prüfgruppe empfahl der KJM, in der (unvorgesperreten) Ausstrahlung der Sendung „TNA Impact!“ am 05.04.2011 um 11:00 Uhr auf SKY, Kanal Sport 2, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) festzustellen. Momentan führt die BLM die Anhörung des Anbieters durch.

#### **2.1.6 Hörfunk-Prüffälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM**

Die BLM überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich geht sie Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nach.

In einem Fall hat die BLM auf die Befassung der KJM verzichtet, da es sich hier um ein lokales privates Hörfunkangebot handelte: Am 26.03.2011 wurde zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr auf afk max die Sendung „Max Radiocafe“ gesendet. Zu der Sendung gingen beim Sender mehrere Hörerbeschwerden ein, die mit dem Hinweis auf aus jugendschutzrechtlicher Sicht potentiell problematische Inhalte der BLM mitsamt einem Sendemitschnitt übermittelt wurden.

Die BLM ging in einer ersten Überprüfung davon aus, dass in der Sendung Inhalte verbreitet wurden, in denen ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV sowie der Programmgrundsätze des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) bestehen. In der Sendung wurde unter anderem der Song „Riesenglied“ der Hip Hop-Formation K.I.Z. gespielt, dessen Text sexuelle Inhalte aufweist, die nach Einschätzung der BLM von Zuhörern unter 16 Jahren aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht entsprechend eingeordnet werden könnten. Von Angehörigen dieser Altersgruppe sei auch nicht zu erwarten, dass sie eine in dem Text möglicherweise enthaltene ironische

Überzeichnung erkennen könnten, die die entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung der Inhalte eventuell abschwächen könnte.

Die BLM konnte in ihrer Einschätzung der Sendung die Gefahr einer sozial-ethischen bzw. sexual-ethischen Desorientierung von Zuhörern unter 16 Jahren nicht ausschließen und hörte den Anbieter im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 S. 2 JMStV an. Der Vorstand des Anbietervereins bedauerte die Ausstrahlung der Sendung im Tagesprogramm, klärte die Umstände, die insbesondere zur Ausstrahlung des Liedes führten, auf und teilte die inhaltliche Einschätzung der BLM vollumfänglich. Als Konsequenz wurde der verantwortliche Programmkoordinator abgemahnt und die Schulung der Mitarbeiter in rechtlichen bzw. jugendschutzrechtlichen Fragestellungen intensiviert. Die BLM beanstandete die Sendung, da speziell die Ausstrahlung des Songs „Riesenglied“ im Tagesprogramm einen Verstoß gegen Art. 6 Satz 1 BayMG i. V. m. § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV darstellt.

In einem weiteren Fall eines lokalen Hörfunkanbieters sah die BLM dagegen die Grenze zum Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht überschritten: Im Programm von Radio Galaxy Aschaffenburg wurde am 24. und 25.01.2011 im Tagesprogramm ein Gewinnspiel ausgestrahlt, das als Preis eine Sterbeversicherung im Wert von mehreren Tausend Euro ausgelobt hatte, zweckgebunden für die eigene Beerdigung. Die Zuhörer wurden aufgefordert, den coolsten Spruch für die eigenen letzten Worte einzusenden. Zu der Sendung gingen bei der BLM mehrere Zuhörerbeschwerden ein. Das Gewinnspiel wurde von den Moderatoren wiederholt recht reißerisch als „krass“ oder gar als „krassestes Radiospiel Deutschlands“ bezeichnet. Andererseits wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass – auch wenn das Spiel nicht nach jedermanns Geschmack sei – das Thema Tod letztlich jeden angehe und auch Jugendlichen nahegebracht werden müsse.

Die BLM sah in dem Gewinnspiel das Tabuthema „Umgang mit dem eigenen Tod“ berührt. Allerdings sei der Umgang mit dem Thema doch insgesamt ziemlich nüchtern-objektiv. Es seien keine Formulierungen auszumachen, in denen sich die Moderatoren über das Thema lustig machten oder saloppe Witze rissen. Es würden einige Einsendungen vorgelesen, die teils (selbst-) ironisch, teils auch nachdenklich formuliert sind. Nach Einschätzung der BLM besitzt das im Tagesprogramm ausgestrahlte Gewinnspiel im Hinblick auf Kinder und Jugendliche kein derart ängstigendes oder sozial-ethisch desorientierendes Potential, dass die Grenze zum Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV überschritten worden wäre.



Da das Gewinnspiel auch auf der Senderhomepage beworben wurde, war bei der jugendschutzrechtlichen Überprüfung auch das entsprechende Telemedienangebot in die jugendschutzrechtliche Überprüfung miteinzubeziehen.

## 2.2 Telemedien

### 2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien

Die BLM beobachtet stichprobenhaft die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben.
--

In Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Hörfunkfall überprüfte die BLM auch die zu dem Gewinnspiel gehörigen Internetseiten von Radio Galaxy.

Dort wurde im frei zugänglichen Bereich in Form eines Werbebanners das Gewinnspiel beworben. Der weiße Hintergrund war schwarz umrahmt, auf der linken Seite des Banners sah man ein schwarzes Kreuz. Neben dem Kreuz war fett gedruckt der Werbeslogan („Gewinne Deine eigene Beerdigung“) zu sehen. In kleinerer, kursiver Schrift, war unter dem Slogan folgender Text zu lesen: „Schick uns Deine letzten Worte an: [aschaffenburg@radio-galaxy.de](mailto:aschaffenburg@radio-galaxy.de) – Wer uns die coolste Antwort liefert, gewinnt seine eigene Beerdigung. Mehr Infos hört ihr auf „Radio Galaxy – nur die beste neue Musik“.

Ähnlich wie die Moderation im Radioprogramm war die Gestaltung des Werbebanners als provokant und reißerisch anzusehen. Allerdings konnte die BLM keine Anhaltspunkte ausmachen, die auf Kinder und Jugendliche ängstigend oder desorientierend wirken könnten, und sah im Ergebnis auch in Bezug auf das Telemedienangebot des Gewinnspiels die Grenze zum Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV nicht überschritten.

In einem weiteren Fall überprüfte die BLM das Internetangebot eines Fernsehsenders, der zwar die Zulassung in einem anderen Bundesland hat, dessen Onlineangebot aber im Zuständigkeitsbereich der BLM liegt. In der Mediathek wurde eine von der BLM als jugendschutzrechtlich problematisch eingeschätzte Folge eines Formats verbreitet. In Abstimmung mit der für den Fernsehanbieter zuständigen Medienanstalt wurde der Fall in das Prüferfahren der KJM eingespeist.

Darüber hinaus waren in Bezug auf die Internetauftritte der bayerischen Rundfunkanbieter keine Fälle auszumachen, in denen von einem Verdacht auf Jugendschutzverstöße auszugehen war.

### **Kontakt zu Anbietern und Providern**

Durch stichprobenhafte Überprüfungen und aufgrund von Beschwerden wurde die BLM auf sieben Angebote bayerischer Telemedienanbieter aufmerksam, die nach Einschätzung der BLM nicht den Vorgaben des JMStV entsprachen. Um möglichst schnell Veränderungen im Sinne des Jugendmedienschutzes herbeizuführen, wurden die Anbieter von der BLM kontaktiert, um sie auf die Verstöße aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre Angebote entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu gestalten. Falls dies nicht geschieht, leitet die BLM die Fälle zur Einleitung eines Prüfverfahrens an die KJM weiter.

In allen acht derart gelagerten Fällen wurden die Angebote durch die jeweiligen Anbieter aus dem Netz genommen bzw. jugendschutzkonform umgestaltet.

Bei den Angeboten, bei denen der Anbieter durch die BLM kontaktiert wurde, ließ sich im Berichtszeitraum kein inhaltlicher Schwerpunkt erkennen. Die Inhalte reichten von pornografischen Darstellungen über entwicklungsbeeinträchtigende Filmtrailer bis zu Werbung für Prostitution mit detaillierten Leistungsbeschreibungen und Preislisten.

Vier Angebote, deren Betreiber bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum durch die BLM auf mögliche Verstöße aufmerksam gemacht worden waren, wurden von den Anbietern aufgegeben.

### **2.2.1 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM**

Abbildung 9: Fehlermeldung bei Aufgabe des Angebots

Seit Inkrafttreten des JMStV ist die BLM in insgesamt 131 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet- und anderen Telemedien-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in Prüfverfahren der KJM festgestellt und dann zur Durchführung der jeweiligen Verfahren an die BLM als zuständiger Landesmedienanstalt übermittelt worden.

### **Fälle im KJM-Prüfverfahren**

Im aktuellen Berichtszeitraum befanden sich insgesamt 34 unterschiedliche Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM in einem KJM-Prüfverfahren. Innerhalb des

Berichtszeitraums durchläuft ein Fall in der Regel mehrere oder alle Stufen des Prüfverfahrens. Um die einzelnen Arbeitsschritte in Prüfgruppe, Prüfausschuss, Beobachtungsmodus etc. zu dokumentieren, werden die jeweiligen Fälle deshalb ggf. mehrfach aufgeführt. Hinzu kommt noch eine größere Anzahl von Angeboten, die routine- oder stichprobenmäßig durch die BLM kontrolliert werden, bei denen jedoch keine Notwendigkeit zur Einleitung eines rechtsaufsichtlichen Verfahrens bestand, da entweder keine Verstöße mehr festzustellen waren, oder die Anbieter ihre Angebote – wie oben ausgeführt – nach einem Schreiben der BLM den Vorgaben des Jugendmedienschutzes anpassten und die deswegen innerhalb dieses Berichts nicht weiter behandelt werden.

### **Fälle in KJM-Präsenzprüfungen**

Sieben Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM wurden im Berichtszeitraum neu in das KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen gesichtet. In sechs Fällen stellten die Prüfgruppen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV fest. Die im zweiten Halbjahr 2010 von Prüfgruppen der KJM festgestellten Verstöße bei bayerischen Anbietern bestanden überwiegend aus unzulässigen pornografischen Darstellungen und entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen aus dem Bereich Erotik und Sexualität.

Einer dieser Fälle ist hervorzuheben, da es sich um eine Fallkonstellation handelt, die bislang eher selten auftritt, die aber zu den zukünftigen Herausforderungen des Jugendschutzes gehören wird:

Es handelt sich um einen Magazinbeitrag, der zunächst im frei empfangbaren Tagesprogramm eines Fernsehsenders ausgestrahlt und anschließend über die Online-Mediathek des Senders weiterer verbreitet wurde. Als Besonderheit ist anzumerken, dass die Online-Mediathek wie auch der übrige Internetauftritt des Fernsehsenders im Zuständigkeitsbereich der BLM liegt, der Sender selbst im Zuständigkeitsbereich der Medienanstalt Berlin Brandenburg (mabb) liegt, was ein gemeinsames Vorgehen der Landesmedienanstalten erforderlich machte.

Der Beitrag „Die härtesten Gefängnisse der Welt“ beginnt mit den Worten, „Ein Leben hinter Gittern ist hart, aber Knast ist nicht gleich Knast. Andere Länder, andere schwedische Gardinen. Wir zeigen ihnen die härtesten Gefängnisse der Welt“. Es folgt ein Zusammenschnitt von brutalen, drastischen Szenen (z.B. Häftling, der von Wärtern niedergeschlagen wird), der mit dramatisierender Musik untermalt ist. Dieser Zusammenschnitt wird zwischen den einzelnen gezeigten Gefängnissen immer wieder eingespielt. Die Off-Stimme betont: „Unerträgliche Enge, Demütigungen, katastrophale

Hygiene. Wer hier landet, muss Angst um sein Leben haben. Hier unsere Top fünf der härtesten Haftanstalten der Welt.“

Innerhalb des 15-minütigen Beitrags wird eine Vielzahl von massiven, drastischen Gewalt- und Ekeldarstellungen aneinandergereiht. Drastische Gewalthandlungen gegenüber Häftlingen werden nicht nur verbal geschildert, sondern auch mittels realer Ereignisse visualisiert. Besonders drastische Bilder, wie z.B. die Misshandlung eines verprügelten und schreienden Mannes, werden in einem kurzen Trailer zusammengefasst und mehrfach innerhalb des Berichtes wiederholt. Der Aufbau des Berichts als Rangliste der fünf härtesten Gefängnisse der Welt, wobei eine Steigerung von Platz fünf zu Platz eins erfolgt, erhöht die Spannung der Darstellung, welche mit den Schilderungen eines Auftragsmörders enden. Die Spannung ist dabei fast durchgehend hoch gehalten. Die dazwischen geschalteten Kommentare verschiedener Häftlinge reichen für eine Distanzierung nicht aus. Sie wird auch nicht durch ein positives Ende abgeschwächt. Die Prüfgruppe kam zu dem Ergebnis, dass die Art der Darstellung des Themas über Verarbeitungsmöglichkeiten von Kindern und jüngeren Jugendlichen hinaus geht und der Beitrag insgesamt geeignet ist, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nachhaltig zu ängstigen, sozial-ethisch zu desorientieren und somit in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Die BLM führt derzeit die Anhörung des Anbieters durch.

In allen Fällen bayerischer Telemedienanbieter prüften die Prüfgruppen außerdem, ob von Anbieterseite ein Jugendschutzbeauftragter benannt war, wie dies durch § 7 JMStV vorgeschrieben ist. Diese Überprüfung nehmen die KJM-Prüfgruppen in jugendschutzrelevanten Fällen regelmäßig vor, da dem Jugendschutzbeauftragten im Internet und anderen Telemedien eine Schlüsselrolle bei der jugendschutzgerechten Gestaltung der Inhalte zukommt. Bei Verstößen wegen absolut unzulässiger Inhalte – wie z. B. bei Holocaustleugnung – spielt allerdings die Tatsache, ob ein Jugendschutzbeauftragter benannt ist oder nicht, keine Rolle. Die Prüfgruppen stellten innerhalb des Berichtszeitraums bei sechs der sieben überprüften Angebote fest, dass kein Jugendschutzbeauftragter benannt war.

### **Anhörung durch die BLM**

Nach der Prüfung in den KJM-Prüfgruppen werden die Verfahren durch die BLM fortgeführt: Sie führte im Berichtszeitraum in drei Fällen, die zuvor von Prüfgruppen gesichtet worden waren, die Anhörung durch. Hinzu kamen noch Anhörungen zu fünf weiteren Angeboten der gleichen Anbieter, die im Nachgang der Präsenzprüfung durch das

Jugendschutzreferat der BLM entdeckt worden waren und die sich als weitgehend inhaltsgleich mit den von den Prüfgruppen gesichteten Angeboten erwiesen. Aus diesem Grund war keine erneute Befassung der Prüfgruppen notwendig.

Wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Straftat leitete die BLM zwei Fälle an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft weiter, wobei auf Bitte der Staatsanwaltschaft zunächst mit der Durchführung der Anhörung gewartet wird, um die Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen. In einem Fall, der bereits vor Beginn des Berichtszeitraumes an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden war, befindet sich die BLM im Austausch mit der Staatsanwaltschaft über den weiteren Verlauf des Verfahrens und unterstützt diese mit Aufzeichnungen des fraglichen Angebots.

### **Fälle im Beobachtungsmodus**

Die Erfahrung zeigt, dass etliche Telemedienanbieter, deren Angebote von Prüfgruppen als jugendschutzrechtlich problematisch eingestuft wurden, ihre Angebote bereits im Rahmen einer Anhörung durch die BLM den gesetzlichen Vorgaben anpassen oder ganz entfernen. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass aus Sicht des Jugendschutzes keine problematischen Inhalte mehr abrufbar sind, kann gemäß den Vorgaben der KJM das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von sechs Monaten ergeben hat, dass das Angebot bzw. die jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte weiterhin nicht mehr abrufbar sind.

#### **Bedingungen für die Einstellung eines Verfahrens**

Für die Einstellung eines Verfahrens durch die KJM müssen folgende

Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Angebot bzw. die jugendschutzrelevanten Inhalte dürfen nach einer erneuten Prüfung nach sechs Monaten weiterhin nicht mehr abrufbar sein.
- Der Anbieter ist erstmals auffällig geworden
- Der Anbieter betreibt keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote
- Es handelt sich nicht um einen gravierenden Verstoß (§ 4 Abs. 1 JMStV)

Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Beschlussvorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung herantragen.

Bei neun Angeboten hat das Jugendschutzreferat der BLM nach einer Überprüfung von mindestens sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben den Beobachtungsmodus im ersten Halbjahr 2011 abgeschlossen.

In den meisten dieser Fälle handelt es sich um Angebote, deren Anbieter zum ersten Mal auffällig geworden sind und die im Rahmen der Anhörungen entweder die problematischen Inhalte von ihrer Internetseite entfernten oder das Angebot ganz aufgaben. Die Anhörungen der Anbieter durch die BLM waren somit erfolgreich. Durch die Beobachtung durch das Jugendschutzreferat von mindestens sechs Monaten wurde sichergestellt, dass auch keine neuen jugendschutzrelevanten Inhalte zugänglich gemacht wurden. Die BLM leitete diese Fälle im Berichtszeitraum an die KJM zur abschließenden Entscheidung weiter, mit der Empfehlung das Verfahren einzustellen (s. u.).

Im Berichtszeitraum wurden vier Fälle aus laufenden Verfahren neu in den Beobachtungsmodus aufgenommen. Zusätzlich wurden insgesamt 22 Angebote beobachtet, die nach einem Hinweisschreiben der BLM durch den Anbieter vor der Einleitung eines Verfahrens an die gesetzlichen Vorgaben angepasst worden sind, um sicherzustellen, dass auch weiterhin keine jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte mehr verbreitet werden.

Weitere vier Angebote wurden beobachtet, um festzustellen, ob im Rahmen der Anhörung oder staatsanwaltlicher Ermittlungen Änderungen vorgenommen worden sind, die ein Einspeisen in den Beobachtungsmodus rechtfertigen würden.

Unabhängig von diesen Fällen überprüft das Jugendschutzreferat regelmäßig stichprobenhaft Angebote, die Gegenstand von bereits abgeschlossenen Verfahren waren, um die Einhaltung der Bestimmungen dauerhaft zu gewährleisten.

#### **Von der KJM entschiedene Fälle:**

Im Berichtszeitraum wurden acht Telemedienfälle bayerischer Anbieter von der KJM abschließend geprüft und entschieden. In sieben dieser abschließend geprüften Fälle entschied die KJM, die Verfahren gegen die Anbieter einzustellen. Die in den Verfahren behandelten Angebote waren – im Rahmen der Anhörungen – komplett aufgegeben oder durch die Anbieter derart verändert worden, dass keine jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte mehr abrufbar waren. Bei zwei Angeboten kam bereits die Prüfgruppe zu dem Ergebnis, dass kein Verstoß gegen den JMStV vorliege, was durch den Prüfausschuss bestätigt wurde. Durch regelmäßige Stichproben des Jugendschutzreferats

während des Beobachtungsmodus wurde sichergestellt, dass diese Angebote auch weiterhin den Vorgaben des JMStV entsprachen.

In einem Fall stellte die KJM Verstöße gegen den JMStV fest und beschloss die Maßnahmen gegen den verantwortlichen Anbieter; die BLM setzte diese im Berichtszeitraum bereits um.

Sieben Angebote wurden von der BLM zur abschließenden Entscheidung an die KJM weitergeleitet, aber noch nicht durch den Prüfausschuss der KJM behandelt. Hierbei handelt es sich um zwei zwischenzeitlich von den Anbietern jugendschutzkonform ausgestaltete Internetauftritte von Dominas und um fünf Internetangebote, über die weiterhin pornografische Texte aus dem Fetischbereich und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte verbreitet werden.

### **Gerichtsverfahren**

Bereits in der Vergangenheit wurden die Maßnahmen der Medienaufsicht von den betroffenen Internetanbietern – insbesondere von kleineren Unternehmen oder Privatpersonen – vereinzelt nicht akzeptiert, so dass diese versuchten, auf gerichtlichem Weg dagegen vorzugehen. Die Folge sind meist mehrjährige Gerichtsverfahren, während denen die Anbieter die jeweiligen Internetseiten immer wieder abändern und die zuständige Landesmedienanstalt diese Veränderungen kontinuierlich überprüfen und dokumentieren muss. Dies ist auch bei der BLM weiterhin der Fall.

In einem Fall gab es keine weitere Entwicklung im Vergleich zum vergangenen Berichtszeitraum. Nach wie vor ist ein Bußgeldverfahren wegen der Verbreitung von Posendarstellungen in 15 Fällen anhängig. Das Verfahren ruht gegenwärtig, da der betreffende Anbieter im Verlauf der Verfahren mehrfach seinen Wohnsitz gewechselt hat und nun laut Angaben seines Anwalts in der Dominikanischen Republik lebt.

Ein weiteres Verfahren gegen einen Anbieter von Posendarstellungen wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Dabei wurde ein Bescheid der BLM in wesentlichen Teilen aufgehoben (vgl. 1.5.3 Gerichtsverfahren).

In einem weiteren Verfahren gegen den Betreiber einer Kleinanzeigenplattform, über die entwicklungsbeeinträchtigende Werbung von Bordellen und Prostituierten verbreitet

wurde, bestätigte das Gericht den Bescheid der BLM, reduzierte allerdings die Bußgeldhöhe.

Das Verfahren gegen einen Fotokünstler aus Kirchseeon wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht eingestellt, nachdem der Anbieter die von der KJM als jugendschutzrechtlich problematisch eingestuften Inhalte aus seinem Angebot entfernte. Die KJM bewertete das Angebot zuvor als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige. Innerhalb dieses Angebots wurden Fotos und Videos bereitgehalten, auf denen junge, spärlich bekleidete Frauen, die anscheinend unter Drogeneinfluss standen, zu sehen waren. Innerhalb des gesamten Angebots wurden junge Frauen als austauschbare, willenlose Sexualobjekte dargestellt. Der Konsum von Drogen wurde innerhalb des Angebots nicht kritisch dargestellt oder hinterfragt, sondern als in diesem Kontext normal dargestellt. Dadurch, dass die Frauen nur in spärlicher Bekleidung dargestellt wurden, wurde eine Sexualisierung von Drogenkonsum erreicht. Im gesamten Angebot wurden die Gefahren von Drogenkonsum verklärt und Drogenkonsum als möglicher Ausdruck persönlicher Freiheit idealisiert.

Gegen die im vorangegangenen Berichtszeitraum von der BLM erlassenen Bescheide gegen zwölf Teletextangebote von Fernsehanbietern wurden von diesen Einspruch eingelegt. In einem Fall gab es hierzu eine Entscheidung des BayVG München im Eilverfahren. Die Hauptsacheverfahren sind noch nicht abgeschlossen (vgl. 1.5.3 Gerichtsverfahren).

### **Überprüfung von indizierten Angeboten im Zuständigkeitsbereich der BLM**

Die Landesmedienanstalten sind auch für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei deutschen Internetangeboten, die von der BPjM indiziert sind, zuständig. Das Jugendschutzreferat der BLM überprüft in diesem Zusammenhang mittels regelmäßiger Stichproben, ob bei den betroffenen Angeboten, deren Anbieter in Bayern ansässig sind, die Indizierungsbeschränkungen eingehalten werden. So sind bestimmte indizierte Internetseiten, die strafrechtlich relevante Inhalte wie z. B. Gewaltpornografie enthalten, absolut unzulässig und dürfen grundsätzlich nicht verbreitet werden. Andere indizierte Angebote, wie z. B. Internetseiten mit sogenannten einfachen pornografischen Inhalten, dürfen nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Auch darf keine Werbung für indizierte Angebote gemacht werden. Im Berichtszeitraum wurde in keinem Fall die Verbreitung bzw. Verlinkungen indizierter Inhalte innerhalb von Angeboten aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM



festgestellt. Auch weitere Auffälligkeiten zu dieser Thematik wurden durch das Jugendschutzreferat der BLM nicht beobachtet.

### **2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten**

#### **„Quo vadis Jugendmedienschutz? - Neue Entwicklungen im Fernsehen und Internet“**

Am 24.03.2011 fand unter Federführung des Bayerischen Landesjugendamtes und der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern ein Regionales Fachforum in Nürnberg statt. Anwesend waren rund 60 Fachkräfte aus Jugendhilfe, Jugendarbeit, Polizei und Schule. Vertreter des Jugendschutzreferats der BLM referierten über das Thema „Quo vadis Jugendmedienschutz? - Neue Entwicklungen im Fernsehen und Internet“ und diskutierten mit den Teilnehmern aktuelle Fallbeispiele im Hinblick auf die jugendschutzrechtliche Bewertung.

#### **„Münchener Jugendschutzrunde“**

Am 05.04.2011 fand zum wiederholten Mal die „Münchener Jugendschutzrunde“ statt. Bei diesem informellen Treffen des Jugendschutzreferats der BLM, den Jugendschutzbeauftragten der privaten Sender sowie Vertretern des Bayerischen Landesjugendamts und des Stadtjugendamts München informierte die BLM über aktuelle Entwicklungen im Jugendschutz sowie über Schwerpunkte in der Arbeit der KJM. Die Veranstaltung stieß auf reges Interesse, besonders was die Entwicklungen nach dem vorläufigen Scheitern der ersten Novellierung des JMStV Ende 2010 betraf sowie aktuelle Entwicklung im Bereich der Jugendschutzprogramme. Daneben wurden die Sendervertreter auch über aktuelle Prüffälle, Tendenzen in der Programmebeobachtung sowie die personelle Neubesetzung an der Spitze der BLM informiert.

## Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Umsatzzahlen von Online- und Browsergames im Jahr 2010

Abbildung 2: Impulsreferat von Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

Abbildung 3: Die Veranstalter des Deutschen Computerspielpreises und LARA

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: KJM-Pressemitteilungen
- Anlage 2: Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten Konzepte für geschlossene Benutzergruppen
- Anlage 3: Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten übergreifenden Jugendschutzkonzepte
- Anlage 4: Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten Konzepte für technische Mittel
- Anlage 5: Termine im ersten Halbjahr 2011

# KJM-Pressemitteilungen

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## Pressemitteilung

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**1/2011**

14.01.2011

### **Einladung zum Fachgespräch:**

### **KJM diskutiert Lösungsansätze für Jugendschutzprogramme**

Auch nach dem Scheitern des novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) versuchen, Impulse für die Entwicklung und Verbreitung wirksamer Jugendschutzprogramme zu setzen. Diese Filtersysteme sollen Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, ihre Kinder vor gefährdenden Angeboten im Internet zu schützen. Woran ist die Entwicklung treffsicherer Jugendschutzprogramme bisher gescheitert? Welche Anforderungen müssen Jugendschutzprogramme erfüllen, um Kinder vor nicht altersgerechten Inhalten zu schützen? Wie müssen Internetinhalte gekennzeichnet sein, damit Filtersysteme sie präzise zuordnen können? Welche Verantwortung tragen Politik, Aufsicht und Anbieter? Mit diesen Fragen will die KJM die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse zur Thematik aufgreifen und die Diskussion vertiefen:

### **Fragen am Freitag: Jugendschutzprogramme**

**am Freitag, den 28.01.2011, 11 bis 13 Uhr**

im großen Sitzungssaal der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München

Auf dem Podium diskutieren, moderiert von Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle:

- Florian **Born**, Regierungsrat im Staatsministerium Baden-Württemberg
- Alvar **Freude**, AK Zensur, Netzaktivist
- Hans Ernst **Hanten**, Leiter der Gruppe Medien beim BKM
- Friedemann **Schindler**, Leiter jugendschutz.net
- Gabriele **Schmeichel**, FSM-Vorstandsvorsitzende und Jugendschutzbeauftragte der Deutschen Telekom

Programm:

11:00 Uhr Begrüßung und Einführung: Prof. Dr. Wolf-Dieter **Ring**, KJM-Vorsitzender  
11:15 Uhr Impulsreferat: Friedemann **Schindler**, Leiter jugendschutz.net  
11:30 Uhr Fachgespräch: Diskussion und interaktive Fragerunde  
Moderation: Verena **Weigand**, Leiterin der KJM-Stabsstelle

Anmeldung:

Sie können sich per Fax 089/63808-290 oder über das Formular auf unserer Homepage [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de) anmelden.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

**Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge,  
Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Michael Hange,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,  
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## Pressemitteilung

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**2/2011**

18.1.2011

### **Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im vierten Quartal 2010**

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im vierten Quartal 2010 insgesamt 45 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Elf davon kommen aus dem Rundfunk-, 34 aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten dann der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Sowohl im Rundfunk- als auch im Telemedienbereich kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland vorgehen. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

## Rundfunk

In zwei Fällen stellte die KJM Verstöße wegen offensichtlich schwerer Jugendgefährdung fest:

Die Sendungen „UFC Unleashed“ und „UFC Fight Night # 109“, die DSF (heute Sport 1) Anfang 2010 im Nachtprogramm ausstrahlte, hätten nicht im Fernsehen laufen dürfen. Allem voran problematisierte die KJM – besonders im Hinblick auf gefährdungsgeneigte männliche Jugendliche – dass gesellschaftlich anerkannte Gewalttabus, wie das Einschlagen auf einen am Boden liegenden Gegner oder das Weiterführen eines Kampfes, obwohl der Kontrahent bereits blutet, gebrochen werden. Auch die körperliche Unversehrtheit der Sportler wird bewusst aufs Spiel gesetzt und zu Unterhaltungszwecken instrumentalisiert. Sehr kritisch sah die KJM die Rahmung als „Sport“, da auf diese Weise aggressive Handlungen verharmlosend dargestellt werden. Eine Nachahmungsgefahr, gerade bei älteren Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren, ist nicht auszuschließen. Semiprofessionelle Kampf-Clips im Netz stützen diese Vermutung.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden fünf Fällen fest:

Drei Episoden von „Bully Beatdown“, die MTV jeweils ab 21.30 Uhr sendete, zeigten ebenfalls Ultimate Fighting-Kämpfe – in einem neuen, aber nicht minder problematischen Zusammenhang: Opfer von Prügeleien auf dem Schulhof, in Familie oder Nachbarschaft können sich an ihren Peinigern rächen. Der Moderator besucht in jeder Episode einen so genannten „Pausenhofschläger“ (engl. „bully“). Er bietet ihm eine Siegerprämie von 10.000 Dollar, wenn er sich einem Schlagabtausch mit einem professionellen Ultimate Fighting-Kämpfer stellt. Angeheizt wird der Kampf durch das Anfeuern des Moderators und des Publikums. Im Mittelpunkt der Sendung steht nicht die Läuterung des Peinigers, sondern die Befriedigung von Rachegefühlen, die die Gepeinigten in der Sendung ausleben dürfen. Die KJM kritisierte vor allem die Darstellung von Gewalt als legitimes Mittel zur Konfliktlösung sowie die mediale Inszenierung des Rachedankens mittels verbaler Herabsetzung und Schadenfreude.

Auch bei der Pilotfolge des Coaching-Formats „Die Mädchen Gang“ im Hauptabendprogramm von RTL 2 verzeichnete die KJM einen Verstoß. Das Konzept der Reality-Doku-Serie: Straffällige, aggressive Mädchen sollen in drei Wochen – mit Hilfe einer Psychologin und eines Anti-Gewalt-Trainers – sozialverträgliche und gemeinschaftsfähige Menschen werden. Bevor der Sender die Resozialisierungsmaßnahmen für die Mädchen zeigte, setzte



er das aggressive Verhalten und die zahlreichen Beschimpfungen und Gewalthandlungen gegenüber Dritten ausführlich in Szene. Auch wenn es sich primär um gespielte Szenen handelt, ist hier aufgrund der Sendezeit von 20 Uhr nach Auffassung der KJM ein hohes Problempotenzial für Kinder und Jugendliche zu sehen. So bewertete die KJM Folge eins als Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige. Weitere Folgen des Formats wurden geprüft, aber nicht als Verstoß bewertet: Denn im Unterschied zu Folge eins wird hier das problematisierte Verhalten der Mädchen negativ kommentiert.

Der Trailer zu „Schön bis in den Tod“ im Tagesprogramm von ANIXE ist von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ab 16 Jahren freigegeben und hätte daher erst nach 22 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Auch aus Sicht der KJM sind die Gewaltszenen geeignet, Zuschauer unter 16 Jahren nachhaltig zu ängstigen.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden vier Fällen fest:

Bei der Date-Casting-Show „Sido Sexposed“ im Tagesprogramm von MTV. Darin unterhält sich der als Gangsta- und Pornorapper bekannt gewordene Sido (ohne Maske) und sein Alter Ego (mit Maske) mit zwei Frauen. Die, die ihm besser gefällt, bekommt ein Date mit ihm. Im Lauf der Sendung fallen diverse frauenfeindliche und anzügliche Sprüche. Die KJM problematisierte, dass die jungen Frauen ausschließlich als Sexualobjekt dargestellt werden. Aus ihrer Sicht ist das Angebot daher geeignet, jüngere Kinder unter 12 Jahren durch das Propagieren einseitiger Rollenklischees in ihrer Selbstfindung im Hinblick auf die sexuelle Entwicklung zu beeinträchtigen.

Als Verstoß bewertete die KJM auch die Sendung „Galileo History“ (Pro Sieben, Tagesprogramm) wegen eines 16-minütigen Beitrags zum Thema „Hexenverfolgung“. Hier werden beispielhaft an dem Schicksal einer Hebamme im 17. Jahrhundert verschiedene Mythen rund um das Thema widerlegt, aber auch bestätigt. Verschiedene inszenierte Spielszenen setzen die grausamen Einzelheiten der damaligen Zeit detailreich in Szene. Die KJM konnte – trotz der Inszenierung und einer Relativierung durch die historische Distanz – eine nachhaltige Ängstigung vor allem der Jüngeren der Altersgruppe unter 12 Jahren nicht ausschließen.

Bei dem Trailer zu „Legion“ im Tagesprogramm von ANIXE sah die KJM in den drastischen Einzelbildern, der schnellen Aneinanderreihung von zusammenhanglosen Filmausschnitten

und der dramatischen, actionreichen Inszenierung im Hinblick auf unter 12-Jährige ein großes Ängstigungspotenzial. Auch die FSK hatte den Trailer erst ab 12 Jahren freigegeben.

Einen Imagetrailer während der Sendung „Der Trödeltrupp“ (RTL 2, Tagesprogramm) wertete die KJM ebenfalls als Verstoß. Der Spot beinhaltet ausschließlich Bildmaterial aus Filmen, die von der FSK frühestens ab 12 Jahren freigegeben sind. So enthält der Zusammenschnitt eine nicht zu vernachlässigende Menge an Gewalt und abschreckende Bilder, unter anderem von Monstern. Gerade durch die unerwartete Konfrontation mit solchen Schreck-Szenarien innerhalb des „Familienprogramms“ des Senders ist eine Ängstigung jüngerer Kinder möglich.

## **Telemedien**

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Ein Angebot ist nach dem JMStV unzulässig: Es verharmlost oder leugnet Handlungen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen wurden.

Sieben Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

26 Angebote stellen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar:

Darunter finden sich 14 Erotik-Teletextangebote. Hier befasste die KJM erstmalig die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), da die Anbieter Mitglieder der Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle sind. So hatten die geprüften Teletext-Fälle der FSM vorab vorgelegen. Die KJM stellte dennoch Verstöße wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige fest. Die KJM beschloss eine Beanstandung sowie eine Sendezeitbeschränkung auf die Zeit von 22 bis 6 Uhr. Anbieter von Teletext-Angeboten sind meist nicht die jeweiligen Sender selbst, sondern die im Impressum aufgeführten Firmen.

Die Mehrheit der weiteren Angebote zeigte zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder und explizite Schilderungen sexueller Vorgänge – auch bizarrer Sexualpraktiken – unterhalb der Pornografieschwelle.

Auch ein Browser-Spiel war unter den Verstößen.

In 22 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In mehr als 40 Fällen beantragte die KJM im vierten Quartal 2010 die Indizierung eines Telemedienangebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf Internetangebote mit Darstellungen einfacher Pornografie. In weiteren gut 20 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 4.050 Fällen – mehr als 800 im Rundfunk und 3250 in Telemedien.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

**Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,  
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Michael Hange,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,  
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## Pressemitteilung

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**3/2011**

31.01.2011

### **KJM-Vorsitzender Ring: „Chancen von Jugendschutzprogrammen nicht verspielen“**

„Die Chancen von Jugendschutzprogrammen dürfen nicht verspielt werden. Ich hoffe, dass die Internetwirtschaft sehr bald ein Jugendschutzprogramm entwickelt, das die KJM anerkennen kann. Dann könnten wir Eltern zuverlässige und wirksame Filtersysteme an die Hand geben, die das Risiko minimieren, dass Kinder beim Surfen im Netz auf ängstigende und belastende Inhalte treffen“, sagte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring beim *kjm transparent*-Fachgespräch in München. Derzeit gebe es noch kein Programm, das Internetseiten zuverlässig blockt und Eltern bei ihrer Erziehungsarbeit unterstützt. Ring betonte drei Voraussetzungen für Jugendschutzprogramme im Internet:

1. Selbstklassifizierung: Anbieter können dem Jugendschutzprogramm mitteilen, für welche Altersstufe ihre Internetinhalte geeignet sind.
2. Akzeptanz in der Gesellschaft: Möglichst viele Eltern sollten – idealerweise kostenfreie - Jugendschutzprogramme einsetzen.
3. Nutzerautonom: Jugendschutzprogramme müssen zuverlässig beeinträchtigende und gefährdende Inhalte blockieren und Eltern sollten sie nach ihren Wünschen konfigurieren können.

„Kein Internet ohne Filter“, erläuterte jugendschutz.net-Leiter Friedemann Schindler. Und bezog sich damit auf Filtersysteme im Netz, die Nutzer etwa vor einer Unmenge von Viren und Spam schützen. „Kinder haben ebenso ein Recht auf Schutz vor beeinträchtigenden Internetangeboten. Und Anbieter müssen dieses Schutzinteresse junger User berücksichtigen“, so Schindler.

Die Frage von Moderatorin und KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand, ob die Gesellschaft denn Jugendschutzprogramme brauche, ließ der Sprecher der AK Zensur und Netzaktivist Alvar Freude offen. Nach seiner Auffassung könnten die Anforderungen an derlei Filtersysteme nicht erfüllt werden; starre Altersgrenzen würden nicht funktionieren. Freude setzt deshalb auf Medienerziehung statt Regeln. „Wir schaffen Verkehrsregeln nicht ab, nur weil es Verkehrserziehung gibt“, erwiderte Hans Ernst Hanten, Leiter der Gruppe Medien beim Bundesbeauftragten für Kultur und Medien. „Medienkompetenz und Jugendschutz müssen ineinander greifen“, sagte Florian Born, Regierungsrat im Staatsministerium Baden-Württemberg. Alle Möglichkeiten müssten ausgeschöpft werden, um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Internetinhalten zu schützen.

Für Gabriele Schmeichel, FSM-Vorstandsvorsitzende und Jugendschutzbeauftragte der Deutschen Telekom, sind Jugendschutzprogramme der sinnvollste Weg, um Eltern ein Instrument zum Schutz ihrer Kinder an die Hand zu geben. Die Selbstklassifizierungen, die von Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden können, erlaubten es Anbietern, ihre Inhalte selbst zu kennzeichnen. Damit seien die Grundrechte am besten geschützt; Zensurvorwürfe dagegen nicht haltbar. Und aus der Perspektive einer Mutter ergänzte Schmeichel: „Lieber ein restriktiveres als gar kein Jugendschutzprogramm.“ Nach der Schockstarre, die das Scheitern des novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrags auslöste, müsse man sich der Aufgabe widmen, auf Basis des geltenden Rechts ein von der KJM anerkanntes Jugendschutzprogramm zu entwickeln, forderte Hanten.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

**Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge,  
Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Michael Hange,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,  
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## Pressemitteilung

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**4/2011**

15.02.2011

### **KJM-Fachgespräch „Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV“**

#### **Medienrechtler diskutieren am 18.03.2011 in München**

„Alles auf Anfang“ heißt es, nachdem der novellierte Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) nicht in Kraft getreten ist. Die KJM hat in den letzten Monaten intensiv daran gearbeitet, die geplanten Neuregelungen mit allen Betroffenen umzusetzen und mit Leben zu erfüllen. Nach dem Scheitern des JMStV gilt es jetzt, Lösungen für einen zeitgemäßen und wirksamen Jugendmedienschutz zu finden. Welche Probleme dringend diskutiert werden müssen und welche Anforderungen an ein neues Regelwerk bestehen, um den Jugendmedienschutz in Deutschland weiterzuentwickeln, beleuchtet die KJM im vierten Teil der *kjm transparent*-Veranstaltungsreihe.

#### **Fragen am Freitag: Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV**

18. März 2011, 11-13 Uhr

KJM-Stabsstelle

großer Sitzungssaal, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München



## Programm

### *Einführung*

Prof. Dr. Wolf-Dieter **Ring**, Vorsitzender der KJM

### *Fachgespräch*

- Prof. Dr. Mark **Cole**, Fakultät für Rechts-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften, Universität Luxemburg
- Sebastian **Gutknecht**, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. (AJS), Köln
- Gernot **Lehr**, Rechtsanwalt, Bonn
- Dr. Marc **Liesching**, Rechtsanwalt, München
- Thomas **Stadler**, Rechtsanwalt, Freising
- Verena **Weigand**, Leiterin der KJM-Stabsstelle (Moderation)

Die Einladung zur Veranstaltung mit Programm und Online-Anmeldung finden Sie unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de). Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Eine Aufzeichnung wird auf der Homepage verfügbar sein.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

**Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge,  
Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Michael Hange,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,  
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thoenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## Pressemitteilung

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**5/2011**

21.03.2011

### **Was von der gescheiterten JMStV-Novellierung übrigblieb Medienrechtler diskutieren effektiveren Jugendmedienschutz**

„Nachdem jetzt auf allen Ebenen Diskussionen angestoßen sind, wird sich auch die KJM in die weiteren Entwicklungen mit ihrem Sachverstand und ihrer Erfahrung – für einen effektiven Jugendmedienschutz – einbringen“, sagte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring bei der *kjm transparent*-Fachtagung „Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV“. Nach dem Scheitern des überarbeiteten Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) diskutierte die KJM mit Medienrechtlern, welche Erkenntnisse aus der Beschäftigung mit den ursprünglich geplanten Regelungen resultieren und wie sie für die derzeitige Rechtslage nutzbar gemacht werden können.

Prof. Dr. Mark Cole von der Universität Luxemburg thematisierte die Zusammenarbeit von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und bewertete die Absicht der gescheiterten Novelle, das System der regulierten Selbstregulierung fortzuentwickeln, positiv. Er sprach sich für die Weiterentwicklung von Jugendschutzprogrammen aus. Dafür könne die KJM durchaus Kriterien entwickeln. Er unterstrich jedoch, dass ein Jugendschutzprogramm vor einer Anerkennung durch die KJM – was einer „TÜV-Zertifizierung“ gleichkomme – eine zufriedenstellend hohe Qualitätsstufe erreichen müsse.

Sebastian Gutknecht, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen und stellvertretendes KJM-Mitglied, wünschte sich gleiche Prüfungen für gleiche Inhalte und plädierte dafür, dies untergesetzlich durch Absprachen und Vereinbarungen der betroffenen Institutionen anzugehen. Er räumte allerdings ein, dass hierzu rechtliche Fragen noch geklärt werden müssten. Durch das Nichtzustandekommen des JMStV könne man momentan leider nicht ausreichend auf die zunehmende Medienkonvergenz reagieren.

Dr. Marc Liesching, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Medienrecht, wies darauf hin, dass die kritisierten Alterseinstufungen im Jugendschutz schon seit Langem geltendes Recht seien. Er habe aber durchaus Möglichkeiten gesehen, die geplanten Vorschriften zu vereinfachen. So könne man beispielsweise für vollkommen unbedenkliche Internetangebote eine Positivliste einführen, die ein einfaches und schnelles Auslesen für Jugendschutzprogramme möglich macht. Außerdem wünschte er sich für die Zukunft verbesserte Verfahrensregeln.

Die Frage von Moderatorin und KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand, ob er die weiterhin bestehenden Vorgaben des JMStV ausreichend finde, bejahte IT-Fachanwalt und Blogger Thomas Stadler. Die Regeln, die allen Internetanbietern in Deutschland seit 2003 vorschreiben, z.B. technische Mittel als Zugangshürde einzusetzen und damit Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu schützen, seien angebracht. Für das Gros der Bloggerszene sei das Thema „Entwicklungsbeeinträchtigung“ ohnehin nicht relevant.

Eine Absage erteilten die Diskutanten Vorschlägen, Regeln zu medienpädagogischen Aktivitäten im JMStV aufzunehmen, mit der Begründung, dass dies nicht der richtige Ort sei. „Gesetzlich haben wir alles“, so Gutknecht mit Verweis auf das Kinderjugendhilfegesetz (SGB VIII) und die entsprechenden Ländermediengesetze.

**Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge,  
Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Michael Hange,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,  
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## Pressemitteilung

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**6/2011**

04.04.2011

### **„Wenn wir gut zusammenarbeiten, kann sich der Gesetzgeber zurücklehnen“**

#### **KJM-Diskussion auf der Munich Gaming**

Den Eigenschaften von Onlinespielen und der zunehmenden Konvergenz der Medien gerechter zu werden – das war eines der Ziele der geplanten und gescheiterten Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Wie es nun – drei Monate später – in Bezug auf Onlinespiele und Jugendschutz weitergeht, war vergangene Woche Thema einer Veranstaltung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) auf dem Fachkongress Munich Gaming in München. Zur Diskussion geladen hatte die KJM, die nach dem JMStV für die Aufsicht über Onlinespiele zuständig ist, Vertreter der Spielverbände, der Selbstkontroll-Einrichtungen und der Politik. „Es darf jetzt keinen Stillstand geben“, so der Appell des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring in seinem einführenden Impulsreferat. Sein Vorschlag an das Podium: „Je mehr wir von dem, das wir bereits erarbeitet hatten, jetzt schon in die Praxis umsetzen, desto kleiner wird die neue Novelle ausfallen. Wenn wir gut zusammenarbeiten, kann sich der Gesetzgeber ein Stück weit zurücklehnen.“

Ein Vorschlag, der gut ankam. So signalisierten die Vertreter der Selbstkontrollen und der Spielverbände auf dem Podium, den bereits begonnenen und fruchtbaren Dialog aller am Jugendschutz-System Beteiligten auch ohne JMStV-Novelle fortsetzen und erzielte Ergebnisse auch umsetzen zu wollen. Olaf Wolters, der Geschäftsführer des Bundesverbands Interaktive Unterhaltungssoftware, sagte: „Wir brauchen schnell Alterskennzeichen für Online-

spiele. Bevor ein neuer JMStV in Kraft tritt, ist die Internetindustrie schon Lichtjahre weiter.“ Felix Falk, der Geschäftsführer der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), die für das Verfahren zur Alterskennzeichnung von Computerspielen auf Trägermedien zuständig ist, kündigte an: „Die USK wird sich auch ohne Novelle bald von der KJM nach den Voraussetzungen des JMStV anerkennen lassen, um auch online aktiv sein zu können.“ Otto Vollmers, juristischer Referent der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), hielt fest: „Wir setzen weiter auf ein Selbstklassifizierungssystem für Anbieter und möchten möglichst rasch ein anerkanntes Jugendschutzprogramm auf dem Markt haben.“ Birgit Roth, die Geschäftsführerin des Bundesverbands der Entwickler von Computerspielen (G.A.M.E.), betonte in dem Zusammenhang: „Die aus der Bloggerszene geäußerte Zensurkritik war falsch. Freiwillige Online-Alterskennzeichen wären für uns ein Wettbewerbsvorteil.“

Als Fazit der Veranstaltung formulierten die Podiumsteilnehmer ihre Wünsche an die Novelle – und waren sich dabei weitgehend einig: Wünschenswert, aber wegen gewachsener Strukturen nicht sehr realistisch, wäre ein einheitliches Regelwerk für den Jugendschutz. Aktuell ist der Jugendmedienschutz im JMStV der Länder (für Online-Inhalte und privaten Rundfunk) und im Jugendschutzgesetz des Bundes (für Offline-Inhalte) festgeschrieben. Eine Zukunftsvision, die auch Dr. Klaus Peter Potthast, Leitender Ministerialrat und Beauftragter für Medienpolitik bei der Bayerischen Staatskanzlei, teilte: „Der Offline-Bereich sollte in den JMStV fließen. Kultur ist laut Grundgesetz Ländersache.“

Einen ganz praxisnahen Wunsch an die Novelle formulierte Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle: „Jugendschutz bewegt sich immer im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen. Aus Rücksicht auf Kinder – und zwar nicht nur die eigenen! – müssen Erwachsene gewisse Einschränkungen hinnehmen. Auf der anderen Seite stehen die Meinungsfreiheit oder wirtschaftliche Interessen. Dennoch kann es nicht die Lösung sein, immer noch mehr Verantwortung an das Elternhaus abzugeben. Weil leider nicht davon auszugehen ist, dass diese auch wahrgenommen wird. Deshalb sollte auch die neue Novelle die Balance halten. Die Kräfteverhältnisse zwischen Aufsicht und Selbstkontrolle, zwischen Anbietern und Eltern müssen ausgeglichen sein.“

**Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge,  
Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,  
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## Pressemitteilung

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**7/2011**

**14.4.2011**

### **Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im ersten Quartal 2011**

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im ersten Quartal 2011 insgesamt 32 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Zwölf davon kommen aus dem Rundfunk-, 20 aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten dann der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Sowohl im Rundfunk- als auch im Telemedienbereich kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland vorgehen. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.



## Rundfunk

In einem Fall stellte die KJM einen Verstoß gegen die Menschenwürde fest: Es handelt sich dabei um eine Folge der Doku-Soap „Die Super Nanny“, die um 20.15 Uhr auf RTL lief. Die Folge thematisiert das psychisch und physisch gewalttätige Verhalten einer Mutter gegenüber ihren zwei- und fünfjährigen Mädchen: Vor laufender Kamera wird gezeigt, wie die Mutter ihre fünfjährige Tochter anschreit, ihr mit Schlägen droht, sie ignoriert und sie schließlich schlägt – ohne dass das Kamerateam eingreift. Diese problematischen Szenen werden insgesamt dreimal gezeigt, unter anderem auch in einem Teaser zur Sendung, dessen Zweck es ist, möglichst viele Zuschauer zu generieren. Das Kind wird in seinem sozialen Achtungsanspruch verletzt und zum Objekt der Zurschaustellung degradiert. Aus diesen Gründen stellt das Angebot in den Augen der KJM einen Menschenwürde-Verstoß dar und ist unzulässig.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige (Sendezeitgrenze 23 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden vier Fällen fest:

Die vermeintliche „Reportage“ mit dem Titel „Die Frau, die Leiden schafft: Das Handwerk der Domina“ strahlte AZ Media um 22.50 Uhr im Programm von RTL aus. Die Sendung, die eine selbstständige Domina und ein Domina-Studio porträtiert, enthält viele explizite Sado-Maso-Szenen in Nahaufnahme. Es wird ein selbstzweckhaft-voyeuristischer Einblick in die tabuisierte Branche gegeben. Die KJM bewertete die Sendung als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige, da die in Szene gesetzten Bilder der Ausübung der bizarren Sexualpraktik SM Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren überfordern können. Zusätzlich wird das problematische Bild vermittelt, der Beruf der Domina sei eine übliche und weit verbreitete Tätigkeit, bei der man als junge Frau einfach und schnell Geld verdienen kann.

Der Teleshoppingsender Jamba TV zeigte einmalig zwischen 6.10 Uhr und 7.30 Uhr Werbesports für Erotik-Mehrwertdienste. Sie können Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nachhaltig in ihrer Entwicklung beeinträchtigen. Die Ausstrahlung wäre daher, so die KJM-Spruchpraxis, ausschließlich in der Sendezeit zwischen 23 und 6 Uhr zulässig gewesen. Nach Auffassung der KJM ist die durch die Ausstrahlung in der von Kindern genutzten morgendlichen Sendezeit zu befürchtende Beeinträchtigung für Heranwachsende erheblich.

Den Spielfilm „Alarmstufe: Rot“ strahlte Kabel eins ab 22.40 Uhr in der ungekürzten Fassung mit einer Freigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ab 18 Jahren aus. Das stellt einen Verstoß gegen die Zeitgrenzen des JMStV dar.

Auch der Spielfilm „Final Voyage – Kreuzfahrtschiff auf Todeskurs“, ebenfalls mit einer FSK-Freigabe ab 18 Jahren gekennzeichnet, lief um 20.15 Uhr auf Tele 5 – in einer um zwei Szenen gekürzten Fassung. Die KJM befand, dass diese marginale Kürzung den Film mit vielen kaltblütigen und zynisch kommentierten Tötungsszenen nicht ausreichend entschärft. Sie stellte einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige fest.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden vier Fällen fest:

Bei zwei Episoden der Sendung „Wildboyz“, die MTV jeweils um 21.30 Uhr sendete. „Wildboyz“ ist ein jugendaffines Format, das in wesentlichen Ansätzen der „Jackass“-Idee ähnelt und teils die gleichen Protagonisten hat. Genau wie „Jackass“ lebt „Wildboyz“ von derbem Humor und gezielten Geschmacklosigkeiten. Auch mutwillige Selbstverletzungen und leicht zu adaptierende Mutproben gehören zu jeder Folge. Episode 201 war von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) mit Schnittauflagen für das Hauptabendprogramm freigegeben worden, der Sender hatte diese aber nicht umgesetzt. Die KJM entschied, dass das Angebot geeignet ist, ältere Kinder und jüngere Jugendliche im Sinne einer sozialetischen Desorientierung zu beeinträchtigen. Das Zeigen nicht ungefährlicher Mutproben trägt nach Auffassung der KJM zu einer risikobehafteten Beeinflussung der physischen und psychischen Integrität Heranwachsender bei. In Bezug auf Episode 307 hielt sich MTV ebenfalls nicht an die Bewertung der FSF, die diese erst ab 22 Uhr freigegeben hatte. Die KJM schätzte die Sendung ähnlich ein und bewertete sie als Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige.

Eine Ausgabe der „Spiegel TV Reportage“ mit dem Titel „Das Böse nebenan – Wenn Menschen zu Bestien werden“ zeigte Vox ab 20.15 Uhr. Die Reportage geht anhand prominenter Gewaltdelikte der Frage nach, was Menschen zu brutalen Verbrechern werden lässt. Zu sehen sind teils drastische Gewaltdarstellungen in Bild und Ton. Hier wird die personale Gewalt einzelner Menschen, die ihre Opfer quälen und töten, zum Thema gemacht. Dabei handelt es sich zum größten Teil um authentisches Material mit unmittelbarem Realitätsbezug. Auf diese Weise konfrontiert das insgesamt zwar sachliche Angebot die Zuschauer immer wieder, insbesondere im ersten Teil der Reportage und damit zu einer eher frühen Uhrzeit, mit unerwartet drastischen Bildern. Nach Auffassung der KJM ist das Angebot geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

Auf dem Pay-TV-Kanal MGM lief der Film „Brannigan – Ein Mann aus Stahl“ ohne Vorsperre um 18.25 Uhr. Er hat eine FSK-Freigabe ab 16 Jahren und hätte deshalb erst ab 22 Uhr gezeigt werden dürfen.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden drei Fällen fest:

In der Vergangenheit waren bereits mehrere Folgen der Sendung „Talk Talk Talk“ Gegenstand rechtsaufsichtlicher Verfahren, die auch zu Beanstandungen führten. Nun bewertete die KJM erneut eine Ausgabe der ProSieben-Talkshow, die im Tagesprogramm ausgestrahlt wurde, als Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV: Es werden Ausschnitte aus früheren Sendungen gezeigt und durch die Moderatoren kommentiert. Dabei fiel vor allem eine Sequenz auf, die die Homosexualität zweier Frauen thematisiert. Die auftretenden Talkgäste werden zum Zweck der Unterhaltung vorgeführt. Die Kommentierung der Moderatoren verstärkt die desorientierende Wirkung: Sie weisen auf Sprachfehler und mangelnde Intelligenz, die vermeintliche sexuelle Orientierung der Teilnehmer sowie auf deren Aussehen hin. Das Angebot ist geeignet, Kinder sozialetisch zu desorientieren und damit zu beeinträchtigen. Die Sendung hätte nicht vor 20 Uhr platziert werden dürfen, um dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

Eine Ausgabe der Sendung „Galileo“, die von ProSieben um 19 Uhr ausgestrahlt wurde und das Selbermachen von Möbeln zum Thema hatte, hätte ebenfalls erst im Abendprogramm laufen dürfen. Darin wird unter anderem gezeigt, wie ein geklauter Einkaufswagen zum Möbelstück umgebaut wird. Dass Erwachsene den Wagen entwenden, die in der Regel Vorbildfunktion besitzen oder deren Handeln von Kindern seltener angezweifelt wird, erschwert die Sachlage zusätzlich. Die Sendung konterkariert somit geltende Werte und Normen, indem sie vermeintlich Anlass und Anstoß zu einer Straftat liefert. Daher bewertete die KJM das Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 12-Jährige.

Der Film „Harold und Kumar“, von der FSK freigegeben ab 12 Jahren, wurde von ProSieben im Tagesprogramm ausgestrahlt. Für die KJM lag hier – aufgrund unzähliger Zoten und Sexismen, die für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm ungeeignet sind – eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige vor.

## Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Ein Angebot stellt einen Menschenwürde-Verstoß dar. Es handelt sich dabei um einen auch online verfügbaren Rundfunk-Fall, den die KJM bereits als Menschenwürde-Verstoß bewertet hat.

Ein Angebot ist nach dem JMStV unzulässig: Es verherrlicht den Nationalsozialismus und macht volksverhetzende Inhalte zugänglich.

Neun Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Ein Angebot beinhaltet unzulässige Werbung. Es nutzt die Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit von Kindern und Jugendlichen durch direkte Kaufappelle aus.

Acht Angebote stellen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: Die Mehrheit davon zeigte zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder und explizite Schilderungen sexueller Vorgänge – auch bizarrer Sexualpraktiken – unterhalb der Pornografieschwelle.

In 11 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen und/oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In 38 Fällen beantragte die KJM im ersten Quartal 2011 die Indizierung eines Telemediensangebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf Internetangebote mit pornografischen Darstellungen. In weiteren 37 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 4.120 Fällen – mit fast 850 im Rundfunk und 3270 in Telemedien.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

**Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,  
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,  
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## **Pressemitteilung**

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**8/2011**

**21.4.2011**

### **Früher zarte Bande, heute Bondage?**

#### **Neue Textsammlung der KJM zum Jugendschutz in einem sexualisierten Alltag**

„Zarte Bande versus Bondage: Positionen zum Jugendmedienschutz in einem sexualisierten Alltag“ – das ist der Titel des eben erschienenen dritten Bandes der Schriftenreihe der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer Gesellschaft auf, in der Sexualität in den Medien präsenter ist denn je: Sei es in den Castingshows, Doku-Soaps oder Erotikformaten des Fernsehens, im globalen Internet oder in Music-Clips („Porno-Rap“) – jedes Kind kommt in der von Digitalisierung und Konvergenz geprägten Medienwelt an sexualisierte Inhalte. Die KJM, das Aufsichtsorgan über privaten Rundfunk und Telemedien, entscheidet immer wieder über Jugendschutzverstöße aus diesem Bereich.

„Die KJM problematisiert dabei, dass bei Heranwachsenden die Vorstellung von der eigenen Sexualität über drastische Bilder mitgeprägt werden kann. Gerade die in pornografischen Angeboten dargestellten Verhaltensmuster und Geschlechterrollen, wie die Unterwerfung und Demütigung von Schwächeren, Gewalt zur Steigerung des Lustempfindens und die Darstellung der Frau als auswechselbares Sexualobjekt, bergen ein großes Problempotenzial“, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. „Schließlich suchen Kinder und Jugendli-

che in Medien auch Antworten auf Fragen, die mit ihrer zukünftigen Rolle als Mann oder Frau zu tun haben.“

Um zum wichtigen öffentlichen Diskurs über diesen Klassiker unter den Jugendschutz-Themen beizutragen, veröffentlicht die KJM im dritten Band ihrer Schriftenreihe Positionen zur aktuellen Diskussion – von Jugendschützern, Forschern, Pädagogen und Medienmachern. Nach einem Grußwort von Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder, die die KJM darin als „starken Partner“ an ihrer Seite bezeichnet, folgen Textbeiträge und Interviews: Beispielsweise von und mit der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Elke Monssen-Engberding, der Leiterin des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen, Dr. Maya Götz, dem Leiter des Instituts für Sexualwissenschaft an der Berliner Charité, Prof. Dr. Dr. Klaus Beier oder mit dem ehemaligen RTL-Chef Prof. Dr. Helmut Thoma.

Band 3 der KJM-Schriftenreihe erscheint beim Vistas Verlag / Berlin (Preis: 16,- Euro). Ein kostenfreies Rezensionsexemplar können Sie per Mail unter [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de) anfordern.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

**Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,  
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,  
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).



**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## Pressemitteilung

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**9/2011**

**4.5.2011**

### **„Ziel des Jugendschutzes ist es nicht, Erwachsenen oder Kindern etwas zu verbieten“: KJM-Diskussion mit Netzaktiven in Leipzig**

„Meuterei im Mitmachnetz: Jugendschützer im Dialog mit der Netzgemeinde“ – unter diesem Motto hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gestern auf dem Medientreffpunkt Mitteldeutschland ihren bereits begonnenen Dialog mit Vertretern der „Netzgemeinde“ fortgesetzt. Zwar waren es in erster Linie strategisch-politische Gründe und nicht die Proteste aus dem Internet, die die Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) vergangenen Dezember in Nordrhein-Westfalen zum Scheitern brachten. Dennoch ist – um den erneut anstehenden Novellierungsprozess aktiv zu befördern – aus Sicht der KJM ein Austausch mit Netzaktiven nötig. Unter der Moderation von Prof. Bascha Mika lud sie deshalb in Leipzig zur Diskussion.

Um die immer wieder geäußerten Zensurvorwürfe aus der Netzgemeinde gleich zu Beginn der Veranstaltung aufzufangen, betonte Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle, in ihrem einführenden Impulsreferat: „Es ist niemals Ziel des Jugendmedienschutzes, Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen etwas zu verbieten. Sein Ziel ist es, Kinder und Jugendliche vor Inhalten von Anbietern zu schützen, die mit teils hochproblematischen Inhalten auf Kosten Heranwachsender viel Geld machen und damit das Recht von Kindern auf freie Entfaltung der Persönlichkeit beeinträchtigen. Der Jugendschutz steht also gerade nicht

im Gegensatz zu Freiheit, wie oft postuliert wird. Jugendschutz ist vielmehr ein verantwortungsbewusster Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander.“

Ein Argument, das padeluum, Künstler, Netzaktivist und sachverständiges Mitglied der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestages, nicht akzeptierte. Er – der nach eigenen Angaben weder den bestehenden JMStV noch seine gescheiterte Novelle gelesen hat – schwärmte von seiner Zukunftsvision des Internet als „kommunikatives Paradies auf Erden“, das nicht durch Jugendschutz-Bestimmungen reguliert werden dürfe. Aus seiner Sicht liege die Verantwortung, für den Schutz von Kindern zu sorgen, bei deren Eltern und nicht beim Staat.

Kritisch äußerte sich Weigand zu häufig kolportierten falschen Behauptungen über Jugendschutz im Netz. Sie stellte klar: „Die Jugendschutz-Maßnahmen der KJM betrafen bisher fast ausschließlich unzulässige und vielfach auch strafrechtlich relevante rechtsextreme, gewaltverherrlichende oder pornografische Angebote.“ Die öffentliche Diskussion über Jugendschutz im Netz drehe sich aber größtenteils um Inhalte, die von Jugendschutz-Regelungen gar nicht betroffen seien, wie beispielsweise Blogs.

Dennoch sprach sich auch Jimmy Schulz, Ombudsmann der FDP in der Enquete-Kommission, gegen gesetzlichen Jugendmedienschutz im Internet aus: „Unsere Gesellschaft entdeckt das Internet gerade so experimentell wie ein pubertierender Jugendlicher.“ Dabei würden – unvermeidbar – auch mal Grenzen überschritten. Seiner Meinung nach würde aber „am Ende von ganz allein eine gesellschaftliche Normierung stattfinden“. Der Staat solle deshalb „nicht ganz so viel regeln“ und „bestimmte Gesetze der Realität anpassen“.

„Die Netzgemeinde hat den Jugendschutz nicht verstanden“ – so fasste Sabine Frank, Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter, ihren Eindruck der Diskussion zusammen. Das deutsche Jugendschutz-System sei „eines der modernsten“: Die nun gescheiterte JMStV-Novelle habe unter anderem zum Ziel gehabt, die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen zu befördern. „Damit wäre Eltern endlich ein elementares Instrument an die Hand gegeben worden, darüber zu entscheiden, was ihre Kinder im Internet tun dürfen und was nicht.“ Frank: „Ich finde es schade, dass seitens der Netzgemeinde meist nur maximale Forderungen formuliert, aber sehr wenige praktische Lösungen für Eltern und Pädagogen entwickelt werden.“

Am Ende waren sich die Podiumsteilnehmer trotz aller Kontroversen einig, dass der gemeinsame Dialog wichtig sei und fortgeführt werden müsse.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

**Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,  
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,  
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

**Der Vorsitzende**

**KJM-Stabsstelle**

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

## Pressemitteilung

**KJM-Geschäftsstelle**

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

**10/2011**  
12.5.2011

### **KJM veröffentlicht Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen**

Wie können Kinder und Jugendliche vor problematischen Web-Inhalten geschützt werden? Eine Frage, die im Fokus der aktuellen Diskussion um den Jugendschutz im Internet steht. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat in ihrer gestrigen Sitzung in München Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen verabschiedet, die ab sofort auch unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de) (Rubrik: Jugendschutz in Telemedien) abrufbar sind. „Ziel der KJM ist es, damit die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen zu befördern“ so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Sie können Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und ungeeignete zu blockieren. Die Aufgabe der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen liegt bei der KJM.

Wichtige Aussagen der KJM zur Anerkennung von Jugendschutzprogrammen:

- Die KJM erkennt ein Jugendschutzprogramm an, wenn der Betreiber notwendige Auflagen erfüllt und die kontinuierliche Anpassung des Programms an den Stand der Technik gewährleistet.

- Internetanbieter, die jugendschutzrelevante Inhalte bereitstellen, müssen Eltern ein anerkanntes Jugendschutzprogramm leicht auffindbar zur Verfügung stellen, wenn sie nicht technische Zugangshürden oder Zeitgrenzen einsetzen.
- Die KJM wird die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) auch künftig bei der Weiterentwicklung von Eckpunkten zu Jugendschutzprogrammen – insbesondere bei Fragen zum Stand der Technik – einbeziehen.
- Die KJM ist der Auffassung, dass mindestens ein anerkanntes Jugendschutzprogramm für den Endnutzer (z. B. Eltern) kostenlos verfügbar sein muss.
- Damit die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen auf den wichtigsten Plattformen (beispielsweise PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) dauerhaft befördert wird, ist eine gemeinsame Initiative von Internet-Industrie, Politik und Jugendschutzinstitutionen erforderlich.

Viele Erkenntnisse aus der fruchtbaren Zusammenarbeit mit allen am Jugendschutzsystem Beteiligten sind in die Kriterien eingeflossen. Ring: „Wir hoffen schon bald ein Jugendschutzprogramm anerkennen zu können. Die Kriterien sollen im Hinblick auf neue Entwicklungen und Möglichkeiten fortwährend ergänzt werden.“ Ein Antrag auf Anerkennung eines Jugendschutzprogramms ist dieser Tage bereits bei der KJM-Stabsstelle eingegangen.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert.

**Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.**

Mitglieder der KJM:

**Vorsitz:** Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes  
Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Andreas Fischer, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll,  
Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange,  
Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller,  
Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand,  
Tel. 089/63808-262 oder E-Mail [stabsstelle@kjm-online.de](mailto:stabsstelle@kjm-online.de).

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Internet unter [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de).

# Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten Konzepte für geschlossene Benutzergruppen

## **Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen**

*(September 2003 bis Januar 2010)*

Folgende Konzepte für Systeme bzw. für einzelne Module zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe (AV-Systeme) hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Darüber hinaus hat die KJM einige übergreifende Jugendschutzkonzepte, die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen und technischen Mitteln zusammen setzen, positiv bewertet. Vgl. hierzu die gesonderte Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte.

Die Übersicht ist nach den Kategorien Module und Gesamtkonzepte geordnet und innerhalb der Kategorien chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM.

### **Module**

Die KJM bewertet auch Teillösungen für geschlossene Benutzergruppen positiv. Dies ermöglicht den Anbietern eine leichtere Umsetzung von geschlossenen Benutzergruppen in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, diese Teillösungen in Eigenverantwortung in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen und zu Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und der KJM entsprechen. Damit kann eine größere Vielfalt von gesetzeskonformen Lösungen entstehen. Derartige Module reichen allein aber nicht aus, sondern müssen vom Inhalte-Anbieter im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts eingesetzt werden.

### **Zentraler Kreditkartenausschuss (ZKA): Debit-Chipkarte:**

Bei der vom Zentralen Kreditausschuss (ZKA) entwickelten Debit-Chipkarte handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Die Karte alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, sie muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Die Debit-Chipkarte wird von deutschen Kreditinstituten seit 1996 unter anderem mit der Funktion „GeldKarte“ eingesetzt. Die aktuelle Version, die seit einiger Zeit durch Banken und Sparkassen im Rahmen des turnusmäßigen Austausches an deren Kunden ausgegeben wird, bietet weitere Funktionen außerhalb des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Dazu gehört ein „Jugendschutzmerkmal“, das in Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller (BDTA) entwickelt wurde, um der Verpflichtung zur Altersverifikation an Zigarettenautomaten nachzukommen. Die gleiche Lösung kann im Internet im Rahmen der Herstellung geschlossener Benutzergruppen eingesetzt werden.

*(Entscheidung der KJM vom November 2003)*

### **fun communications GmbH mit dem Modul „fun SmartPay AVS“:**

Bei „Fun SmartPay AVS“ von fun communications handelt es sich ebenfalls um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen. Das Modul „Fun SmartPay AVS“ basiert auf einer bereits erfolgten Face-to-Face-Kontrolle bei der Eröffnung eines Bankkontos. „Fun SmartPay AVS“ wertet das Jugendschutzmerkmal der o.g. GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft aus. Die ec-, Bank- und Sparkassen-Karten sind in der aktuellen Version mit Chips (GeldKarte) ausgestattet, die den Bankkunden durch ein Altersmerkmal zur Nutzung verschiedener Funktionen autorisieren. Die Authentifizierung des Nutzers einer geschlossenen Benutzergruppe im Internet erfolgt über einen Chipkartenleser am Computer, über den die auf dem Chip der ec-Karte enthaltenen Daten verifiziert werden.

*(Entscheidung der KJM vom August 2005)*

### **SCHUFA Holding AG mit dem Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“:**

Auch beim „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Beim Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ wird zum Abgleich von User-Daten auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen. Zum Abgleich werden nur Daten von Kreditinstituten genutzt, die die Volljährigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Geldwäschegesetzes durchführen. Bei AV-Systemen, die sich der SCHUFA-Abfrage bedienen, muss zusätzlich sicher gestellt sein, dass die Auslieferung der Zugangsdaten eigenhändig per Einschreiben oder durch eine ähnlich qualifizierte Alternative erfolgt.

*(Entscheidung der KJM vom September 2005)*

### **Giesecke & Devrient GmbH: Modul „Internet-Smartcard“:**

Die Internet-Smartcard von Giesecke & Devrient stellt ein Modul für die Authentifizierung dar. Nach der Identifizierung wird dem Nutzer persönlich ein spezielles Hardware-Token übergeben: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Sie wird über den USB-Anschluss in den Computer eingesteckt und gewährleistet eine gegenseitige Authentisierung ihres Inhabers und des genutzten Portals mittels sicherer Signaturen. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Internet-Smartcard muss der Nutzer bei jeder Nutzung zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Die Smartcard allein reicht für eine geschlossene Benutzergruppe nicht aus, sondern muss vom verantwortlichen Anbieter in ein geeignetes Gesamtkonzept eingebaut werden. Neben einem ausreichenden Identifizierungsverfahren müssen hier außerdem Maßnahmen hinzu kommen, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten an unberechtigte Personen wirksam reduzieren. Ein Beispiel für einen geeigneten Gesamtansatz ist das Konzept von Lotto Hamburg (s.u.).

*(Entscheidung der KJM vom November 2007 und vom August 2008)*



### **Informatikzentrum der Sparkassenorganisation GmbH (SIZ): „SIZCHIP AVS“:**

SIZ stellt seine Software-Plattform „SIZCHIP AVS“ als Modul bzw. Baustein AVS-Betreibern oder Inhalteanbietern zur Verfügung. SIZ liefert die Altersinformationen aus der geprüften ZKA-Chipkarte und ermöglicht ihnen damit, sichere Altersprüfungen vorzunehmen. Dabei wird das auf der Debit-Chipkarte (u. a. ec-Karte) des Nutzers gespeicherte Jugendschutzmerkmal ausgewertet und der Zugang zu Inhalten in der geschlossenen Benutzergruppe des Anbieters nur dann freigegeben, wenn der Nutzer volljährig ist.

*(Entscheidung der KJM vom März 2008)*

### **insic GmbH: „insic ident“:**

Beim Verfahren „insic ident“ handelt es sich um ein Modul für die Identifizierung. Die Identifizierung sowie eine Volljährigkeitsprüfung sind in drei Schritten vorgesehen: Nach der Registrierung werden die Daten und die Volljährigkeit des Nutzers mit Hilfe des Verfahrens „Ident-Check mit Q-Bit“ der Schufa überprüft. Als letzter und wesentlicher Schritt ist die Überprüfung der Identität und Volljährigkeit des Nutzers im Rahmen einer Face-to-Face-Kontrolle unter Einbeziehung von amtlichen Ausweisdaten an einer Verkaufsstelle mit persönlicher Aushändigung eines Aktivierungscodes vorgesehen.

*(Entscheidung der KJM vom April 2008)*

### **Gesamtkonzepte:**

#### **Coolspot AG: „X-Check“:**

In einer Variante erfolgt die Identifizierung des Kunden entweder mittels des Post-Ident-Verfahrens oder mittels des positiv bewerteten Moduls „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen wird. Die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe werden nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt. Für die Authentifizierung benötigt der Kunde neben einer eigenen Software eine Hardware-Komponente (USB-Stick) sowie eine PIN-Nummer: Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores muss sich der Nutzer mit dem persönlichen Passwort und seinem personalisierten „Personal ID Chip“ authentifizieren.

In einer weiteren Variante bei Coolspot wird für die Altersprüfung das positiv bewertete Modul „fun Smart Pay AVS“ der fun communications GmbH genutzt. „Fun SmartPay AVS“ greift auf eine bereits erfolgte Identifizierung bei der Eröffnung eines Bankkontos zurück und nutzt für die Authentifizierung das Jugendschutzmerkmal der Geldkarte der deutschen Kreditwirtschaft. Dazu benötigt der Nutzer einen Chipkartenleser an seinem Computer. Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores wird das Jugendschutzmerkmal der ZKA-Chipkarte überprüft.

*(Entscheidung der KJM vom September 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005)*

### **Arcor Online GmbH:**

Beim Konzept „Video on Demand“ von Arcor erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines zweistufigen Zugangskonzepts, das den Zugriff auf den Erwachsenenbereich mit zusätzlichen Hürden versieht.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalkulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden, den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von Arcor ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.  
(Entscheidung der KJM vom November 2003 )

### **T-Online International AG:**

Beim Konzept von T-Online erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Bei der Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang wird der Zugriff auf den Bereich der Inhalte, vor denen entsprechend § 4 Abs. 2 Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen, über ein doppeltes Login abgesichert.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalkulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden, den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von T-Online ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

### **Vodafone D2:**

Das Konzept von Vodafone D2 sieht die Volljährigkeitsprüfung des Kunden durch den persönlichen Kontakt bei Vertragsabschluss in einem Vodafone D2-Shop bzw. einem angeschlossenen Partnergeschäft vor. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang kommt eine individualisierte Adult-PIN unter Einbeziehung einer Hardware-Komponente (SIM-Karte) zum Einsatz. Auf ein darüber hinausgehendes Schutzniveau kann verzichtet werden, weil Vodafone das AVS nicht als Dienstleistung für Dritte anbietet.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Juli 2005)

**Full Motion Entertainment GmbH: Mirtoo AVS (ehemals Crowlock):**

Die Identifizierung der Kunden erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines Challenge-Response-Verfahrens mit Hardwareschlüssel in Form einer VideoDVD und einer PIN. Hardwareschlüssel und PIN werden dem Kunden persönlich, per Post-Ident-Verfahren, zugestellt.

*(Entscheidung der KJM vom Mai 2004)*

**RST Datentechnik/F.I.S.: AVSKey/AVSKeyfree plus digipay:**

Bei AVSKey/AVSKeyfree plus digipay ist die Identifizierung der Kunden mittels Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang werden eine individualisierte und kopiergeschützte CD-ROM und eine Adult-PIN eingesetzt. Durch das zusätzliche Payment-Modul „digipay“ wird die Gefahr der Weitergabe der Zugangsdaten minimiert.

*(Entscheidung der KJM vom September 2004 )*

**HanseNet:**

Für die Identifizierung wird das oben genannte positiv bewertete Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa genutzt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang der Video-on-Demand-Angebote wird eine personalisierte Smartcard verwendet, die nur im eigenen Netz nutzbar und an den Anschluss des identifizierten Kunden gebunden ist.

*(Entscheidung der KJM vom Oktober 2005)*

**Premiere AG: Blue Movie:**

Die Identifizierung der Kunden wird entweder durch das positiv bewertete Schufa-Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ oder vor Ort im Handel durch geschultes und ausgebildetes Personal durchgeführt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über eine personalisierte Smartcard. Der „Blue Movie“-Kunde muss bei jeder Filmbestellung seinen persönlichen Adult-PIN angeben. Um die Gefahr der Weitergabe von Zugangsdaten weiter zu reduzieren, sind Bezahlfunktionen integriert.

*(Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005 )*

**Bernhard Menth Interkommunikation: „18ok“:**

Die zumindest einmalige Identifizierung des Nutzers erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Zur Authentifizierung des identifizierten Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang wird als technische Maßnahme eine Hardwarekomponente in Form eines persönlichen USB-Sticks verwendet, zu dem ein individueller Zugangs-PIN ausgegeben wird. Um die Weitergabe der Zugangsdaten zusätzlich zu erschweren, kommt in der Sphäre des Benutzers noch ein Kostenrisiko dazu.

*(Entscheidung der KJM vom Dezember 2005)*

#### **Erotic media AG: für Mediendienst, der von Kabel Deutschland vermarktet wird:**

Nutzer, die auf das Pay-per-View-Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen, in dem sie sich über das Post-Ident-Verfahren identifizieren. Danach bekommen sie ihren individuellen Zugangsschlüssel, die „Erotik-PIN“, persönlich zugestellt. Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur für die identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Dafür muss die Erotik-PIN (Adult-Passwort) sowie die Nummer der personalisierten Smart-Card eingegeben werden. In Zugangsdaten und Smart-Card ist auch eine Bezahlungsfunktion integriert. Die Filmnutzung ist zeitlich begrenzt. Durch diese Kombination verschiedener Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart Card an unautorisierte Dritte reduziert.

*(Entscheidung der KJM vom Juni 2006)*

#### **Cybits AG: „AVS '[verify-U]-System II'“:**

Mit diesem AV-System wird die Möglichkeit zur Einrichtung geschlossener Benutzergruppen an mehreren Endgeräten vorgesehen: gegenwärtig sowohl bei PCs als auch bei Mobilfunkgeräten und Settopboxen. Die Identifizierung erfolgt über den "Identitäts-Check mit Q-Bit" der Schufa Holding AG. Als alternative Identifizierungsvariante ist außerdem das Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass der Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe nur für die zuvor identifizierten Erwachsenen zugänglich ist, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Hierfür muss jeder Nutzer seinen Zugang mit dem persönlich zugestellten Alters-PIN (Adult-PIN) auf der Verify-U-Internetseite aktivieren und sein Endgerät beim System anmelden. Zusätzlich ist im Fall der Weitergabe der Zugangsberechtigung ein Kostenrisiko gegeben.

*(Entscheidung der KJM vom August 2006)*

#### **S + M Schaltgeräte Service- und Vertriebsgesellschaft mbH: „m/gate“:**

Die S+M GmbH setzt bei ihrem AV-System „m/gate“ das Mobiltelefon als Hardwarekomponente ein. Für die Identifizierung der erwachsenen Nutzer ist neben verschiedenen Varianten des Post-Ident-Verfahrens („m/gate-PostIdent“) die Identifizierung über den Geldautomaten sowie über Online-Banking („m/gate-Bank“), in Verbindung mit Übersendung einer gesonderten Jugendschutz-PIN per Übergabe-Einschreiben, vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass nur identifizierte User Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe erhalten, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung eines für S+M freigeschalteten Internetangebots authentifizieren. Dafür muss der Nutzer mit seinem registrierten Mobiltelefon die auf der Website an-

geforderte und zugeordnete Rufnummer wählen. Der Nutzer wird mit einem Voice-Recorder verbunden, der ihn um Mitteilung seiner individuellen, per Übergabe-Einschreiben zugestellten Jugendschutz-PIN bittet. Der Nutzer gibt nach Wahl der angezeigten Telefonnummer die Jugendschutz-PIN ein. Nach Überprüfung aller Daten wird das kostenpflichtige Angebot freigeschaltet. Die Nutzung ist dabei auf eine IP-Adresse begrenzt. Das Konzept umfasst ausreichende Schutzmaßnahmen, die die Multiplikation der Zugangsdaten erschweren und das Risiko der Weitergabe dieser Zugangsdaten reduzieren.

Das System der S + M GmbH soll neben dem Internet auch an Verkaufsautomaten wie z.B. Zigarettenautomaten eingesetzt werden.

*(Entscheidung der KJM vom Oktober 2006)*

### **Kabelnetzbetreiber ish NRW GmbH & Co KG und iesy Hessen GmbH & Co KG:**

Das Konzept von ish und iesy ist für den Einsatz bei deren geplantem Pay-per-View-Angebot vorgesehen. Bei dem Angebot können Erwachsene pornografische Filme mittels kostenpflichtigen Einzelabrufs bestellen. Der Mediendienst kann nur mit kabeltauglichem Digital Receiver und Smart-Card empfangen werden.

Nutzer, die auf das Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen. Dafür ist die Identifizierung über das Express-Ident-Verfahren der Deutschen Post Express GmbH (DHL) oder gegenüber Handelspartnern oder technischen Service-Mitarbeitern der Kabelnetzbetreiber vorgesehen. Der individuelle Zugangsschlüssel zur geschlossenen Benutzergruppe, das „Adult-Passwort“, wird den Nutzern zusammen mit der Smart-Card und den allgemeinen Zugangsdaten persönlich übergeben.

Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren, indem sie ihr individuell zugeteiltes Adult-Passwort eingeben. Nur bei Übereinstimmung des Adult-Passwortes mit der personalisierten Smart-Card und – bei der Bestellung per SMS – der zuvor registrierten Mobilfunknummer des Nutzers erfolgt die Freischaltung des bestellten Films. Außerdem ist in den Zugangsdaten und der Smart-Card eine Bezahlungsfunktion integriert. Durch die Kombination dieser verschiedenen Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart Card an unautorisierte Dritte reduziert.

*(Entscheidung der KJM vom November 2006)*

### **Nordwest Lotto und Toto Hamburg – Staatliche Lotterie der Freien und Hansestadt Hamburg:**

Beim Konzept von LOTTO Hamburg erfolgt die Identifizierung der Internet-Nutzer über das „Lotto-Ident-Verfahren“: Die Volljährigkeit des Kunden wird in einer Lotto-Annahmestelle persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft. Für die Authentifizierung ist eines des o.g. Module – die Internet-Smartcard der Giesecke und Devrient GmbH - vorgesehen: Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Kunde vor Ort ein spezielles Hardware-Token: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Sie wird über den USB-Anschluss in den Computer eingesteckt und gewährleistet eine gegenseitige Authentisierung ihres Inhabers und des genutzten Portals mittels sicherer Signaturen. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Smartcard muss der Nutzer bei jedem Lotteriede-

bzw. Wettspiel zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Das grundsätzliche Risiko, dass ein Nutzer seine Smartcard und Zugangsdaten an unberechtigte Dritte weitergibt, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können. Der Nutzer ist auch der Eigentümer des Bankkontos, von dem aus die Spieltransaktionen bezahlt werden.

*(Entscheidung der KJM vom Juli 2007)*

#### **„mtG-AVS“ der media transfer AG:**

Das Konzept „mtG-AVS“ der media transfer AG (mtG) beinhaltet zwei Authentifizierungsvarianten: Die erste Variante arbeitet mit einer Bindung an ein Endgerät (PC), bei der zweiten Variante wird ein USB-Token zur Authentifizierung eingesetzt. Die Identifizierung erfolgt in beiden Fällen durch das Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa Holding AG, die Zugangsdaten werden per Einschreiben eigenhändig ausgeliefert.

In beiden Varianten wird das Risiko der Weitergabe an unautorisierte Personen dadurch reduziert, dass mit der Authentifizierung eine Bezahlungsfunktion verbunden ist. Der Zugriff auf Inhalte, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, ist kostenpflichtig und wird dem Account des Kunden belastet.

*(Entscheidung der KJM vom Dezember 2007)*

#### **„SMS-PIN-Verfahren“ der Staatlichen Lotterieverwaltung München:**

Das Konzept zum „SMS-PIN-Verfahren“ von Lotto Bayern sieht die Identifizierung der Internet-Nutzer über das Lotto-Ident-Verfahren oder Post-Ident-Verfahren vor: Die Volljährigkeit des Kunden wird dabei persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft, z.B. in einer Lotto-Annahmestelle oder bei der Post. Bei jedem Online-Spiel am PC ist eine Authentifizierung des Kunden erforderlich. Hierfür hat der Kunde das „SMS-PIN-Verfahren“ zu durchlaufen: Der Server generiert dabei als Zugangspasswort für die geschlossene Benutzergruppe per Zufall eine begrenzt gültige PIN. Der Kunde muss von seinem bei der Registrierung angegebenen Handy eine SMS mit dieser PIN an Lotto Bayern senden. Die empfangene SMS kann von Lotto Bayern über die Handynummer des Absenders eindeutig dem Kunden zugeordnet werden, der diese Handynummer bei der Identifizierung angegeben hat. Da dem berechtigten Nutzer bei Weitergabe seiner Zugangsdaten erhebliche Kosten entstehen können und gleichzeitig mögliche Gewinne immer nur auf sein Konto fließen, ist die Wahrscheinlichkeit für einen Missbrauch der Zugangsdaten gering.

*(Entscheidung der KJM vom Januar 2008)*

#### **insic GmbH: „AVS InJuVerS“:**

Das Konzept „AVS InJuVerS“ der insic GmbH soll insbesondere bei staatlichen Lottogesellschaften und gewerblichen Spielvermittlern eingesetzt werden und sieht die Identifizierung der Internetnutzer über das Post-Ident-Verfahren oder über das Verfahren „Schufa Ident-Check mit Q-Bit“ vor. Nach der Anmeldung auf einer Registrierungsseite findet bei jedem Nutzungsvorgang im Internet sowie bei jeder Transaktion, z.B. einer Bezahlung oder Spielschein-Abgabe, eine Authentifizierung des Kunden statt. Bei der Authentifizierung

kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz: Mobilfunkgerät, PC oder Set-Top-Box. Das insic-AVS ist gleichzeitig ein Bezahl-System bzw. steuert angeschlossene Bezahlssysteme, so dass mit den Zugangsdaten in angeschlossenen Shops und Diensten (Lotto) bezahlt werden kann. Dabei besteht ein Kostenrisiko von mehreren 1000 Euro, die von unberechtigten Personen vom hinterlegten Konto des berechtigten Nutzers abgebucht werden können.

*(Entscheidung der KJM vom April 2008)*

#### **Deutsche Telekom AG: „NetGate“:**

„NetGate“ baut auf bereits von der KJM positiv bewerteten AVS-Konzepten der T-Online International AG auf und enthält zusätzliche Möglichkeiten der Identifizierung und Authentifizierung für einen künftigen Einsatz im gesamten Konzern der Deutschen Telekom AG. Auch für Kooperationspartner soll „NetGate“ als Altersverifikationsdienst eingesetzt werden. Die Identifizierung ist entweder mittels Post-Ident-Verfahren, persönlich im Telekom-Shop oder über entsprechend geschulte Vertriebspartner vorgesehen. Alternativ ist auch eine Identifizierung über das von der KJM positiv bewertete Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa oder über Personendaten möglich, die bei Abschluss eines T-Mobile-Vertrags erfasst wurden. In den letzten beiden Varianten wird auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen – ergänzt durch eine Auslieferung der Zugangsdaten per eigenhändigem Einschreiben. Auch für die Authentifizierung gibt es verschiedene Varianten. Es kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz – PC, Set-Top-Box und Mobilfunkgerät – und damit verschiedene Verfahren mit Hardwarebindung. Zudem ist in jedem Fall die Eingabe einer speziellen, individuellen Erwachsenen-PIN erforderlich. Hinzu kommen Maßnahmen in der Sphäre des Benutzers, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten und deren unautorisierte Nutzung durch Dritte reduzieren: Finanzielle Risiken sowie weitere persönliche Risiken, wie die Übernahme der virtuellen Identität des autorisierten Nutzers, das Einsehen von Rechnungsdaten und ggf. Einzelverbindungsdaten sowie das Ändern von Telefon-, Access- und Mobilfunktarifen.

*(Entscheidung der KJM vom Dezember 2008)*

#### **Vodafone D2: „Adultpark“**

Das Konzept des „Adultpark“ baut auf einem im September 2003 von der KJM positiv bewerteten Altersverifikationskonzept der Arcor AG & Co. KG zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für Video-on-Demand-Angebote im Internet auf. Mit der zum Dezember 2009 vollzogenen vollständigen Verschmelzung von Arcor auf Vodafone werden im Internet die Video-on-Demand-Angebote beider Unternehmen unter dem Dach von Vodafone zusammengeführt. Die bereits im Post-Ident-Verfahren als volljährig identifizierten Video-on-Demand-Kunden von Arcor können nun auch auf die Angebote im „Adultpark“ von Vodafone zugreifen, ohne sich nochmals persönlich identifizieren zu müssen. Eine Anmeldung zur geschlossenen Benutzergruppe des „Adultpark“ ist künftig aber auch für Erwachsene möglich, die weder Arcor-Kunde waren noch über einen Vodafone-Mobilfunkvertrag verfügen. Für diese Nutzer sieht das Konzept ebenfalls eine persönliche Identifizierung über Post-Ident vor. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang des Web-Angebots muss der Nutzer jeweils Benutzername und Passwort sowie zusätzlich einen

speziellen, individuellen „ab 18-PIN“ eingeben. Damit soll sichergestellt werden, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe des „Adultpark“ erhalten.

*(Entscheidung der KJM vom Dezember 2009)*



Übersicht über die von der  
KJM positiv bewerteten  
übergreifenden  
Jugendschutzkonzepte

## Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte

*(Mai 2006 bis Juli 2010)*

Neben Konzepten nur für geschlossene Benutzergruppen (AV-Systeme) oder nur für technische Mittel können Anbieter technische Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus bei der KJM zur Bewertung vorlegen: sog. „übergreifende Jugendschutzkonzepte“.

Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei meist konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können dabei medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Folgende übergreifende Jugendschutzkonzepte hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Die Übersicht ist chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM geordnet.

### **T-Online International AG: Video-on-Demand Angebot „T-Home“**

Im Rahmen des Angebots „T-Home“ integriert T-Online technische Maßnahmen mit unterschiedlichen Schutzniveaus. Jugendschutzrelevante Videos, die über eine Set-Top-Box abgerufen werden, sollen entweder für bestimmte Altersgruppen vorgesperrt werden (Stichwort „technisches Mittel“) oder nur für identifizierte Erwachsene (Stichwort „geschlossene Benutzergruppe“) zugänglich sein. Videos für Kinder sollen, von Erwachsenenangeboten getrennt, in einem eigenen Bereich zur Verfügung gestellt werden. Als Grundkonfiguration ist eine kindersichere Einstellung geplant.

Bei Angeboten, die jugendgefährdend sind (z.B. einfache Pornographie) und bei Filmen, die für Jugendliche nicht freigegeben sind („ab 18“), soll durch eine geschlossene Benutzergruppe sichergestellt werden, dass nur Erwachsene darauf zugreifen können. Erwachsene T-Online-Kunden, die diese Videos nutzen wollen, müssen ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen und sich über das Post-Ident-Verfahren oder am Point of Sale (T-Punkte) identifizieren. Eine Vervielfältigung von Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe ist ausgeschlossen, da der Zugang nur identifizierten T-Online Kunden mit einer Set-Top-Box möglich ist, die im T-Com DSL-Netz angeschlossen und eindeutig zugeordnet ist. Zur Authentifizierung müssen die Nutzer zu Beginn jeder Sitzung ihre individuell zugeteilte AVS-PIN (Adult-Passwort) eingeben. Die Sitzungen sind zeitlich begrenzt. Die AVS-PIN dient neben der Freischaltung der Inhalte auch als Bezahl-PIN für den Kauf von Online-Produkten. Filmen "ab 16" Jahren will T-Online eine technische Sperre vorschalten, um Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugang unmöglich zu machen oder zumindest wesentlich zu erschweren: Angebote, die entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind, sollen in der Zeit von 4 bis 22 Uhr vorgesperrt sein und erst nach Eingabe einer Zugangs-PIN genutzt werden können. Diese Zugangs-PIN, die sich von der AVS-PIN unterscheidet, wird den erwachsenen Kunden, zu denen eine Geschäftsbeziehung

besteht, persönlich oder per Post ausgehändigt. Die Zugangs-PIN und die AVS-PIN dienen neben der Freischaltung der Inhalte auch als Bezahl-PIN für den Kauf von Online-Produkten. *(Entscheidungen der KJM vom Mai 2006)*

### **HanseNet Telekommunikation GmbH: „Alice homeTV“**

„Alice homeTV“ wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und IPTV mit bis zu 100 TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Das Jugendschutzkonzept von „Alice homeTV“ sieht abgestufte und ineinander greifende technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen und verschiedene Schutzniveaus sicherstellen. Die Kategorien reichen dabei von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (wie z.B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter) bis hin zu relativ unzulässigen Inhalten wie einfacher Pornografie.

In der Online-Videothek werden Filme angeboten, die in der Regel mit einer FSK-Altersfreigabe gekennzeichnet sind. Dieser Bereich ist mit einer Vorsperre versehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre aus der „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten“ (Jugendschutzsatzung) der Landesmedienanstalten orientiert. Die Aufhebung dieser Vorsperre verlangt abhängig von den vorgenommenen Einstellungen und der Altersfreigabe eines Films die Eingabe einer sog. „Junior-Pin“.

Video-on-Demand-Filme mit der Einstufung „keine Jugendfreigabe“ der FSK bzw. mit pornografischem Inhalt befinden sich in einem gesonderten Bereich für Erwachsene, der über ein Altersverifikationssystem mit einer speziellen „Master-PIN“ gesichert ist. Letzteres Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe hatte die KJM bereits 2005 positiv bewertet.

Beim IPTV-Angebot von „Alice homeTV“ waren Programme, die senderseitig mit „freigegeben ab 16 Jahren“ eingestuft sind, bislang nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr frei zu empfangen. Um diese TV-Kanäle künftig auch den ganzen Tag über zeigen zu können, sieht das neue Jugendschutzkonzept dafür nun ebenfalls eine Vorsperre vor, deren Freischaltung durch Eingabe der „Junior-Pin“ und begrenzt auf die jeweilige Sendung erfolgt.

*(Entscheidung der KJM vom April 2007)*

### **Arcor: „Arcor-Digital TV Parental Control“**

Bei „Arcor-Digital TV Parental Control“ des Telekommunikationsunternehmens Arcor handelt es sich um ein technisches Jugendschutzkonzept eines IPTV-Plattform-Betreibers, das für ein konvergentes Medienangebot, bestehend aus verschiedenen Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen, eingesetzt werden soll. „Arcor-Digital TV“ wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und Digital TV bzw. IPTV mit ca. 50 frei empfangbaren TV-Kanälen sowie ca. 70 Bezahl-TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Die Inhalte reichen von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (wie z.B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter) bis hin zu ausschließlich für Erwachsene zulässigen Angeboten wie einfacher Pornografie. Das Jugendschutzkonzept „Arcor-Digital TV Parental Control“ sieht abgestufte

und ineinander greifende technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen und verschiedene Schutzniveaus sicherstellen.

So ist zum einen eine technische Vorsperre in Form einer „User-PIN“ vorgesehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre für digitale Pay-TV-Programme – gemäß der „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten“ der Landesmedienanstalten - orientiert. Damit können Sendungen, die für Jugendliche unter 16 Jahren beeinträchtigend sind bzw. eine FSK-Freigabe „ab 16“ haben, den ganzen Tag über und Sendungen, die für unter 18-Jährige beeinträchtigend sind bzw. die FSK-Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ haben, ab 20.00 Uhr gezeigt werden. Zur Freischaltung der Sendungen muss der Nutzer die User-PIN eingeben, die er bei der Anmeldung für „Arcor-Digital TV“ erhalten hat. Auch in der Online-Videothek kommt die Vorsperre mittels User-PIN zum Einsatz.

Filme mit pornografischem Inhalt dagegen befinden sich in einer geschlossenen Benutzergruppe, die nur für Erwachsene zugänglich ist. Für geschlossene Benutzergruppen hat die KJM die Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen festgelegt. Die einmalige Identifizierung und Volljährigkeitsprüfung der Nutzer wird bei „Arcor-Digital TV“ mittels Post-Ident-Verfahren durchgeführt. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über die Settop-Box und eine zusätzliche spezielle Adult-PIN.

Das grundsätzliche Risiko, dass die Zugangsdaten multipliziert oder an unberechtigte Dritte weiter gegeben werden, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können.

*(Entscheidung der KJM vom Juli 2007)*

### **Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH: „Personifizierte Paketzustellung“**

Mit dem Konzept der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH für die „Personifizierte Paketzustellung“ lag der KJM ein Konzept zur Bewertung vor, das für sich genommen nicht alle notwendigen Elemente für eine geschlossene Benutzergruppe oder ein technisches Mittel trägt, jedoch aufgrund der abgestuften Schutzmaßnahmen als Identifikations-Modul und damit als Teillösung für beide (d.h. sowohl für ein technisches Mittel der Altersstufen „ab 16“ bzw. „ab 18“ als auch für eine geschlossene Benutzergruppe) und somit auch in diesem Sinne „übergreifend“ einsetzbar ist.

Das Modul „Personifizierte Paketzustellung“ der Hermes Logistik Gruppe beinhaltet eine gesicherte Identifikation und Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten, aufgrund derer an den identifizierten Nutzer, der die geforderte und von Versender vorgegebene Altersstufe erreicht hat, gleichzeitig Zugangsberechtigungen (Authentifikationsmodule wie z.B. Hardwarekomponenten) für den Telemedienbereich zugestellt werden können.

*(Entscheidung der KJM vom Juli 2010)*

# Übersicht über die von der KJM positiv bewerteten Konzepte für technische Mittel

## **Übersicht über positiv bewertete Konzepte für technische Mittel**

*(März 2005 bis Oktober 2010)*

Folgende Konzepte für technische Mittel für den Jugendschutz in Telemedien hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Darüber hinaus hat die KJM einige übergreifende Jugendschutzkonzepte, die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen und technischen Mitteln zusammen setzen, positiv bewertet. Vgl. hierzu die gesonderte Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte.

Die Übersicht ist chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM geordnet.

### **Phillip Morris GmbH:**

Als Schutzmaßnahme ist bei Phillip Morris GmbH eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vorgesehen. Hinzu kommen Passwort und Freischalt-Code. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift Phillip Morris Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Nach § 6 Abs. 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) darf sich Werbung für Tabak in Telemedien weder an Kinder oder Jugendliche richten, noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Tabakgenuss zeigen.

*(Entscheidung der KJM vom März 2005)*

### **British American Tobacco Germany (BAT):**

Als Schutzmaßnahme ist bei BAT eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vorgesehen. Zusätzlich wird die Überprüfung der Personalausweisnummer mit einem ICRA-Labeling kombiniert. Hinzu kommen Passwort und ein codierter Zugangs-Link. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift BAT Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s.o.).

*(Entscheidung der KJM vom März 2005)*

### **Suchmaschine Seekport:**

Entwicklungsbeeinträchtigende Fundstellen im Erotikbereich sollen von den übrigen Suchergebnissen getrennt werden und nur noch registrierten erwachsenen Nutzern zugänglich sein. Für diese Fundstellen im Erotikbereich sieht Seekport als Zugangsbarriere eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vor: Neben der Personalausweisnummer wird für den Zugang ein Passwort benötigt, das per E-Mail übermittelt wird. Der Zugang zur Erotik-Suche wird jeweils nur für die Dauer von wenigen Stunden gewährt.

Unzulässige Inhalte wie Pornographie oder schwer jugendgefährdende Angebote sollen ganz aus dem Suchindex ausgeschlossen werden. Technische Schutzmaßnahmen müssen nach dem JMStV grundsätzlich von Inhabern eingesetzt werden. Seekport als Suchmaschine geht mit diesem Konzept über die gesetzlichen Mindestanforderungen deutlich hinaus.

*(Entscheidung der KJM vom Juni 2005)*

#### **Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH:**

Das Konzept von Reemtsma basiert auf dem Schufa-Ident-Check zur Adressprüfung. Hinzu kommen Passwort und Info-Brief. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift Reemtsma Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s.o.).

*(Entscheidung der KJM vom September 2006)*

#### **JT International Germany GmbH:**

JT International Germany sieht als Schutzmaßnahme eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vor. Hinzu kommen Zugangslink, Benutzername und Passwort. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift JTI Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s.o.).

*(Entscheidung der KJM vom September 2006)*

#### **First1 Networks GmbH für Internetangebot „first1.de“:**

Im Bereich Online-Gewinnspiele war die KJM der Ansicht, dass die technische Jugendschutzmaßnahme von First1 den gesetzlichen Anforderungen an ein technisches Mittel entspricht. First1 plant die Verbreitung eines kostenpflichtigen Online-Wissensspiels mit Gewinnmöglichkeit unter dem Namen „Wie weit wirst Du gehen“. Der Ausschluss von Minderjährigen an der Teilnahme am Online-Spiel soll gewährleistet werden, indem ein Persocheck-Verfahren unter Einbeziehung der Mobilfunknummer und der Kontodaten eingesetzt wird.

*(Entscheidung der KJM vom April 2008)*

#### **Schufa Holding AG „Schufa IdentitätsCheck Premium“ (Identifizierungsmodul):**

Hierbei handelt es sich um eine Teillösung (Modul) für ein technisches Mittel. Anbieter können das Identifizierungsmodul als Zugangskontrolle bei Inhalten einsetzen, die für unter 18-Jährige entwicklungsbeeinträchtigend sind. Der „Schufa IdentitätsCheck Premium“ greift als Grundlage für den Altersnachweis einer Person auf denselben Schufa-Datensatz zurück, der auch für das von der KJM bereits im September 2005 positiv bewertete Identifizierungsmodul für AV-Systeme / geschlossene Benutzergruppen („IdentitätsCheck mit Q-Bit“) herangezogen wird. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, müssen Systeme für technische Mittel, die sich der SCHUFA-Abfrage „IdentitätsCheck Premium“

bedienen, zusätzlich die Auslieferung der Zugangsdaten an die durch die Schufa bestätigte Postanschrift vorsehen. Im Unterschied zum Modul für AV-Systeme / geschlossene Benutzergruppen, das anschließend eine persönliche Auslieferung von Zugangsdaten (z.B. mittels Einschreiben „eigenhändig“ oder eine ähnlich qualifizierte Alternative) vorsieht, reicht beim Modul für das technische Mittel eine vereinfachte Zustellung – beispielsweise im verschlossenen Briefumschlag – an die von der Schufa bestätigte Postadresse.

*(Entscheidung der KJM vom Dezember 2009)*

**„SeZeBe“ / Sendezeitbegrenzung.de der SeZeBe GmbH:**

SeZeBe kombiniert das Prinzip der Sendezeitbegrenzung mit den Schutzvorkehrungen eines technischen Mittels. Es wird ein Schutzmechanismus zur Verfügung gestellt, der auch von Dritten genutzt werden kann. Mit „SeZeBe“ können Sendezeitbegrenzungen für bestimmte Altersstufen durch eine Variante der Personalausweis-Kennziffernprüfung aufgehoben werden. Dazu kommen weitere technische Schutzmaßnahmen, die eine Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte verhindern sollen.

*(Entscheidung der KJM vom Oktober 2010)*

Hinweis zu den Konzepten der Tabakindustrie:

Es ist zu beachten, dass zwischenzeitlich eine Verschärfung des Tabakgesetzes erfolgt ist: So hat der deutsche Bundestag im November 2006 beschlossen, dass in deutschen Internetauftritten künftig nicht mehr für Tabakprodukte geworben werden darf. Daneben gilt das Werbeverbot auch für deutsche Zeitschriften und Zeitungen. Hiermit hat der Bundestag die EU-Richtlinie zum Tabakwerbeverbot umgesetzt.



# Termine im ersten Halbjahr 2011

## Termine der KJM und des Jugendschutzreferats der BLM

Datum	Termin	Ort
13.01.	Enquete-Kommission, Sitzung der Projektgruppe Medienkompetenz	Berlin
14.01.	Gespräch mit Prof. Schwartmann wg. Teletext Gutachten	München
14.01.	Vortrag zu Jugendschutz bei afk.tv	München
18.01.	AG "Telemedien" der KJM	München
19.01.	31. KJM-Sitzung	München
20.01.	Sitzung der AG "Statistik" der KJM	München
20.01.	JMStV-Gespräch mit Dr. Potthast und Herr Hamann	München
25.01.	KJM-Präsenzprüfung Rundfunk	München
26.01.	KJM-Präsenzprüfung Telemedien	Hannover
26.01.	Interviewtermin mit dpa	München
26.01.	Präsentation CSA-Abgeordnete	München
27.01.	Dialog Internet	Berlin
28.01.	KJM-JMStV-Veranstaltungsreihe: „Fragen am Freitag: Zugangssysteme / Jugendschutzprogramme“	München
28.01.	Austauschgespräch zum JMStV	München
08.02.	Austausch mit Vertretern der FSF	München
09.02.	32. KJM-Sitzung	München
11.02.	Enquete-Kommission, Sitzung der Projektgruppe Medienkompetenz	Berlin
11.02.	Vortrag zu Jugendschutz bei afk.tv	München
15.02.	Veranstaltungsreihe FSM und FSF	Berlin
18.02.	Vortrag bei Workshop "Medienaufsicht, Marketing & Medienrecht"	München
21.02.	Enquete-Kommission, Sondersitzung zur Bürgerbeteiligung und Sitzung der Projektgruppe Netzneutralität	Berlin
22.02.	Gespräch im Bundestag	Berlin
22.-23.02.	KJM-Präsenzprüfung Sondersitzung Rundfunk	Kassel
22.-26.02.	Didacta	Stuttgart
24.02.	Treffen der AG "Telemedien" der KJM	Bonn
25.02.	Deutscher Computerspielpreis 2011, Jurysitzung	Berlin
03.03.	33. KJM-Sitzung	Bremen
04.03.	Enquete-Kommission, Sitzung der Projektgruppe Medienkompetenz	Berlin
14.03.	Enquete-Kommission Einweisung Adhocracy	Berlin
15.03.	Gespräch Sozialministerium	München

16.03.	KJM-Präsenzprüfung Telemedien	München
17./18.03.	Fighting cybercrime and child pornography on the internet	Lissabon
18.03.	KJM-JMStV-Veranstaltungsreihe Teil IV "Fragen am Freitag: Reset! Anforderungen an einen neuen JMStV"	München
18.03.	Austauschgespräch zum JMStV	München
22.03.	KJM-Präsenzprüfung Rundfunk	Norderstedt
22.03.	Mündliche Verhandlung "I want a famous face", Teil 3 und 4, BayVGH	München
22.03.	Mündliche Verhandlung, Posendarstellungen, BayVGH	München
23.03.	Meinungsaustausch zwischen Staatskanzlei und BLM	München
24.03.	Quo Vadis Jugendmedienschutz? Neue Entwicklungen im Fernsehen und Internet	Nürnberg
24./25.03.	KJM-Präsenzprüfung Sondersitzung "X-Diaries" Rundfunk	Kassel
25.03.	Enquete-Kommission, Sitzung der Projektgruppe Medienkompetenz	Berlin
25.03.	Institut für Urheber-/Medienrecht: Arbeitssitzung Hybridfernsehen	München
29.03.	KJM-Präsenzprüfung Telemedien	München
30.03.	Deutscher Computerspielpreis 2011 Verleihung	München
30./31.03.	Munich Gaming	München
01.04.	Enquete-Kommission, Sitzung der Projektgruppe Medienkompetenz	Berlin
01.04.	"Wie sicher sind Informationen und Kommunikation im digitalen Zeitalter?"	München
04.04.	"Computerspiele: Wirtschaftlicher Impuls und gesellschaftlicher Wert", Veranstaltung des BMWI	Berlin
05.04.	Münchner Jugendschutzrunde	München
05.04.	Austauschtreffen zwischen BPjM, jugendschutz.net, Stabsstelle	München
06.04.	Treffen der AG "Verfahren" der KJM	München
07.04.	KJM-Präsenzprüfung Rundfunk	Hannover
12.04.	KJM-Präsenzprüfung Telemedien	Ludwigshafen
12.04.	Vergabeausschuss Games	München
12.04.	AG "Telemedien" der KJM	Ludwigshafen
13.04.	Gerichtstermin zu BLM-Telemedienfall	Ebersberg
19.04.	Gerichtstermin zu BLM-Telemedienfall	Ebersberg
20.04.	34. KJM-Sitzung	München
02.-04.05.	Medientreffpunkt Mitteldeutschland	Leipzig
05.05.	Podiumsdiskussion der Hanns-Seidel-Stiftung: "Medienkompetenz und Computerspiele"	München
09.05.	Enquete-Kommission, Sitzung der Projektgruppe Medienkompetenz	Berlin

10.05.	Gespräch mit Mitgliedern der Initiative Jugendschutzprogramme	München
10./11.05.	35. KJM-Sitzung	München
12.05.	Beiratssitzung jugendschutz.net	Mainz
12.05.	Vorstellung Gutachten der LMK "Schutzgerade im Jugendmedienschutz: Begriffsbestimmungen, Auslegungen, Rechtsfolgen"	Mainz
13.05.	Gespräch Jugendmedienschutz, Staatskanzlei Rheinland-Pfalz	Mainz
16.05.	KJM-Prüfgruppensitzungsleitertreffen	München
17.05.	USK-Workshop "Exzessives Spielen"	Berlin
17.05.	Medienpolitischer Beraterkreis	München
17./18.05.	Expertentagung im BKA Meckenheim; Maßnahmen zur Bekämpfung rechtsextremistischer Musik	Meckenheim
17./18.05.	FSK-Tagung	Berlin
18.05.	KJM-Präsenzprüfung Rundfunk	Norderstedt
24.05.	Veranstaltung "Privatheitsschutz im Internet als Bildungsaufgabe"	München
25.05.	Veranstaltung des Hans-Bredow-Instituts "Online-Jugendschutz - geht's noch?"	Hamburg
25.05.	Gespräch bei München TV; „Digitalisierung - Regulierung und Eigenverantwortung"	München
26.05.	KJM-Präsenzprüfung Telemedien	Ludwigshafen
27.05.	Enquete-Kommission, Sitzung der Projektgruppe Medienkompetenz	Berlin
30.05.- 01.06.	Prüfausschuss FSK	Wiesbaden
01.06.	Visionen zum Jugendmedienschutz, Workshop JMStV	Mainz
06./07.06.	AG "Spiele" der KJM	München
07.06.	AG "Telemedien" der KJM	München
09.06.	KJM-Präsenzprüfung Rundfunk	Ludwigshafen
09./10.06.	Gesprächsrunde Jugendmedienschutz	Berlin
20.06.	Veranstaltung FSM: "Basislehrgang für Jugendschutzbeauftragte"	Berlin
24.06.	BAW-Vortrag Jugendmedienschutz	München
28.06.	KJM-Präsenzprüfung Telemedien	Hannover
29.06.	36. KJM-Sitzung	Erfurt
30.06.	Thailändische Delegation	München